

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Abrahamovicz Alexander, Pfarrer			Brudmann Ulrich, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum geschäfts-			Zuteilung zum Pfarramt Mitterbach . . .		8
führenden Pfarrer der Pfarrgemeinde			Zuteilung		35
H. B. Wien-Innere Stadt			Zuteilung		54
	43		C		
„Die Arche“			Cepel Robert, Pfarrer		
Zulassung zum Unterrichtsgebrauch als			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		
Lehrstoff	44	39	der Pfarrgemeinde Gallneukirchen . . .		54
Arnheim Selma, Stockholm			D		
Verleihung des goldenen Ehrenzeichens			Damm Wilhelm, Vikar		
für Verdienste um die Republik Öster-			Zuteilung		43
reich		43	Dantine Dr. Johannes, cand. theol.		
Arriach			Zuteilung		51
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	42	34	Dienstordnung der Dienstnehmer der Evange-		
Artmüller Harald			lischen Kirche A. u. H. B.		
Zuteilung als Pfarrhelfer		51	Abänderung — Gehaltsnachziehung . .	46	39
Attersee			Disziplinarordnung		
Ausschreibung der Pfarrstelle	41	34	Änderung	87	67
			Wiederverlautbarung — Disziplinarord-		
B					
Beeremann Gerhard, cand. theol.			nung 1965	89	70
Zuteilung		51	E		
Blaschek Elfriede, Vikarin			Eichmeyer Hansjörg, Vikar		
Ablegung der Amtsprüfung		11	Zuteilung		57
Braunau			Evangelische Missionsgesellschaft Basel		
Ausschreibung der Pfarrstelle	54	41	Dank für Überweisung der Pfingstkollekte		11
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	73	55	Evangelischer Hilfsverein für die Diözese		
Braunsh Peter, Kandidat			Steiermark		
Ablegung des examen pro ministerio .		46	Anerkennung als evangelisch-kirchlicher		
Bestellung zum hauptamtlichen Reli-			Verein		8
gionslehrer für höhere Schulen in			Evangelischer Pfarrgemeindenverband A. u.		
Salzburg		56	H. B. Vorarlberg	2	2
Ordination		53	F		
Britische und Ausländische Bibelgesellschaft			Färber Walter, Pfarrer		
Beiträge der Kirche A. B. zur Bibelver-			Berufung zum Disziplinaranwalt für den		
breitung		65	Disziplinarsenat für Oberösterreich,		
Brosch Franz, Kandidat			Salzburg, Tirol und Vorarlberg . .	10	5
Ablegung des examen pro ministerio .		46	Feldt Udo, Vikar		
Ordination		53	Zuteilung		51
			Ordination		54

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Fischer Dr. Adolf, Kirchenrat i. R.			Haushaltsplan 1966		
Todesanzeige		11	der Kirche U. B.	81	62
Fischer Gerhard, Predigtamtstandidat			der Kirche S. B.	98	82
Zuteilung zum Pfarramt Hartberg . .	8		der Landeskirche U. u. S. B.	76	59
Ablegung des examen pro ministerio .	46		Said (Linz)		
Zuteilung mit dem Auftrag der Studenten- seelsorge in Steiermark	51		Evangelische Kirche, Erklärung zur Auto- bahnkirche		56
Floren Gerhard, Pfarrer			Schönhäuser Franz, Pfarrer i. R.		
Verfehlung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung	83		Todesanzeige		84
Frank Ludwig, Pfarrer			Sorn		
Berufung zum Stellvertreter des Diszi- plinaranwaltes für den Disziplinar- senat für Kärnten und Osttirol . . .	10	5	Errichtung der Pfarrgemeinde U. B. . .	61	46
Fresach			Süttemeyer Karl, Diakon		
Neue Fernsprechnummer		65	Zuteilung als Pfarrhelfer		51
6			3		
Gäbler Gerhard, Direktor			Ilkow Herwig, cand. theol.		
Berufung zum Disziplinaranwalt des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol	10	5	Zuteilung		51
Galovic Alexander, Vikar			Junsbrud		
Ablegung der Amtsprüfung		11	Ausbeschreibung der 3. Pfarrstelle	24	10
Ordination		11	2. Ausbeschreibung der 3. Pfarrstelle . . .	67	53
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Raßwald		31	Jubiläumsjahr 1965		
Gallneukirchen			Feiern	9	5
2. Ausschreibung der 2. Pfarrstelle . . .	7	3	8		
Gebührengesetznovelle 1965	39	34	Karner Josef, Vikar		
Geijt Till, Vikar			Bestätigung der Bestellung zum 2. Pfar- rer der Pfarrgemeinde S. B. Wien- Innere Stadt		43
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Hallstatt		51	Karzel Irmingard, Seniorsgattin		
Generalsynode, 6.			Todesanzeige		43
Einberufung der 3. Session	70	55	Kelber Barbara		
Gmünd			Ablegung des examen pro ministerio .		46
Ausschreibung der Pfarrstelle	92	80	Kelp Dieter, Pfarrer		
Gnesau			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt		57
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	5	2	Kirchenbeitragsaufkommen 1964 mit Gegen- überstellung 1963	30	25
Göhring Othmar, cand. theol.			Nachtrag	63	47
Zuteilung	11		Kirchenbeitragsrückgänge mit Vergleichsziffern		
Zuteilung	51		Jänner 1965	19	7
Graz-Liebenau			Jänner-Feber 1965	27	11
Neue Fernsprechnummer		31	Jänner-März 1965	33	29
Grill Dr. Gottfried, Rechtsanwalt			Jänner-April 1965	40	34
Berufung zum Stellvertreter des Diszi- plinaranwaltes für den Disziplinar- senat für Steiermark	10	5	Jänner-Mai 1965	49	40
Größing Hans, Pfarrer			Jänner-Juni 1965	58	45
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt .		51	Jänner-Juli 1965	65	51
Gühring Alfred, Pfarrdiakon			Jänner-August 1965	69	53
Zuteilung		51	Jänner-September 1965	75	56
5			Jänner-Oktober 1965	82	64
Hajek Adele			Jänner-November 1965	96	82
Todesanzeige		52	Kirchenbeitragsordnung		
Hallstatt			Richtlinien	34	30
Ausschreibung der Pfarrstelle	32	29	Kirchengesetze der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich		
Hartmann Helga, Direktor			Sammlung, Aufforderung zum Bezuge .	21	9
Dankeagung des Bundesministeriums für Unterricht		56	Kissinger Robert, cand. theol.		
Hajelbacher Helmut, Kandidat			Zuteilung als Lehrvikar		35
Ablegung des examen pro ministerio .	46		Klettle Hugo, Pfarrer		
Ordination	54		Todesanzeige		42
Haug Dr. Martin			Knall Dieter, Pfarrer		
Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg . . .	10	5	Beurlaubung als theologischer Mitarbei- ter zum Gustav-Adolf-Werk, Zentrale West		8
Haushaltsliste			Koblißke Peter, cand. theol.		
Einsichtnahme	3	2	Zuteilung		51
Haushaltsplan 1965			Kollekten		
der Kirche S. B.	55	42	Pflichtkollekte für das Schulwerk in Oberschützen	12	6
			landeskirchliche für zwischenkirchliche Hilfe, Aufruf	57	45
			Erntedankfest 1964 -- Dankeagung . . .	59	45
			--ergebnis 1964	28	12
			--plan für das Jahr 1965/66	83	64
			Krankenfürsorge		
			Abänderung der Richtlinien	31	29

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Auderna Viktor, Pfarrer			Niedelsdorf		
Verlust des Amtes		46	Ausschreibung der Pfarrstelle	72	55
Aufmün					
Ausschreibung der Pfarrstelle	64	51			
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	74	56			
Kurseeelsorge 1966	94	81	D		
Kurseeelsorger,			Ordnung des geistlichen Amtes		
österreichische in Italien	95	82	Einführung der Bildungszulage	1	2
			Abänderung — Gehaltsnachziehung	45	39
			Änderung § 26, § 43	86	67
			Änderung § 70 (4); § 93	90	79
			P		
Laas an der Thaya			Bellar Paul, Pfarrer		
Ausschreibung der Pfarrstelle	52	41	Berufung zum Disziplinaranwalt für den		
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	68	52	Disziplinarssenat für Kärnten und Ost-		
Lebontou Ekkehard, Pfarrer			tirol	10	5
Berufung zum Stellvertreter des Diszi-					
plinarssenates für Oberösterreich, Salz-			Perchtoldsdorf		
burg, Tirol und Vorarlberg	10	5	Neue Fernsprechnummer		31
Lechner Ernst, Vikar			Widel, Dr. Karl, Kirchenkanzler		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer			Wahl zum Vorsitzenden des Ökumenischen		
der Pfarrgemeinde Judenburg mit			Rates der Kirchen in Österreich		4
dem Sitze in Johnsdorf		31	Pfarrgemeindenverband A. u. S. B. in Vor-		
Liebenwein Wolfgang, Pfarrer			arlberg	2	2
Verleihung des Verdienstkreuzes des			Pfarrstellen, vakante	97	82
Landes Tirol		54	Pfingstbotenschaft 1965	38	33
Linz-Innere Stadt			Predigerseminar		
Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	17	7	Einrichtung und Systemisierung der Stelle		
Ausschreibung der 3. Pfarrstelle	50	40	eines Leiters	25	10
Errichtung einer Pfarrstelle für den			Ausschreibung der Stelle eines Leiters	26	11
amtsführenden Pfarrer	35	30	Predigttexte für das Kirchenjahr 1965/66	78	60
Lohrey Günter, cand. theol.			Brener Friedrich, Pfarrer		
Zuteilung		52	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		
			der Pfarrgemeinde Liefing		46
			Brochassa Dr. Stefanie, Vikarin		
			Verleihung des Goldenen Verdienstzei-		
			chens der Republik Österreich		54
			Prüfungsordnung für evangelische Theologen		
			A. B. und S. B.		
			Abänderung zu AB. Nr. 65/62	13	6
			R		
			Radel Dr. Gertrude		
			Untersuchungsführerin für die Diözese		
			Burgenland — Richtigtellung	11	5
			Ramsau		
			Neue Fernsprechnummer		8
			Rasp Helmut, Vikar		
			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		
			der Pfarrgemeinde Gnesau		31
			Rechnungsabluß		
			der Kirche A. B. — Prüfungsvermerk	48	40
			der Kirche S. B.	56	42
			der Landeskirche A. u. S. B.	48	40
			Rechnungsabluß 1963		
			der Kirche S. B.	8	3
			Reining Dipl.-Ing. Hermann, Hofrat		
			Verleihung des Großen Ehrenzeichens für		
			Verdienste um die Republik Österreich		83
			Reinisch Ferdinand, Pfarrer		
			Veretzung in den Ruhestand, Dank und		
			Anerkennung		84
			Religionslehrer		
			Durchführungsverordnung über die Be-		
			fähigung und Ermächtigung	43	37
			Religionslehrer, kirchlich bestellte		
			Behandlung von Urlaubsanträgen	23	10
			Behandlung von Urlaubsanträgen	77	60
			Religionslehrerstelle, hauptamtliche		
			Errichtung in Salzburg	66	51
			Religionsunterrichtsstunden		
			Meldung	71	55
			Riedel Otto, Pfarrer i. R.		
			Todesanzeige		43

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
S					
Satiger Dr. Felix			Voitsberg		
Berufung zum Stellvertreter des Disziplinaranwaltes für den Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg	10	5	Ausschreibung der Pfarrstelle	18	7
Salzburg			2. Ausschreibung der Pfarrstelle	51	40
Ausschreibung einer der Pfarrstellen	80	62	W		
Seelenstandsbericht 1964	27	22	Walter Edgar, Pfarrer		
Einsendetermin	6	3	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Währing		46
Berichtigung	47	40	Wanke Dr. Gunther		
Seminar für evangelische Kindergärtnerinnen in Gosau			Ablegung des examen pro ministerio		46
Anzeige		54	Ordination		57
Slowakei, evangelisch-lutherische Kirche			Wasidy Richard, Vikar		
Spendenausweis		56	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Feldbach		4
Stainach-Edning			Wegandt Gerhard, Pfarrer		
Ausschreibung der Pfarrstelle	53	41	Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich		35
Steyr-Münichholz			Wegzeitensunden		
Ausschreibung der Pfarrstelle	85	65	Anrechnung auf das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes	22	9
Strohriegel Adolf, Vikar			Weiler Heinrich, Pfarrer		
Ablegung der Amtsprüfung		11	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Knittelfeld		31
Ordination		11	Wels		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz-Süd		31	Neue Fernsprechnummer		11
Strohriegel Ute, Kandidatin			Ausschreibung der Pfarrstelle	62	46
Ablegung des examen pro ministerio		46	Werderitsch Walter, Pfarrer		
Suchanek Josef, Pfarrer			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Bernstein		46
Todesanzeige		84	Wesener Dr. Paul, Professor		
Szeberenyi Ludwig, Pfarrer i. R.			Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Steiermark	10	5
Todesanzeige		4	Wetjen Käthe, Kirchenratswitwe		
Sch					
Scherer Georg, Pfarrer			Todesanzeige		54
Ablegung des examen pro ministerio		46	Widmann Annemarie, cand. theol.		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Voitsberg		46	Zuteilung als Lehrvikarin		11
Ordination		54	Zuteilung		52
Schiller Dr. Karl, Vikar			Wien-Donaustadt		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Ried		31	2. Ausschreibung der Pfarrstelle	16	6
Schottner Gottfried, Pfarrer			Wien-Favoriten		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Loipersbach		57	Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	93	80
Schulwerk in Obersiebenbrunn			Wien-Floridsdorf		
Ausschreibung einer Pflichtkollekte	12	6	Ausschreibung der Pfarrstelle	60	45
T					
Taferner Hermann, cand. theol.			Wien-Innere Stadt		
Zuteilung		52	Ausschreibung der Pfarrstelle S. B.	20	8
Taferner Hubert, Senior und Pfarrer			Ausschreibung der 2. Pfarrstelle S. B.	37	31
Verfehlung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		83	Wien-Lainz		
Täuber Gustav Adolf, Pfarrer i. R.			Neue Fernsprechnummer		35
Todesanzeige		84	Wien-Simmering		
Temmel Dr. Leopold, Pfarrer			Neue Fernsprechnummer		31
Bestätigung der Bestellung zum amtsführenden Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt		57	Wien-Währing		
Ternitz			Errichtung einer 2. Pfarrstelle	4	2
Neue Anschrift		8	Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	14	6
Tichy Dr. Harald, Rechtsanwalt			Wolfer Jakob, Pfarrer		
Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	10	5	Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland	10	5
U					
Uhl Waltraute, Kandidatin			Wahl zum Senior der Superintendenz Wien		65
Ablegung des examen pro ministerio		46	Wörtern-Tulln		
V					
Verorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich	90	79	Neue Fernsprechnummer		65
Berordnung hierzu	91	80	Z		
			Zehner Albert, Pfarrer i. R.		
			Todesanzeige		8
			Zeiler Dr. Hans, Rechtsanwalt		
			Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Steiermark	10	5
			Zimmermann Peter, cand. theol.		
			Zuteilung		52
			Ziermann Siegfried, Pfarrhelfer		
			Ordination		54
			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Weiberg		83

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 20. Jänner 1965

1. Stück

Neujahrshirtenbrief 1965

Liebe Glaubensgenossen!

Jesus letztes Wort an seine Jünger nach der Apostelgeschichte 1, 8 ist die Losung für das neue Jahr. Sie ist eine Zusage: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen“ und eine Aufgabe: „Ihr werdet meine Zeugen sein“.

Wir brauchen nicht nur menschliche Kraft, sondern die Kraft des Heiligen Geistes, um Lust und Leid, Arbeit und Anfechtung des ganzen Jahres als Christen zu bestehen. Wenn wir es recht bestehen, dann sind wir Zeugen der Lebensmacht Christi, seiner Gebote, seiner Kraft und Herrlichkeit.

Wir brauchen die Kraft des Heiligen Geistes für den Kampf, dem keiner ausweichen kann. Es ist der Kampf, der unser Jahrhundert prägt, der Kampf zwischen Glauben und Unglauben.

Jeder von uns muß ihn persönlich ausfechten. Aber die Mächte des modernen Irr- und Unglaubens bedrohen uns ebenso von außen. Sie zersetzen die Gemeinschaft. Sie verfälschen die sittlichen Maßstäbe. Sie lähmen das Verantwortungsbewußtsein. Sie betören uns durch trügerische Ideale und erwecken unerfüllbare Hoffnungen. Aber der Mensch wird dabei nicht glücklich. Wir brauchen die Kraft des Heiligen Geistes, um unser Leben in der Gesellschaft zu bewältigen, um mit unserem Dasein und unserem Beispiel Zeugen Jesu Christi zu sein.

Wenn wir am Jahreswechsel Rückschau halten, haben wir wahrlich Anlaß zum Dank aber nicht zur Selbstzufriedenheit. Unwillkürlich schauen wir auf zwanzig Jahre zurück. Damals ging unter Schrecken der Krieg zu Ende. Er hinterließ unsagbare Trauer, vergebliche Opfer, Zerstörung, Hunger, Heimatvertriebene. Aber er brachte auch unsrer Heimat die Unabhängigkeit, die freilich erst nach zehn Jahren bitterer Besatzung sich erfüllte. Diese Jahre sind zugleich eine Zeit des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaues. Auch unsere Kirche hat eine Regeneration erfahren und hat sich zugleich bewußt und entschlossen mit dem österreichischen Schicksal identifiziert: wir haben nicht nur an den Leiden, sondern auch am Wiederaufbau teilgenommen.

Dabei muß eines klar gesagt und gesehen werden. Die Kirche weiß sich stets dem ganzen Volk und Staat, nicht aber einzelnen Parteien zugeordnet. Unsere Gemeindeglieder stehen in allen Parteien, aber das hat niemals die Einheit unsrer Kirche in Frage gestellt. Darum sehen wir mit wachsender Sorge, daß im Staate Einheit und Eintracht der ersten Nachkriegsjahre durch Parteiinteressen in Frage gestellt erscheinen. Doch der Christ darf sich dadurch nicht abhalten lassen, seine öffentliche Verantwortung wahrzunehmen. Wir dürfen nicht in eine Ohntoexistenz ausweichen.

Die Kirche kann zu den Volksnöten und Volkschäden nicht schweigen. Denken wir an Alkoholsmißbrauch, Leichtsinns auf den Straßen, Erweichung der Schemoral, Leichtfertigkeit im Umgang der Geschlechter, Tötung ungeborenen Lebens, Verwahrlosung der politischen Umgangsformen. Wie soll die Jugend sich zurechtfinden, wenn es keine rechten Väter und Mütter mehr gibt?!

Darum hat die Kirche nicht nur das Evangelium zu predigen, sondern muß auch von den Geboten Gottes Zeugnis ablegen: von der Heiligkeit Gottes, aber auch von der Heiligkeit des Lebens und der Ehe, dem Gebot der Arbeit, der Unverletzlichkeit der Ehre, der Verantwortung für den Mitmenschen und für unser Eigentum im Dienst des Nächsten, von der Sorge um das tägliche Brot für uns und die Hungernden hier und in fernen Ländern, vom Gebot der Wahrhaftigkeit, Reinheit und Liebe, vom Gebot der Vergebung, denn auch wir leben von der täglichen Vergebung Gottes.

Es geht, liebe Glaubensgenossen, nicht eigentlich um das äußere Wohl und Wehe unsrer Kirche, sondern um die Menschen, die ohne Gottes Heiligen Geist Schaden leiden an ihrer Seele. Darum erbitten wir Gottes Kraft im Heiligen Geist, daß wir in unserem Lebenskreis Zeugen seien der Heiligkeit Gottes und seiner Gebote.

Darüber hinaus aber mögen unsre Gemeindeglieder in dem religiösen Aufbruch des ökumenischen Zeitalters, unbeirrt durch trügerische Stimmen und schwärmerische Hoffnungen, das lautere Evangelium von der rettenden Gnade Gottes allein in Jesus Christus bekennen als „die Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben“ (Röm. 1, 16).

Bischof D. M a y e r.

1. Ordnung des geistlichen Amtes — Bildungszulage
 2. Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. in Vorarlberg — Zusammenschluß und oberstkirchenbehördliche Genehmigung
 3. Einsichtnahme in die Haushaltslisten
 4. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
 5. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Gnesau
 6. Seelenstandsbericht 1964
 7. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
 8. Rechnungsabluß 1963 im ordentlichen Haushalt der Kirche S. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. Zl. 10120/64 vom 14. Dezember 1964

Ordnung des geistlichen Amtes — Bildungszulage

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. im Sinne des § 205 (2) Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der General-synode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung, ABl. Nr. 11/57, im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 13/64, nachstehende Verfügung mit ein-stweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/57 im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 48/64, wird abgeändert wie folgt:

§ 49 erhält einen neuen Absatz 6.

Dieser lautet:

„Den Kandidaten gebührt eine Bildungszulage. Sie beträgt S 2000,— und wird je zur Hälfte beim Antritt der praktischen Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung ausbezahlt.“

II.

Diese Verfügung tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

2. Zl. 9463/64 vom 15. Dezember 1964

Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. in Vorarlberg — Zusammenschluß und oberstkirchenbehördliche Genehmigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1964, Zl. 9463/64, den Zusammenschluß der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. in Bregenz, Dornbirn und Feldkirch zu einem Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. in Vorarlberg gemäß §§ 8 und 60 Abs. (1) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in

Österreich ebenso oberstkirchenbehördlich genehmigt wie die von diesem Verband beschlossene Geschäftsordnung. Der Zusammenschluß erfolgte zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse. Der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. S. B. in Vorarlberg wird durch den Verbandsausschuß vertreten.

3. Zl. 365/65 vom 12. Jänner 1965

Einsichtnahme in die Haushaltslisten

Im Oktober 1964 hat gemäß § 117 der Bundesabgabenordnung vom 28. Juni 1961, BGBl. Nr. 194, eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattgefunden. Zu diesem Zwecke wurde die Anlegung von Haushaltslisten durch die zuständigen politischen Gemeinden veranlaßt.

Aus diesem Anlaß werden die Presbyterien aller evangelischen Pfarrgemeinden auf den Erlaß des Oberkirchenrates vom 7. August 1961, ABl. Nr. 56, 61, hingewiesen, wonach gemäß § 118 (2) der Bundesabgabenordnung die Gemeindebehörden den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit zu erteilen haben.

Durch die angeführte Bestimmung der Bundesabgabenordnung ist der unter ABl. Nr. 94/50 bekanntgegebene Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 1950, Zl. 39.674=9/50 hinfällig geworden.

Sollten sich bei der Auskunftserteilung durch die Gemeindebehörden Schwierigkeiten ergeben, so ist in jedem Falle auf § 118 (2) der Bundesabgabenordnung zu verweisen. Der Oberkirchenrat ersucht die Presbyterien aller Pfarrgemeinden von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltslisten Gebrauch zu machen und umgehend die nötigen Veranlassungen zu treffen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

4. Zl. 9775/64 vom 15. Dezember 1964

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 9. Dezember 1964, Zl. 9775/64, die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Währing gemäß §§ 70 (1) Z. 1 und (2) und 174 (2) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich genehmigt. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich. Die Pfarrstelle wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

5. Zl. 10350/64 vom 18. Dezember 1964

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Gnesau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Die Gemeinde zählt an die tausend Seelen und liegt im oberen Gurktal inmitten des Kärntner Nockengebietes mit einer Seehöhe von 963 m ü. d. M. Gnesau und auch die Tochtergemeinde Sirkniz sind Gründungen aus der Toleranzzeit, in beiden Orten stehen Gotteshäuser.

Gottesdienste sind an jedem Sonntagvormittag zu halten, einmal monatlich in der Filialgemeinde Sirnitz. Nachmittagsgottesdienste in Himmelberg und Außerteuchen sowie Bibelstunden und Andachten im Pfarrort und in den Ortschaften der Pfarrgemeinde sind nach Vereinbarung zu halten. Jugendarbeit ist erwünscht. Religionsunterricht ist an fünf Volksschulen sowie an einer landwirtschaftlichen Schule zu erteilen. Die Pfarrwohnung liegt im ersten Stock des Pfarrhauses, wurde renoviert und besteht aus fünf Räumen, nämlich Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer und noch einem Zimmer. Außerdem befindet sich in der Pfarrwohnung eine vollkommen neu eingerichtete Bade- und sanitäre Anlage. Das Erdgeschloß des Pfarrhauses ist für Gemeindef Zwecke bestimmt. Obst- und Gemüsegarten sowie Garage sind vorhanden. Gnesau liegt an der Bundesstraße und hat dadurch schnelle Verbindung zu den Schul- und Bezirksorten.

Bewerbungen sind bis zum 15. Feber 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau zu richten. Auskünfte erteilt jederzeit der Kurator der Gemeinde, Bürgermeister Radmehinig in Himmelberg.

6. Zl. 262/65 vom 11. Jänner 1965

Seelenstandsbericht 1964

Die Pfarrämter werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1965 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A.B. am 31. Dezember 1964,
2. Glaubensgenossen H.B. am 31. Dezember 1964,
3. Eintritte,
4. Austritte,
5. Taufen,
6. Konfirmanden,
7. Kirchliche Trauungen,
8. Kirchliche Beerdigungen,
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher,
10. Abendmahlsgäste.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist stets das Ergebnis der Zählung für die ganze Pfarrgemeinde anzuführen, auch dann, wenn eine Tochtergemeinde eigene Kirchenbücher führt.

Den Superintendenturen A.B. und den Senioratsämtern A.B. in der Diözese Linz ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

7. Zl. 309/65 vom 11. Jänner 1965

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle in Gallneukirchen wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Dem Inhaber dieser Stelle obliegt die Ortsgemeindefsorge, das heißt die geistliche Betreuung aller nicht zum Diakonissenmutterhaus gehörenden zirka 700 Seelen.

Im Wechsel mit dem Rektor der Anstalten ist in Gallneukirchen, Weikersdorf, Freistadt, Pregarten und Leonfelden Gottesdienst zu halten. Im Winter sind Bibelstunden vorgesehen. Der Pfarrer trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit, den Konfirmandenunterricht und den Religionsunterricht derzeit an einem Bundesrealgymnasium, vier Hauptschulen und sechs Volksschulen. Eine Gemeindefschwester und eine Laienreligionslehrerin sind vorhanden. Es wird erwartet, daß der Pfarrer in der Diakonissenanstalt mitarbeitet.

Die Gemeinde bietet eine schöne Dienstwohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen und einen Anteil am Gemüsegarten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Gallneukirchen hat Volks- und Hauptschulen. Es können sämtliche Schulen der Landeshauptstadt Linz von Gallneukirchen aus besucht werden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 28. Feber 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Gallneukirchen, Hauptstraße 1, zu richten.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

8. Zl. 10393/64 vom 21. Dezember 1964

Rechnungsabschluss 1963 im ordentlichen Haushalt der Kirche H.B.

Einnahmen	S	
Beitragsanteile der acht Gemeinden	677.200,—	
Vergütung für den Religionsunterricht	155.061,20	
Pensionsbeitrag der geistlichen Amtsträger	32.816,80	
Staatspauschale	347.283,26	
Wien Innere-Stadt: Für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—	1.272.361,26
Ausgaben		
Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenbesen	1.039.638,66	
Gehalte der Angestellten samt Nebenbesen	199.881,53	
Speisen der Kirchenleitung		
Eigene und fremde Reisespesen, Repräsentationskosten, Synode, Generalsynode	19.884,60	
Speisen der Kirchenkanzlei		
Miete, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Telefon, Fahrtspesen, Porto, Kanzleibedarf, Geldüberweilungsspesen	40.898,40	

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Jahresausgleich

Alle geistlichen Amtsträger, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. stehen und infolge ihres Beschäftigungsverhältnisses zu einem zweiten oder dritten Dienstgeber einen Jahresausgleich durchführen müssen, haben die diesbezüglichen Formulare zuerst bei allen anderen Dienstgebern und **zuletzt** der Rechnungsabteilung des Oberkirchenrates vorzulegen.

Leistungen an O R K A. u. S. B.	S	S	S	S
à=conto=Anteil gemäß § 209 RB 1959—1962	51.561,18			
ab à=conto=Zahlungen	35.000,—	16.561,18		
Gemeinsame Werke 1961—1963	71.007,69			
Rückvergütung für Haftpflichtversicherungsbeitrag	245,03	71.252,72	87.813,90	
Pfarrgemeinde Linz=St. Martin				
Verschiedene Leistungen			6.213,40	
Pfarrgemeinde Wien=West				
Mietzins für Vikar Nemeth			3.375,76	
Sonstige Leistungen				
Reformiertes Kirchenblatt			26.198,83	
Reformierter Weltbund			3.000,—	
Krankenunterstützungen			5.000,—	
Diverses			7.935,17	
Abgang 1962			2.192,73	1.442.032,98
				169.671,72

Abgang

Der Abgang konnte durch außerordentliche Spenden gedeckt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Ludwig Szeberenyi in die Ewigkeit abberufen.

Er wurde am 13. September 1883 in Vápa (Komitat Beszprém, Ungarn) als Sohn eines lutherischen Tischlermeisters geboren. Da sein Vater frühzeitig starb, erhielt er durch seine fromme katholische Mutter die Schulbildung in Ordensschulen, wo er auch zuletzt im Jahr 1903 seine Matura ablegte und sich entschloß, katholischer Priester zu werden.

Nach einjährigem Noviziat studierte er von 1904 bis 1908 an der römisch-katholisch-theologischen Fakultät in Innsbruck und erhielt dort die Priesterweihe. Das Ansehbarkeitsdogma des Papstes sowie die Heiligenverehrung der römisch-katholischen Kirche und das Leben vieler seiner Ordensbrüder ließen ihn mit der römisch-katholischen Kirche brechen.

Nachdem er kurze Zeit als städtischer Angestellter tätig war, studierte er auf den Rat eines evangelischen Freundes hin protestantische Theologie auf der Akademie in Eperjes (Prešov) und legte dort im Jahr 1912 seine erste theologische Prüfung ab. Im Jänner 1913 erhielt er die Bestätigung zum Pfarrer und heiratete im selben Jahr Frä. Helene, geb. Löböl. Ein Sohn wurde ihm aus dieser Ehe geschenkt. Nachdem er vorher als Senioratsvikar tätig war, wurde er von der Pfarrgemeinde Holzschlag, Burgenland, berufen und blieb dort bis zum Jahr 1925. Von diesem Jahre an, bis zu seiner Versetzung

in den Ruhestand (1938) verwaltete er das Pfarramt Szigeß in der Warth.

Er ließ sich im Jahr 1938 in den Ruhestand versetzen, weil er als überzeugter Magyare den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich nicht verteidigen konnte.

Seiner Evangelischen Kirche blieb er während seines Ruhestandes treu und widmete sich ihr nach allen seinen Kräften, indem er viele Jahre hindurch ohne jegliche zusätzliche Vergütung dem damaligen Superintendenten Theophil Beher in Obersiebenbrunn half.

Die Evangelische Kirche A. B. gedenkt seiner mit Dankbarkeit, weil er treu die vielen schwierigen Jahre nach dem ersten Weltkrieg hindurch die einzige ungarisch-lutherische Gemeinde unserer Kirche versehen hat. (Zl. 10332/64 vom 18. Dezember 1964.)

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich hat in ihrer Sitzung vom 17. November 1964 den Kirchenkanzler der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Dr. Karl Bickel, zu ihrem Vorsitzenden gewählt. (Zl. 10428/64 vom 21. Dezember 1964.)

Vikar Richard Wasich wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach, Steiermark, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 bestätigt. (Zl. 10512/64 vom 28. Dezember 1964.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 24. Feber 1965

2. Stück

9. Feiern im Jubiläumsjahr 1965
 10. Berufung der Disziplinaranwälte bei den Disziplinarsenaten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich
 11. Berufung der Untersuchungsführer gemäß § 13 der Disziplinarordnung — Berichtigung
 12. Ausschreibung einer Pflichtkollekte für das Schulwerk in Oberkühn
 13. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. — Abänderung der Neufassung der Ordnung vom 8. August 1962, AM. Nr. 65/62
 14. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
 15. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raßwald
 16. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaufstadt
 17. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 18. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
 19. Kirchenbeitrageeingänge Jänner 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964
 20. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

9. Zl. 289/65 vom 11. Jänner 1965

Feiern im Jubiläumsjahr 1965

Aus Anlaß der 20. Wiederkehr des Jahrestages der Befreiung Osterreichs am 27. April 1965 sowie der 10. Wiederkehr des Jahrestages der Erlangung der Unabhängigkeit am 15. Mai 1965, empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. allen Pfarrgemeinden, am Sonntag, dem 16. Mai 1965 im Gottesdienst, dieser Tage in würdiger und geeigneter Weise zu gedenken.

10. Zl. 1078/65 vom 5. Feber 1965

Berufung der Disziplinaranwälte bei den Disziplinarsenaten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich

Infolge Ablaufes der Funktionsdauer der bisherigen Disziplinaranwälte hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 25 der Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Osterreich, AM. Nr. 110/51, in der Fassung AM. Nr. 20/63 zu Disziplinaranwälten berufen:

I.

Für den Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

für die geistlichen Amtsträger: Pfarrer Jakob Wolfner, Wien 18, Martinstraße 25;
für die weltlichen Amtsträger: Dr. Harald Lich, Rechtsanwalt, Wien 1, Seitzergasse 6.

II.

Für den Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol:

für die geistlichen Amtsträger: Pfarrer Paul Pelzar, Villach, Hohenheimsstraße 3;

dessen Stellvertreter: Pfarrer Ludwig Frank, Eschöran bei Bodensdorf;

für die weltlichen Amtsträger: Direktor Gerhard Gäßler, Unterrain 32 bei Villach.

III.

Für den Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg:

für die geistlichen Amtsträger: Pfarrer Walter Färber, Gmunden, Kaltenbrunnerstraße 1;

dessen Stellvertreter: Pfarrer Effehard Lebouton, Bad Gastein 295;

für die weltlichen Amtsträger: Dr. Martin Haug, Wels, Rablstraße 31;

dessen Stellvertreter: Prof. Dr. Felix Saliger, Linz, In der Neupeint 6.

IV.

Für den Disziplinarsenat für Steiermark:

für die geistlichen Amtsträger: Prof. Dr. Paul Wesener, Graz, Kaiserfeldgasse 1;

für die weltlichen Amtsträger: Dr. Hans Zeiler, Rechtsanwalt, Leoben, Parkstraße 11;

dessen Vertreter: Dr. Gottfried Grill, Rechtsanwalt, Leibnitz.

11. Zl. 176/65 vom 11. Jänner 1965

Berufung der Untersuchungsführer gemäß § 13 der Disziplinarordnung — Berichtigung

Der Name der für die Diözese Burgenland unter b) berufenen Untersuchungsführerin wird auf Dr. Gertrude Radel, Mattersburg, richtiggestellt.

12. Zl. 1688/65 vom 11. Feber 1965

Ausschreibung einer Pflichtkollekte für das Schulwerk in Oberschützen

Der Synodalausschuß A. B. hat für den 14. März d. J. eine Pflichtkollekte für die

Evangelische Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen

ausgeschrieben. In Oberschützen befindet sich die einzige evangelische höhere Schule in Österreich. Die Schulverwaltung in Oberschützen ist nicht in der Lage, mit den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmen den laufenden Bedarf der Schule zu decken. Es fehlen für den Schulbetrieb im Jahresbudget 1965 S 250.000,—.

Wir bitten unsere Glaubensgenossen in ganz Österreich mit ihren Gaben zu helfen, um so den Fortbestand dieser wichtigen und einzigen Bildungsstätte unserer österreichischen Kirche zu sichern.

Die Schule führt derzeit drei Jahrgänge der Lehrerbildungsanstalt (zwei Jahrgänge wurden vorher zur Reifeprüfung geführt). Diese Art der Lehrerausbildung ist in drei Jahren auf Grund des neuen Schulgesetzes zu Ende. Dann wird unsere evangelische Mittelschule in Oberschützen als musisch-pädagogisches Realgymnasium weitergeführt. Von diesem Schultyp bestehen schon jetzt zwei Jahrgänge, so daß die Schule fünf Jahrgänge zählt und nach Auslaufen der Lehrerbildungsanstalt der Maturajahrgang des musisch-pädagogischen Realgymnasiums folgt.

Die Schülerzahl der Lehrerbildungsanstalt beträgt 82 Knaben. In der 1. und 2. Klasse des musisch-pädagogischen Realgymnasiums sind 79 Schüler, 43 Buben und 36 Mädchen. Von diesen sind 77 evangelisch und zwei katholisch. Diese Zahl bestätigt, daß das musisch-pädagogische Realgymnasium eine Notwendigkeit ist.

Unsere evangelische Schule in Oberschützen steht allen Diözesen unserer Kirche zum Besuch durch ihre Schüler offen und sollte von allen Seiten zahlreich besichtigt werden. Von den 161 Schülern (Gesamtzahl)

sind 106 aus dem Burgenland und 55 aus anderen Bundesländern.

Der Schule ist ein evangelisches Internat für Buben mit 65 Plätzen angeschlossen, die alle belegt sind. Ein Mädcheninternat wurde zu Beginn dieses Schuljahres eröffnet und hat vorerst neun Insassen. Mit Beginn des kommenden Schuljahres sollen 20 Mädchen in dem im Bau befindlichen Internat Aufnahme finden.

Dieses evangelische Schulzentrum Oberschützen sollen unsere Gottesdienstbesucher am 14. März mit ihren Gaben unterstützen. Um eine reiche Gabe darf ich Sie, liebe Glaubensgenossen, von ganzem Herzen bitten.

Für das musisch-pädagogische Realgymnasium Oberschützen

Der Superintendent
Samauf e. h.

13. Zl. 1691/65 vom 11. Feber 1965

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und S. B. — Abänderung der Neufassung der Ordnung vom 8. August 1962, AB. Nr. 65/62

Der Evangelische Oberkirchenrat ändert hiemit die am 15. Juni 1927 erlassene Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und S. B. in Österreich, Teil II und III, in der Fassung vom 8. August 1962, AB. Nr. 65/62, folgendermaßen ab:

§ 27 wird abgeändert wie folgt:

„Dem Besuch sind anzuschließen: Das Prüfungszeugnis über die Kandidatenprüfung, das Kandidatenzeugnis, Nachweis oder Zeugnisse über Beschäftigung und Leistung des Kandidaten seit Ausstellung des Kandidatenzeugnisses, für akademisch vorgebildete Kandidaten außerdem der Nachweis über die Hospitierung, bzw. über die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Schulen und die Prüfungsgebühr.

Erwünscht ist die Angabe über Kenntnisse und Betätigung auch auf außertheologischem Gebiet.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

14. Zl. 940/65 vom 27. Jänner 1965

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiemit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht. Der Bewerber wird im Einvernehmen mit dem, mit der Geschäftsführung beauftragten Pfarrer zur gesamten Betreuung der Pfarrgemeinde herangezogen werden.

Die Pfarrgemeinde Wien-Währing erstreckt sich auf den 17. und 18. Gemeindebezirk von Wien. Eine Wohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. März 1965 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten.

15. Zl. 1197/65 vom 2. Feber 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raßwald

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raßwald (landschaftlich sehr schön zwischen

Rax und Schneeberg gelegen) wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 600 Seelen. Dienstwohnung mit vier großen Zimmern, Küche und Amtsräum ist vorhanden.

Predigtstation Hirschwang; Unterricht wird derzeit mit elf Wochenstunden in sechs Schulen erteilt.

Schöner Garten mit Obstbäumen und Gartenhaus steht zur Verfügung. Schulen und Predigtstation mit Postauto gut erreichbar.

Die Bewerbungen sind bis 15. März 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raßwald zu richten.

16. Zl. 1477/65 vom 8. Feber 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht

und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt den 22. Wiener Gemeindebezirk, mit Ausnahme von Kaisermühlen, darüber hinaus das ganze Marchfeld und zählt rund 3600 Seelen (vorwiegend Arbeiter, zum Teil Bauern).

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in Stadlau, Bekenntniskirche, einmal monatlich in den Predigtstationen Straßhof, Gänserndorf, Lafsee, Marchegg und jeden zweiten Monat in Deutsch-Wagram.

Religionsunterricht ist am Gymnasium in Gänserndorf ferner an Volks- und Hauptschulen innerhalb des Gemeindegebietes zu halten. Ein Teil des Religionsunterrichtes wird derzeit von drei Religionslehrern gehalten.

Bibelstunde ist einmal wöchentlich erwünscht (auswärts alle 14 Tage).

Die Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses umfaßt vier Zimmer, Küche, Badezimmer, Vorzimmer. Die Schwesterwohnung und die Kanzleiräume befinden sich im Parterre. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Die Größe des Gemeindegebietes, besonders die Diaspora im Marchfeld, erfordert es, daß der Pfarrer körperlich Strapazen gewachsen ist.

Für nähere Auskünfte steht das Presbyterium zur Verfügung. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis spätestens 31. März 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Donaufstadt zu richten.

17. Zl. 970/65 vom 28. Jänner 1965

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt

Eine der drei Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt wird hiemit zum 1. 7. 1965 ausgeschrieben. Sie wird durch Eintritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Linz einschließlich eines Teiles der Ortsgemeinde Leonding; die Zahl der Gemeindeglieder beträgt zirka 5600. Gottesdienste sind im Einzelnen mit dem Superintendenten und den anderen Pfarrern zu halten: in der Martin-Luther-Kirche in Linz, im Austausch mit Linz-Urfahr in der Gustav-Adolf-Kirche, in den Predigtstellen Leonding und im Gefangenenhaus sowie an der geplanten Predigtstelle Linz-Ost. Die Krankenhausseelsorge erstreckt sich auf die Krankenhäuser der Barmherzigen Brüder, Barmherzigen Schwestern und das „Haus der Barmherzigkeit“. Religionsunterricht ist im Einzelnen mit der Superintendentur und dem Fachinspektor an den Linzer Mittelschulen im Mindestmaß von acht Wochenstunden zu geben. Die übrigen Dienste sind im Einzelnen mit den anderen Amtsträgern zu übernehmen.

Als Dienstwohnung ist die Wohnung im 2. Stock des Pfarrhauses in Linz, Landstraße 45, mit vier Zimmern, einem Amtszimmer und Nebenräumen (zirka 120 m²) vorgesehen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,— monatlich. Eine neue Dienstwohnung ist geplant.

Linz verfügt über sämtliche Schultypen und bietet ein reiches Arbeitsfeld moderner Großstadtseelsorge. Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt, Landstraße 45, zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

18. Zl. 1519/65 vom 8. Feber 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Voitsberg, Steiermark, wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt rund 1130 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Predigtorte sind: Köflach, Bärnbach und Maria Lankowitz.

Gottesdienste sind zu halten: Am Pfarrort sonntäglich mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat, an jedem zweiten und letzten Sonntag im Monat in Köflach und an jedem letzten Sonntag im Monat in Maria Lankowitz (im Arbeitshaus für Frauen) und in Bärnbach. Religionsunterricht ist zu erteilen an der Expositur des Bundesgymnasiums Graz in Köflach, an sämtlichen Volks- und Hauptschulen des Bezirkes. Den größeren Teil der Religionsunterrichtsstunden hält die Gemeindegewister an den Volks- und Hauptschulen für Knaben und Mädchen in Voitsberg, Köflach, Bärnbach und Maria Lankowitz. Dem Pfarrer fällt der Religionsunterricht in den Abschlussklassen und in den Außenorten zu. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem schön und günstig gelegenen Pfarrhaus zur Verfügung. Diese besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Kanzleiraum, Küche und eingerichtetem Bad. Die Küche ist ausgestattet mit einem Elektroherd und Herd, Warmwasserspeicher und Abwasch. In allen Räumen, mit Ausnahme der Küche, befindet sich eine Zentralheizung. Das Brennmaterial für die Zentralheizung stellt die Gemeinde zur Verfügung. Telefonanschluß ist vorhanden. Dem Pfarrer steht die Nutznießung des großen Pfarrgartens zu (zirka 2000 m²).

In Voitsberg befindet sich ein Krankenhaus, und neben praktischen Ärzten sind alle Fachärzte vertreten. Graz, 34 km entfernt, ist per Bus oder Bahn in zirka 50 Minuten zu erreichen. Fahrmöglichkeiten fast jede halbe Stunde. Alle wichtigen Orte des Bezirkes sind mit Bahn oder Bus gut erreichbar. Voitsberg liegt Industrieort, aber landschaftlich sehr schön gelegen.

Die Pfarrstelle wird am 31. August 1965 frei. Bewerbungen sind bis zum 31. März 1965 an das Presbyterium zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

19. Zl. 1964/65 vom 18. Feber 1965

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	1.993.595,77	1.862.678,44
Niederösterreich	33.582,—	48.919,98
Burgenland	110.094,97	4.485,—
Steiermark	105.748,95	86.192,80
Kärnten	51.553,10	165.831,20
Oberösterreich	255.595,16	108.096,50
	2.550.169,95	2.276.203,92

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

20. Zl. 1538/65 vom 8. Feber 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, deren Sprengel die Wiener Stadtbezirke 1., 4., 6., 9., 18., 22. und einen Großteil von Niederösterreich nördlich der Donau mit rund insgesamt 5600 Seelen umfaßt, schreibt hiemit die Stelle eines geschäftsführenden Pfarrers aus.

Der Arbeitsumfang des Pfarrers ist bestimmt durch § 100 der KV im Zusammenhang mit der oberkirchenbehördlich genehmigten Gemeindeordnung.

Außerdem obliegt ihm gemäß § 99 KV die Leitung des Pfarramtes, das ist die geistliche Führung der Gemeinde und die Vertretung der Gemeinde nach außen in dem in der KV vorgesehenen Umfang.

Neben der Besoldung nach der Ordnung des geistlichen Amtes wird die aus zwei großen Zimmern, drei geräumigen Kabinetten, Küche, Badezimmer, bestehende Wohnung im Pfarrhaus geboten.

Amtserfahrene Bewerber, die gewillt sind, mit ganzer Kraft der Gemeinde zu dienen und dabei den Bekenntnisstand der Gemeinde (Heidelberger Katechismus und 2. Helvetisches Bekenntnis) und ihre gottesdienstliche Ordnung zu achten, werden aufgefordert, ihre Bewerbung bis 1. April 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, Wien 1, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Albert Zehner in die Ewigkeit abberufen.

Er wurde am 15. August 1883 in Bistritz (Siebenbürgen) geboren. Er studierte Philosophie und Theologie in Tübingen, Leipzig und Klausenburg (Siebenbürgen) und übernahm die Stelle eines Mittelschulprofessors in Bistritz. Im Jahre 1921 legte er in Hermannstadt (Siebenbürgen) die theologische Prüfung ab, wechselte aus seinem früheren Beruf in das Pfarramt und wurde durch Bischof Dr. Fr. Deutsch in der Pfarrgemeinde Waltersdorf ordiniert. Im Jahre 1938 berief ihn die Pfarrgemeinde Schönbrunn, die er auch auf ihrer Ausiedlung nach Österreich begleitete, zu ihrem Pfarrer. Er stand seinen Gemeindegliedern bei der Ansiedlung und Unterbringung in Gampfern, Bezirk Böcklabruck, Oberösterreich, mit Rat und Tat bei.

Pfarrer Zehner war mit Frau Auguste, geb. Deutsch verheiratet und hatte drei Kinder. Er diente fünf Jahre im ersten Weltkrieg und schied als Oberleutnant der Reserve aus. Im zweiten Weltkrieg wurde er als Dolmetscher verwendet.

Nachdem er bis zum Jahre 1951 seine Siebenbürger Landsleute von Gampfern aus jeelsorgerlich betreut hatte, wurde er zu dem schwierigen Dienst im Lager 65 in Linz verpflichtet. Dort verstand er es, die vielen Schwierigkeiten, die sich durch das Lagerleben ergaben, zu mildern und oft zu beheben. Im Jahre 1955 trat er nach 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand, den er in Böcklabruck bis zu seinem Tode brachte.

Die Evangelische Kirche in Österreich sowie alle Freunde aus seiner Siebenbürger Heimat gedenken seiner mit Dankbarkeit. (Zl. 1244/65 vom 2. Feber 1965.)

Der „Evangelische Hilfsverein für die Diözese Steiermark“ mit dem Sitz in Graz wurde über Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 218 (1) der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich anerkannt. (Zl. 10.434/65 vom 13. Jänner 1965.)

Pfarrer Dieter Rnall wurde mit Wirkung vom 10. 1. 1965 als theologischer Mitarbeiter für drei Jahre nach Rassel zum Gustav-Adolf-Werk, Zentrale West, beurlaubt. Er ist weiterhin Inhaber der Pfarrstelle Bruck an der Mur. (Zl. 146/65 vom 4. Jänner 1965.)

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ramsau, Steiermark: Fernsprechnummer: Ramsau 8112. (Zl. 194/65 vom 7. Jänner 1965.)

Evangelische Pfarrgemeinde Mitterbach, Niederösterreich: Neue Fernsprechnummer: 0 27 27/22 75.

Die Anschrift des Pfarramtes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz, Niederösterreich, lautet: Ternitz, Postfach 11, (Ternitz, Dammstraße 22). (Zl. 838/65 vom 27. Jänner 1965.)

Bikar Blasius Nemeth wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West gewählt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. 1. 1965 bestätigt. (Zl. 44/65 vom 1. Feber 1965.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Neuhaus am Klausenbach lautet: Neuhaus am Klausenbach Nr. 15. (Zl. 1258/65 vom 3. Feber 1965.)

Predigtamtskandidat Gerhard Fischer wurde gemäß § 11 (1) OdgA mit Wirkung vom 1. 2. 1965 dem Evangelischen Pfarramt Hartberg zugeteilt. (Zl. 821/65 vom 22. Jänner 1965.)

Bikar Ulrich Bruckmann wurde dem Evangelischen Pfarramt Mitterbach mit Wirkung vom 15. 1. 1965 zugeteilt. (Zl. 576/65 vom 18. Jänner 1965.)

Kirchenleitung H. B. sucht Buchhalter

Zum sofortigen Dienst Eintritt bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. wird ein versierter Buchhalter, der gleichzeitig die Gehaltsverrechnung (einschließlich Lohnsteuer) führen muß, gesucht. Es kommen nur an selbständiges Arbeiten gewöhnte Bewerber in Frage. Der Posten ist in der Verwendungsgruppe II eingereiht. Vorzustellen zwischen 9 und 12 Uhr bei der Evangelischen Kirchenleitung H. B., Wien 1, Dorotheergasse 16, 1. Stof. (Zl. 1536/65 vom 11. Feber 1965.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 31. März 1965

3. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>21. Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Aufforderung zum Bezuge</p> <p>22. Wegzeitenstunden — Anrechnung auf das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes</p> <p>23. Kirchlich bestellte Religionslehrer — Behandlung von Urlaubsanträgen</p> <p>24. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Innsbruck</p> <p>25. Errichtung eines Predigerseminares und Systeme-</p> | <p>misierung der Stelle eines Leiters des Predigerseminares</p> <p>26. Ausschreibung der Stelle des Leiters des Predigerseminares</p> <p>27. Kirchenbeitragsrückgänge vom Jänner bis Feber 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964</p> <p>28. Kollektenergebnisse 1964</p> <p>29. Seelenstandsbericht 1964</p> <p>30. Kirchenbeitragsaufkommen 1964 mit Gegenüberstellung 1963</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

21. Zl. 2898/65 vom 17. März 1965

Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Aufforderung zum Bezuge

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat über Veranlassung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. eine Sammlung und Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften durchgeführt, die folgende Einzelgesetze enthält:

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Ordnung des geistlichen Amtes

Disziplinarordnung

Kirchenbeitragsordnung

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Diese Sammlung verfolgt mehrfache Zwecke:

Die am 1. Oktober 1964 geltenden kirchlichen Gesetze und allgemeinverbindlichen Anordnungen übersichtlich zu sammeln und diese dort mit Anmerkungen zu versehen, wo dies zur Vervollständigung und Verdeutlichung des Gesetzestextes notwendig ist. Sie soll die Arbeit aller kirchlicher Mitarbeiter unterstützen, und die Grundlage für die notwendige weitere Entwicklung der gesamten kirchlichen Rechtsordnung bilden.

Es wurde daher neben dem Gesetzestext ein genügend freier Raum belassen, um die künftighin verlautbarten Abänderungen einheften zu können, andererseits aber auch bei Beratungen Bemerkungen anzubringen. Sämtliche Kirchengesetze sind in einer Sammelmappe lose vereinigt, so daß jedes einzelne Gesetz gesondert benützt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verfügt über genügend Exemplare, um sämtliche Pfarrämter und kirchliche Mitarbeiter damit beliefern zu können.

Er ersucht, Bestellungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12, vorzunehmen.

Der Einzelpreis für diese Gesetzesammlung beträgt: S 50,— einschließlich Versandkosten.

Es wäre wünschenswert, wenn die Bestellungen bis längstens 1. Mai 1965 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. eingehen, um womöglich in einem Arbeitsvorgang sämtliche Bestellungen durchführen zu können.

22. Zl. 2253/65 vom 26. Feber 1965

Wegzeitenstunden — Anrechnung auf das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 (2) Z. 1 der Verfassung der Evangelischen

Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) im Wortlaut der letzten Änderung, ZBl. Nr. 13/64, nachstehende Verordnung:
I.

Wegzeitenstunden, die gemäß § 32 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (Bundes-

gesetz vom 25. Juli 1962, BÖBl. Nr. 245/62) auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, sind auf das Pflichtausmaß des Religionslehrers anzurechnen. Überschreiten sie das kirchlich festgesetzte Ausmaß, so werden sie gemäß § 49 (5) der Ordnung des geistlichen Amtes besonders vergütet. Die Religionslehrer haben diese angerechneten Wegzeitenstunden in gleicher Weise dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu melden wie die Religionsunterrichtsstunden.

II.

Diese Verordnung ist mit 1. September 1964 in Kraft getreten.

Dazu der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Z. 98.429=20 a/63, vom 14. November 1963:

„Gemäß § 32 des LaDAG wird für die Landeslehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, die erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

Da im § 38 (1) des BÖBl. 1948 die Lehrverpflichtung der Vertragslehrer I Q und II Q mit dem Ausmaß der Lehrverpflichtung, wie sie für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer vorgesehen ist, festgesetzt ist, und die kirchlich bestellten Religionslehrer in das Entlohnungsschema II Q einzureihen sind, so sind die Bestimmungen des § 32 LaDAG auch auf die kirchlich bestellten Religionslehrer und auf die Vertragslehrer II Q (nebenamtliche und nebenberufliche Berufsschullehrer) anzuwenden, wenn auch im § 39 (1) des LaDAG die Lehrverpflichtung der Religionslehrer gesondert mit 24 Wochenstunden festgesetzt wurde.

23. Zl. 2422/65 vom 12. März 1965

Kirchlich bestellte Religionslehrer — Behandlung von Urlaubsanträgen

Im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 13/64 ist ein Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom

19. Jänner 1965, Zl. 110.125 — B/3/64, mit folgendem Wortlaut erschienen:

„Auf die Anfrage einer Landesschulbehörde, wie Urlaubsanträge von den gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) des Religionsunterrichtsgesetzes von den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrern (kirchlich bestellte Religionslehrer) zu behandeln sind, wird eröffnet:

Gemäß § 5 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes wird mit den kirchlich bestellten Religionslehrern ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet. Mangels eines Dienstverhältnisses zu den Gebietskörperschaften können daher Urlaubsanträge von kirchlich bestellten Religionslehrern von den Landesschulräten bzw. den Ämtern der Landesregierungen nicht behandelt werden. Es ist Sache der betreffenden Kirche, die Urlaubsanträge entsprechend zu behandeln.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die kirchlich bestellten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BÖBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II Q beziehen, dem Sinne nach Anwendung. Gemäß § 27 a BÖBl. 1948 in der Fassung der 3. BÖBl.-Novelle entfallen für die Zeit einesurlaubes, der neben dem Erholungsurlaub aus einem besonderen Anlaß gewährt wird, die Bezüge. Diese Bestimmungen finden daher zufolge § 6 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes auch für kirchlich bestellte Religionslehrer im Falle der Gewährung einesurlaubes durch die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Sinne nach Anwendung. Desgleichen finden auch die übrigen Bestimmungen des § 27 a BÖBl. 1948 in der Fassung der 3. BÖBl.-Novelle für kirchlich bestellte Religionslehrer dem Sinne nach Anwendung. Für Verfügungen im Sinne des letzten Satzes des § 27 a BÖBl. 1948 in der Fassung der 3. BÖBl.-Novelle ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

24. Zl. 2256/65 vom 26. Feber 1965

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Innsbruck

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 11. April 1964, Zl. 3127/64 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. eine dritte Pfarrstelle systemisiert. Der Seelsorgebezirk dieser Stelle umfaßt vom Landbezirk Innsbruck die Orte östlich der Gemeindegebiete Mils-Tulfes und den ganzen Bezirk Schwaz mit zusammen etwa 1.100 Seelen. Dem Pfarrer dieses Sprengels obliegt es auch, auf eine künftige Verfestigung dieses Seelsorgebezirktes mit dem Mittelpunkt Jenbach hinzuwirken. In Jenbach besteht die 1964 vollendete Erlöserkirche, neben der sich der Baugrund für ein Gemeinde- und Pfarrhaus befindet. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen des Sprengels wird durch hauptamtliche Religionslehrer gehalten. Der Pfarrer dieses Seelsorgebezirktes ist verpflichtet, in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht an höheren Schulen in Innsbruck und in allgemein pfarramtlichen Arbeiten mitzuwirken.

Die Dienstwohnung im zweiten Stock des Innsbrucker Pfarrhauses, zum Teil Mansarde, umfaßt drei Zimmer, Küche und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl. Die Bewerber werden eingeladen, ihre Bewerbungsschreiben bis 30. April 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B., Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

25. Zl. 3204/65 vom 5. März 1965

Errichtung eines Predigerseminars und Systemisierung der Stelle eines Leiters des Predigerseminars

Der Synodalausschuß A. B. hat in seinen Sitzungen am 15. Oktober 1964 und am 2. Feber 1965 die Errichtung des in der Kandidatenordnung (§ 5 — § 11 OdgA) vorgesehenen Predigerseminars im Theodor-Zöckler-Haus in Wien-Purkersdorf beschlossen.

Es wird hiemit die Stelle eines Leiters des Predigerseminars systemisiert.

26. Zl. 2690/65 vom 25. März 1965

Ausschreibung der Stelle des Leiters des Predigerseminars

Hiermit wird die neugeschaffene Stelle des Leiters des Predigerseminars in Wien-Purkersdorf ausgeschrieben. Sie ist mit einem akademisch vorgebildeten Pfarrer zu besetzen.

Er hat die jeweils halbjährlichen Lehrgänge des Predigerseminars zu leiten, die notwendigen Mitarbeiter zu gewinnen, die Lehrpfarrer zu koordinieren und den Kontakt mit den Kandidaten und Vikaren zu pflegen.

Im übrigen Halbjahr soll er in Verbindung mit Arbeitern und Werken der Kirche dafür sorgen, daß durch Tagungen, Vorträge und Veranstaltungen aller Art Gemeindeglieder für die verantwortliche Stellung des Christen in der Welt, für das geistliche Leben und für die Arbeit in der Gemeinde zugerüstet werden.

Dem Leiter steht im Theodor-Zöckler-Haus in Wien-Purkersdorf eine Dienstwohnung mit fünf

Räumen und die Mitbenützung des Gartenanteiles von über 2000 m² zur Verfügung. Er erhält eine Funktionszulage. Er untersteht unmittelbar dem Oberkirchenrat U. B., welcher auch die Stelle besetzt.

Bewerbungsschreiben sind bis 20. April 1965 an den Oberkirchenrat U. B. zu richten.

27. Zl. 2625/65 vom 9. März 1965

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Feber 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	2,712.165,19	2,552.371,43
Niederösterreich . . .	134.179,80	172.315,10
Burgenland	175.510,97	17.241,--
Steiermark	414.534,50	511.945,18
Kärnten	290.280,93	217.963,20
Oberösterreich	596.757,72	440.974,24
	4,323.429,11	3,912.810,15

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener im kirchlichen Amt, Kirchenrat i. R. Dr. Adolf Fischer, abberufen.

Er wurde am 1. Juli 1887 in Dobrzanica-Unterswalden in Galizien geboren. Sein Vater war in der von Rheinpfälzern unter Josef II. gegründeten deutschen Kolonie Volksschullehrer. Er besuchte in Czernowitz, Bukowina, das Gymnasium, studierte Rechtswissenschaften in Wien, wo er auch promovierte. An beiden Weltkriegen nahm er teil.

In den Jahren 1931 bis 1939 war er Leiter des Studentenheimes in der Pfeilgasse in Wien 8. Seit 1946 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1957 wirkte er als Kirchenrat im Evangelischen Oberkirchenrat in Wien und war hier mit den Agenden der Lohn- und Gehaltsverrechnung, der Krankenfürsorge und der Häuserverwaltung des Oberkirchenrates betraut.

Nach kurzem Leiden verschied er im 78. Lebensjahr und wurde am Tage vor dem Heiligen Abend auf dem Friedhof in Linz-Obelsberg beigesetzt.

Kirchenrat Dr. Adolf Fischer hat sich durch seine treue Mitarbeit, durch seinen rastlosen Fleiß und seine Freundlichkeit viele dankbare Freunde erworben, die seiner gerne gedenken. (Zl. 2838/65 vom 16. März 1965.)

Folgende Kandidaten haben die Amtsprüfung zum Jännertermin 1965 bestanden:

Vikarin Elfriede Blaschek, Vikar Alexander Galavics, Vikar Adolf Strohsriegel. (Zl. 6106/64.)

Vikar Alexander Galavics wurde am 7. Feber 1965 in der lutherischen Stadtpfarrkirche, Wien 1, Dorotheergasse, durch Bischof D. Gerhard Mah ordiniert.

Vikar Adolf Strohsriegel wurde am 31. Jänner 1965 in der evangelischen Christuskirche in Linz-Süd durch Superintendent Wilhelm Mensing-Braun ordiniert. (Zl. 1299/65 vom 3. Feber 1965.)

Cand. theol. Othmar Göhring wurde mit Wirkung vom 1. März 1965 Senior Peter Weiland, Stadt Schlaining, als Lehrvikar zugeteilt. (Zl. 2160/65 vom 23. Feber 1965.)

Cand. theol. Annemarie Widmann wurde mit Wirkung vom 1. März 1965 Pfarrer Otto Bünker, Radenthein, als Lehrvikarin zugeteilt. (Zl. 2159/65 vom 23. Feber 1965.)

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wels, Wels, Bahnhofstraße 12, lautet: 07242/75 84. (Zl. 2512/65 vom 4. März 1965.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde U. B. Mattighofen, Oberösterreich, hat eine neue Anschrift und Fernsprechnummer: Mattighofen, O.-S., Martin-Luther-Straße 2, Telefon: Mattighofen 195. (Zl. 10171/64 vom 12. Feber 1965.)

Die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel hat in einem Schreiben ihren Dank für die Überweisung der Pfingstkollekte in Höhe von S 78.106,09 ausgesprochen. Die Kollekte wird für die Arbeit des Missionars Karl Heinz Rathke verwendet werden. (Zl. 1998/65 vom 19. Feber 1965.)

Gemeinden

Pflichtkollekt

	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission	Stimmene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Oberösterreichische Superintendentur U. B.						
Oberländer Seniorat:						
Attersee . . .	1.072,74	478,90	751,76	533,87	2.037,92	298,87
Bad Gastein . .	530,—	521,—	503,—	537,—	910,—	—,—
Bad Gaisern . .	1.617,30	633,39	817,29	323,52	1.223,40	317,07
Bad Ischl . . .	863,—	649,—	444,30	948,30	2.559,40	292,—
Braunau am Inn . . .	314,—	255,37	255,37	257,45	1.665,75	202,70
Mauerkirchen . .	376,—	—,—	498,50	—,—	940,—	121,50
Gmunden . . .	1.584,—	1.300,—	1.486,64	665,10	2.482,88	538,46
Ebensee . . .	187,10	277,25	638,20	—,—	400,25	175,20
Laakirchen . . .	270,34	210,50	—,—	213,96	318,50	—,—
Borchdorf . . .	207,80	—,—	256,84	129,52	170,62	114,60
Gosau . . .	825,49	432,88	1.045,47	1.185,82	706,80	—,—
Hallein . . .	500,—	200,—	250,—	230,—	500,—	—,—
Hallstatt . . .	150,—	182,—	136,—	126,—	170,—	105,—
Innsbruck . . .	2.491,10	1.483,72	1.323,11	1.144,93	2.897,27	799,16
Ruffstein . . .	322,—	450,—	481,—	—,—	—,—	—,—
Ribbühl . . .	686,—	—,—	245,25	—,—	153,50	—,—
Lenzing-Kammer (Rosenau) . . .	672,10	351,38	528,82	333,79	688,07	—,—
Mattighofen . . .	702,15	212,07	212,08	201,30	480,71	210,60
Ruhenmoos . . .	1.794,20	955,—	1.068,30	683,—	1.860,70	640,—
Reutte . . .	671,95	162,50	586,06	240,55	610,—	210,—
Salzburg . . .	3.435,—	1.480,—	1.884,—	970,—	2.241,—	—,—
Schwanenstadt . .	556,—	182,—	158,—	—,—	385,—	292,—
Böcklabruck . . .	792,70	Fehlbericht	416,70	333,85	615,24	—,—
Zell am See . . .	537,30	458,70	400,—	162,70	730,—	289,50

Oberösterreichische Superintendentur U. B.

Unterland Seniorat:

Gferding . . .	535,17	165,45	799,15	546,80	1.103,14	244,98
Gallneukirchen . .	806,01	542,29	642,19	510,08	727,95	—,—
Kirchdorf an der Krems . . .	475,—	171,60	164,20	Fehlbericht	461,50	67,75
Windischgarsten . .	420,—	271,—	Fehlbericht	131,20	432,50	138,30
Linz-Innere Stadt . . .	1.284,29	328,36	432,32	460,25	439,55	351,42
Linz-Süd . . .	434,61	387,20	306,63	236,51	852,34	203,62
Linz-Urfahr . . .	238,50	234,—	178,—	142,—	165,—	178,—
Marchtrenk . . .	311,—	—,—	166,50	214,—	230,88	292,—
Neukamaten an der Krems . . .	672,—	362,—	421,—	320,—	537,—	—,—
Neuhofen . . .	224,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Hall . . .	281,65	—,—	297,25	208,37	216,10	—,—
Kremsmünster . . .	89,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning . . .	378,—	114,25	237,20	123,—	312,—	110,50
Ried im Innkreis . .	129,—	45,—	292,—	75,—	366,—	53,—
Schärding . . .	102,—	43,—	85,—	41,—	52,—	39,—
Scharten . . .	1.042,—	662,85	578,66	420,—	1.410,—	650,—
Steyr . . .	908,17	279,82	395,58	279,10	378,39	—,—
Thening . . .	1.214,63	790,—	1.086,50	535,96	1.587,15	454,97
Traun . . .	612,—	130,—	320,—	98,—	300,—	—,—
Wallern . . .	471,50	—,—	356,80	303,40	365,30	290,05
Grieskirchen . . .	344,20	Fehlbericht	168,20	183,60	249,50	176,20
Wels . . .	2.144,98	702,88	877,06	731,84	1.074,88	687,25
Stadt-Paura-Lambach . .	176,07	—,—	64,25	41,—	42,10	26,60

Empfohlene Kollekten

Dresdenerband	Evang. Bund	Kantate	Frauenarbeit	Martin-Luther-Bund	Militärkirche
214,79	294,41	385,12	414,85	—,—	—,—
150,—	direkt	320,—	463,—	—,—	460,—
direkt	194,96	256,50	402,50	—,—	402,28
196,55	332,—	325,—	283,87	433,—	200,—
102,70	121,80	44,50	159,45	157,12	200,30
124,—	143,10	—,—	—,—	—,—	—,—
320,—	270,—	340,—	903,28	direkt	100,—
136,85	106,30	122,50	142,25	113,25	117,40
128,—	—,—	—,—	—,—	201,07	82,—
—,—	—,—	—,—	106,60	direkt	—,—
direkt	192,90	103,30	391,—	178,89	277,16
110,—	70,—	140,—	120,—	—,—	150,—
75,—	42,—	138,—	Fehlbericht	80,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
102,—	178,—	81,—	101,—	—,—	200,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
173,56	329,77	288,70	272,47	297,83	250,—
245,90	82,40	75,—	107,50	69,90	65,82
737,50	751,50	631,70	695,50	702,—	946,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
direkt	763,23	521,—	933,—	770,—	935,—
—,—	170,—	45,—	160,—	120,—	135,—
—,—	—,—	—,—	448,69	256,—	412,—
124,70	148,45	100,—	100,—	364,—	—,—
310,—	301,41	346,51	287,67	253,18	165,45
direkt	237,13	553,17	266,94	610,10	217,15
36,—	Fehlbericht	Fehlbericht	172,04	166,50	Fehlbericht
Fehlbericht	108,—	Fehlbericht	Fehlbericht	143,—	111,50
593,93	140,29	363,02	406,14	—,—	330,—
199,11	104,20	119,30	167,90	158,33	255,09
—,—	und direkt	—,—	—,—	—,—	—,—
151,—	123,—	118,—	182,—	154,—	115,—
150,27	119,15	123,76	142,90	174,—	292,—
150,—	214,—	203,—	219,—	189,50	306,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	134,61	138,50	115,—	133,25	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
110,92	150,70	92,20	98,20	203,75	—,—
70,08	86,—	61,—	108,—	109,50	—,—
34,—	42,—	35,—	47,—	45,—	44,—
direkt	direkt	—,—	—,—	450,—	200,—
203,86	345,56	239,90	282,—	170,—	317,23
536,73	476,26	599,55	650,91	579,92	415,62
250,—	113,—	106,—	110,—	—,—	120,—
294,75	241,50	240,—	288,65	225,—	—,—
—,—	151,25	125,—	—,—	163,80	170,70
308,31	289,87	378,40	438,05	748,46	578,84
—,—	103,72	49,07	48,24	56,—	115,05

Gemeinden

Pflichtkollekten

	Vaufonds	Jugendarbeit	Außere Mission	Stumme und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Kärntner Superintendentur N. B.						
Althofen . . .	141,—	207,—	134,—	184,—	302,—	334,20
Arriach . . .	518,—	463,—	120,—	139,—	1.021,—	120,—
Bleiberg . . .	405,40	430,19	50,70	—,—	—,—	—,—
Algoritschach . . .	240,82	—,—	190,10	—,—	100,—	—,—
Dornbach . . .	484,71	Fehlbericht	280,70	162,86	652,80	244,90
Eisentratten . . .	467,93	666,64	414,15	120,75	804,47	—,—
Feffernitz . . .	886,—	627,—	365,—	218,—	601,—	651,—
Feld am See . . .	698,05	441,64	577,—	256,—	544,44	339,96
Ferndorf . . .	298,—	289,—	269,—	200,—	871,—	222,—
Fresach . . .	623,50	838,50	350,30	—,—	574,50	256,60
Buch . . .	492,—	—,—	400,35	262,53	433,50	129,75
Gnesau . . .	629,71	550,—	530,73	Fehlbericht	837,28	—,—
Hermagor . . .	643,—	717,—	472,—	355,—	955,—	618,50
Klagenfurt . . .	1.623,40	888,60	1.820,50	1.049,—	1.559,65	760,—
Kienz . . .	632,—	340,—	152,—	—,—	553,—	—,—
Pörtltschach . . .	737,—	689,—	599,—	634,50	636,—	258,—
Radenthein . . .	338,27	447,87	374,58	218,13	743,24	734,—
St. Ruprecht bei Billach . . .	804,50	805,44	358,96	—,—	1.900,57	322,20
St. Veit an der Glan . . .	787,—	590,—	344,—	—,—	350,—	287,—
Spittal an der Drau . . .	600,—	1.600,—	440,—	875,—	905,—	425,—
Trebesing . . .	565,—	570,—	387,—	161,—	662,—	206,—
Treßdorf . . .	296,60	341,—	595,—	—,—	530,—	457,—
Rattendorf . . .	427,60	—,—	296,21	—,—	—,—	—,—
Tschöran . . .	531,—	249,01	103,05	—,—	509,34	—,—
Unterhaus . . .	721,85	466,50	349,60	375,85	596,—	252,10
Willach . . .	1.673,47	1.900,—	1.275,38	1.288,58	1.285,82	1.105,57
Bölkfermarkt . . .	446,26	400,—	682,01	388,14	1.342,63	451,80
Waiern . . .	1.015,25	550,—	1.036,—	407,97	2.653,67	350,—
Weißbriach . . .	539,—	584,—	315,—	204,90	605,—	216,30
Weißensee . . .	342,—	—,—	—,—	414,70	887,70	213,80
Wiedweg . . .	294,—	371,—	177,—	—,—	400,—	120,—
Bad Klein- kirchheim . . .	—,—	212,—	302,65	—,—	430,—	—,—
Wolfsberg . . .	352,42	333,45	309,42	162,20	286,—	146,60
Glan . . .	511,—	379,—	403,—	430,—	625,—	219,—

Empfohlene Kollekten

Presbyterband	Evang. Bund	Kantate	Frauenarbeit	Martin-Luther-Bund	Mitteltirche
—,—	87,—	80,—	222,—	—,—	—,—
direkt	direkt	170,—	179,—	212,—	—,—
direkt	—,—	—,—	66,09	—,—	122,25
—,—	—,—	122,—	—,—	—,—	—,—
189,12	102,90	297,—	128,67	57,05	—,—
91,45	64,20	—,—	—,—	—,—	89,06
—,—	212,—	—,—	234,—	151,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	132,—	91,—	118,—	92,—	—,—
—,—	—,—	—,—	552,80	—,—	146,35
—,—	174,20	—,—	—,—	—,—	—,—
Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	—,—	—,—
222,—	249,—	258,—	450,—	448,50	440,—
—,—	direkt	—,—	357,60	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
65,—	direkt	45,—	80,—	141,—	1.000,—
250,—	178,16	117,22	157,14	145,67	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
364,—	—,—	—,—	320,50	—,—	170,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	400,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
direkt	—,—	339,—	485,50	—,—	—,—
—,—	111,90	—,—	—,—	—,—	148,—
—,—	—,—	—,—	381,20	—,—	—,—
160,70	135,30	183,20	457,97	—,—	400,—
—,—	—,—	450,—	460,14	—,—	500,—
103,—	226,12	164,80	321,93	209,95	269,90
211,36	172,84	221,93	606,50	—,—	—,—
126,—	105,—	Fehlbericht	120,—	130,—	—,—
350,10	—,—	151,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	61,25	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	505,—
direkt	120,—	76,30	95,30	152,10	112,85
—,—	und direkt	—,—	—,—	—,—	—,—
direkt	direkt	172,—	203,—	203,—	117,—

Gemeinden

Pflichtkollekten

	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission	Stumme und Blindarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Burgenländische Superintendentur N. B.						
Bernstein . . .	549,—	436,—	567,—	184,50	325,—	152,80
Deutsch-						
Jahrndorf . .	368,—	direkt	482,—	104,—	462,—	79,—
Deutsch-Kalten-						
brunn	132,—	207,—	214,50	—,—	107,—	131,—
Eisenstadt . . .	438,—	335,—	388,—	96,—	206,—	182,—
Ellendorf . . .	505,—	152,—	115,—	51,50	195,60	268,50
Gols	1.200,—	520,—	1.350,—	240,—	1.530,—	838,37
Groß-Petersdorf	993,—	812,—	577,—	251,—	470,—	56,60
Holzschlag . . .	242,—	85,—	183,—	100,—	179,—	26,—
Kobersdorf . . .	530,—	360,—	652,—	250,—	660,—	200,—
Oberpeters-						
dorf	—,—	—,—	—,—	—,—	235,82	—,—
Rufmün	435,—	310,—	255,—	130,—	184,—	163,—
Voipersbach . . .	302,—	250,—	200,—	—,—	329,50	—,—
Rußmannsburg . .	461,—	313,—	475,—	209,—	549,—	426,—
Markt Allhau . .	1.232,—	716,—	1.320,—	551,—	1.355,—	437,—
Mörbisch am See	800,—	600,—	500,—	700,—	1.500,—	500,—
Neuhaus am						
Klausenbach	416,—	174,—	123,—	133,—	387,—	172,—
Nickelsdorf . . .	784,—	660,—	690,—	280,—	602,—	380,—
Oberschützen . . .	450,—	—,—	300,—	—,—	460,—	164,60
Oberwart	400,—	250,—	250,—	150,—	400,—	250,—
Pinkafeld	345,75	419,94	692,50	112,—	1.262,89	176,20
Pöttelsdorf . . .	369,30	120,—	100,—	92,—	210,—	105,—
Rechnitz	766,—	518,—	512,—	118,—	369,—	229,—
Rust am See . . .	402,—	204,—	204,—	269,—	250,—	190,50
Siget in der						
Wart	50,—	40,—	62,—	40,—	95,—	45,—
Stadt Schlaining	670,—	440,—	355,—	152,—	380,—	145,50
Stoob	580,—	183,—	547,—	190,—	510,—	410,—
Oberloisdorf . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	130,—	—,—
Unterschützen . .	145,—	40,—	40,—	—,—	150,—	50,—
Weppersdorf . . .	312,—	305,—	254,—	74,—	188,—	—,—
Zurndorf	650,—	630,—	560,—	210,—	800,—	320,—

Empfohlene Rollen

Preßverband	Evang. Bund	Rantate	Frauenarbeit	Martin-Luther-Bund	Militärkirche
324,—	direkt	257,50	281,85	119,80	158,—
direkt	direkt	110,—	140,—	—,—	—,—
—,—	51,—	—,—	—,—	—,—	—,—
50,—	105,—	80,—	108,—	85,—	150,—
—,—	—,—	55,—	110,—	—,—	—,—
135,—	265,—	250,—	380,—	420,—	100,—
—,—	direkt	—,—	325,—	215,60	—,—
direkt	direkt	40,—	234,—	92,—	57,—
direkt	100,—	70,—	Fehlbericht	—,—	120,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
150,—	125,—	140,—	130,—	125,—	150,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
164,—	direkt	207,—	287,—	169,—	274,—
—,—	166,—	224,—	274,—	196,—	328,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	500,—
67,—	286,—	60,—	81,—	97,—	60,—
326,—	277,—	250,—	605,—	163,—	196,—
—,—	—,—	191,—	180,—	192,—	—,—
100,—	100,—	350,—	100,—	100,—	230,—
direkt	direkt	143,20	234,—	197,35	158,77
100,—	137,90	50,—	100,—	160,—	200,—
196,—	211,—	159,—	340,—	165,—	179,—
—,—	—,—	331,—	106,—	—,—	—,—
30,—	35,—	40,—	61,—	60,—	—,—
165,—	140,—	95,—	170,—	135,—	230,—
direkt	direkt	274,—	252,—	—,—	200,—
—,—	—,—	58,45	—,—	—,—	—,—
30,—	—,—	60,—	—,—	—,—	—,—
145,—	35,—	98,—	96,—	98,—	—,—
350,—	250,—	220,—	300,—	110,—	150,—

Gemeinden

Pflichtkollekten

	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Stimmene und Bibeltarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Steiermärkische Superintendentur N. B.						
Admont . . .	720,—	150,—	360,—	200,—	600,—	200,—
Bad Müsssee . .	920,—	300,—	445,—	737,—	891,—	146,—
Bruck an der Mur . . .	744,77	437,28	717,05	310,40	1.699,57	—,—
Eisenerz . . .	180,20	223,50	206,20	128,20	231,20	174,—
Feldbach . . .	300,—	100,—	86,—	44,—	133,90	188,70
Fürstenfeld . .	431,82	271,84	294,62	132,15	170,71	166,27
Gaishorn . . .	274,—	365,—	200,50	111,—	442,—	83,—
Graz, l. Murufer Liebenau . . .	944,—	346,—	926,—	415,64	791,30	760,—
Graz, l. Mur= ufer-Nord . . .	345,50	360,—	272,—	158,—	215,—	115,70
Graz, r. Murufer	822,—	174,—	464,—	367,82	576,84	380,—
Graz-Eggenberg	963,17	808,20	687,59	402,18	760,96	602,65
	940,49	511,79	425,30	—,—	567,30	373,79
Gröbming . . .	336,89	256,46	215,04	160,50	492,84	210,80
Hartberg . . .	123,90	68,20	115,19	61,27	106,—	140,75
Judenburg . . .	422,10	235,—	201,65	240,50	619,—	232,—
Kapfenberg . . .	766,75	375,54	277,20	114,20	423,41	233,86
Kindberg . . .	150,—	102,—	119,—	—,—	—,—	65,—
Knittelfeld . . .	492,27	490,57	253,34	143,55	425,57	223,12
Leibnitz . . .	1.209,65	1.147,08	473,30	851,60	614,85	266,90
Leoben . . .	711,70	485,83	310,05	209,47	677,45	329,23
Mürzzuschlag . .	534,85	175,—	176,56	139,84	535,13	142,10
Peggau . . .	308,86	307,29	280,—	279,92	266,40	215,28
Radkersburg . .	249,21	189,30	326,77	142,71	116,80	219,67
Ramsau . . .	1.540,48	449,70	926,18	865,28	496,23	535,21
Rottenmann . . .	623,96	290,40	545,10	160,30	1.058,40	176,—
Schladming . . .	1.385,34	448,50	798,65	163,50	780,—	340,25
Wich . . .	166,—	—,—	117,—	73,—	81,—	—,—
Stainach= Trdnung . . .	350,—	300,—	Fehlbericht	80,—	333,—	150,—
Stainz . . .	1.156,32	534,39	423,61	—,—	1.884,28	107,50
Trofaiach . . .	183,—	—,—	204,—	—,—	466,—	77,30
Voitsberg . . .	454,50	386,—	245,—	123,50	186,—	110,50
Wald am Schoberpaß . . .	236,—	145,—	210,—	67,—	350,—	82,—
Weiz . . .	508,80	410,80	657,35	—,—	570,40	207,25

Empfohlene Kollekten

Presbyterband	Evang. Bund	Kantate	Frauenarbeit	Martin-Luther-Bund	Militärkirche
150,—	200,—	50,—	150,—	200,—	400,—
—,—	214,—	—,—	226,—	138,—	297,—
—,—	direkt	—,—	—,—	267,98	313,68
direkt	155,15	59,70	157,—	99,20	52,—
—,—	direkt	41,—	32,—	—,—	—,—
direkt	101,92	125,06	144,14	158,12	150,—
direkt	157,—	93,—	106,—	107,—	185,50
direkt	189,—	311,—	653,—	808,93	305,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
direkt	95,—	155,—	327,—	404,47	153,—
—,—	275,81	422,98	1.211,31	605,25	142,—
direkt	199,90	232,10	272,20	215,60	147,60
—,—	und direkt	—,—	—,—	—,—	—,—
96,87	135,10	145,85	285,72	242,15	—,—
—,—	direkt	—,—	—,—	—,—	72,17
direkt	210,—	143,—	226,—	187,10	370,—
149,96	220,45	153,55	141,51	182,—	150,—
—,—	36,—	125,—	42,—	100,—	50,—
direkt	direkt	222,72	401,01	—,—	100,—
159,60	—,—	166,41	916,22	164,55	209,85
Fehlbericht	direkt	202,17	268,45	290,16	187,80
—,—	126,65	—,—	—,—	145,20	—,—
—,—	direkt	175,22	—,—	195,10	120,65
—,—	—,—	142,61	188,13	94,40	88,38
—,—	539,23	402,28	473,96	—,—	715,38
direkt	direkt	92,16	234,50	—,—	73,50
—,—	direkt	245,—	502,80	—,—	316,85
—,—	—,—	—,—	94,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
direkt	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	111,—	—,—
191,86	direkt	276,20	140,55	400,30	—,—
direkt	62,—	85,—	—,—	128,20	—,—
185,—	20,—	105,52	219,—	—,—	118,—
—,—	und direkt	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
70,—	60,—	40,—	106,—	96,—	100,—
direkt	direkt	194,50	371,10	219,50	185,80

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Attersee	890	7	1	—	6	14	12	13	847
Bad Gasstein	796	19	7	2	11	11	4	6	2.000
Bad Gollern	3.573	—	9	16	72	64	30	63	1.464
Bad Ischl	1.437	2	7	4	22	26	15	25	1.545
Braunau am Inn	1.889	—	20	6	45	19	20	16	1.193
Smunden	3.538	—	33	8	65	54	37	43	3.551
Gosau	1.505	1	1	—	35	26	14	16	823
Hallein	1.523	7	20	9	22	21	14	12	465
Hallstatt	794	1	3	1	20	14	7	16	268
Innsbruck	9.071	215	54	73	139	81	71	100	5.300
Kufstein	2.111	15	20	12	41	33	18	24	2.118
Lenzing-Kammer	1.629	7	9	3	42	18	14	24	1.305
Mattighofen	1.085	—	—	2	17	14	5	7	804
Reutte	952	6	3	5	15	12	2	4	817
Ruhenmoos	1.398	1	7	1	23	20	5	12	1.126
Salzburg	10.553	—	95	39	238	132	186	186	6.109
Schwaneustadt	1.191	3	5	1	24	13	4	13	756
Böcklabruck	2.532	19	12	9	62	41	25	35	2.045
Zell am See	1.256	6	14	5	19	29	15	14	1.307
Oberländer Seniorat	47.723	309	350	196	918	642	498	629	33.843
	48.062								

Eferding	1.570	3	10	12	34	26	11	12	658
Gallneukirchen	794	16	2	2	9	12	6	20	1.653
Kirchdorf an der Krems	1.009	—	11	9	13	13	10	8	944
Linz-Innere Stadt	5.427	—	36	39	135	94	92	66	3.754
Linz-Süd	5.759	—	16	51	80	82	20	44	2.580
Linz-Urfahr	2.520	—	20	22	33	33	10	27	1.048
Marchtrenk	1.405	20	10	3	22	21	5	10	661
Neufematen an der Krems	1.711	6	4	3	28	23	13	21	1.437
Ried im Innkreis	713	5	3	5	7	11	1	9	610
Schärding	560	—	5	—	6	5	2	9	862
Scharn	935	—	1	—	23	18	7	9	580
Stehr	4.475	9	29	43	67	62	39	85	2.254
Thening	2.098	—	5	—	37	19	13	25	1.021
Traun	3.924	—	21	20	54	53	30	29	1.233
Wallern	1.354	6	12	5	25	23	7	9	840
Wels	4.632	—	24	32	116	88	38	60	2.337
Unterland Seniorat	38.886	65	209	246	689	583	304	444	22.472
	38.951								
Superintendentur Linz	86.609	374	529	442	1.607	1.225	802	1.073	56.315
	86.983								

Amstetten	1.913	34	33	7	19	23	12	28	1.888
Baden	2.900	50	14	3	60	31	23	38	1.300
Bad Böslau	1.853	27	31	—	43	22	19	22	910
Berndorf	1.254	12	4	1	8	11	12	12	802
Gloggnitz	1.082	18	16	1	16	13	8	4	558
Gmünd	1.405	5	24	7	19	24	10	18	930
Krems an der Donau	2.309	29	12	12	21	21	12	35	1.353
Mell-Scheibbs	944	4	6	8	17	8	2	13	660
Mitterbach	1.350	—	4	—	17	27	12	20	734
Nödling	3.576	—	19	37	52	38	24	46	2.005
Naswald	588	2	2	1	9	17	7	12	146
Neunkirchen	1.243	14	8	4	26	11	6	15	518
Perchtoldsdorf	908	—	5	3	17	11	14	12	1.283
St. Agid am Neuwald	1.437	8	19	—	29	21	12	15	1.428
St. Pölten	3.087	100	28	31	35	30	33	36	2.059
Ternitz	1.356	15	20	17	18	11	10	20	649
Wiener Neustadt	5.212	89	27	26	83	49	47	67	1.124
Wörthern-Tulln	1.182	25	8	9	15	11	5	20	839
Superintendentur Niederösterreich	33.789	496	280	167	504	379	263	433	19.186
	34.285								

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Non- firmanden	Frau- ungen	Beerdi- gungen	Abend- mahls- gäfte
Kirche A. B.	402.106	1.516	2.262	2.245	6.725	5.068	3.216	4.874	213.208
Wien-Innere Stadt	—	5.806	14	23	61	34	36	81	1.789
Wien-Süd	—	2.070	11	12	17	12	11	36	761
Wien-West	—	2.457	13	18	27	10	14	46	592
Bregenz	1.994	322	8	16	47	25	19	35	584
Dornbirn	1.222	91	6	3	28	13	9	9	762
Feldkirch	1.644	93	10	19	27	23	16	21	598
Pinz-St. Martin	—	1.055	3	—	16	14	5	5	420
Oberwart	—	1.600	7	4	30	38	10	16	860
Kirche S. B.	4.860	13.494	72	95	253	169	120	249	6.366
Landeskirche A. u. S. B.	406.966	15.010	2.334	2.340	6.978	5.237	3.336	5.123	219.574

30. Zl. 2625/65 vom 14. März 1965

Kirchenbeitragsaufkommen 1964 mit Gegenüberstellung 1963

**Superintendentur A. B.
Oberösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1963 S	Aufbringung 1964 S	Seelen	je Seele S	Prämie S
Attersee	38.462,71	39.419,—	897	54,53	—,—
Mondsee	7.700,—	7.603,—	—	—,—	—,—
Bad Goisern	165.562,—	190.000,—	3.578,—	53,98	—,—
Bad Ischl	68.574,—	77.336,45	1.414	42,30	—,—
Braunau	136.928,—	113.380,—	1.871	77,44	2.298,16
Gferding	99.331,25	111.813,35	1.560	73,68	2.298,86
Gallneufkirchen	34.597,—	33.891,—	801	46,06	—,—
Gmunden	194.779,63	220.505,04	3.491	73,25	5.114,80
Ebensee	26.222,—	30.576,—	—	—,—	—,—
Gosau	72.385,80	—,—	1.507	—,—	—,—
Hallein	76.269,—	77.753,—	1.502	54,06	—,—
Badgastein	44.372,80	49.906,—	788	65,41	515,47
Zell am See	60.996,08	64.654,23	1.291	50,84	—,—
Hallstatt	31.868,—	26.028,—	789	34,74	—,—
Innsbruck	1.115.373,04	1.186.293,30	9.264	128,44	35.698,14
Kirchdorf	42.843,07	46.367,33	1.044	71,86	1.500,45
Windischgarsten	26.710,—	27.455,—	—	—,—	—,—
Ruffstein	108.891,60	65.874,50	2.085	32,66	—,—
Lenzing-Kammer	73.815,40	90.680,—	1.594	57,80	—,—
Pinz-Innere Stadt	596.435,85	668.448,80	5.625	120,43	20.323,64
Pinz-Urfahr	170.132,93	208.331,56	2.468	84,81	6.279,40
Pinz-Süd	336.066,06	492.511,77	5.601	88,53	14.876,77
Mattighofen	—,—	42.400,—	1.082	39,73	—,—
Marchtrenk	62.650,60	70.054,40	1.367	51,75	—,—
Neukirchen	54.287,41	73.974,—	1.694	74,82	2.534,90
Bad Hall	50.000,—	52.000,—	—	—,—	—,—
Ried im Innkreis	33.416,50	49.356,80	709	70,57	1.000,82
Ruhenmoos	81.786,50	107.638,50	1.383	78,35	2.167,16
Salzburg	779.938,80	849.000,—	10.441	81,98	25.679,48
Schärding	28.270,—	38.400,—	560	71,—	795,22
Scharn	97.143,97	93.194,50	925	102,02	2.831,14
Schwannstadt	67.261,—	69.776,—	1.193	59,59	—,—
Steyr	226.126,60	218.419,25	4.480	49,41	—,—
Ehening	199.664,—	184.709,—	2.112	88,34	5.597,57
Traun	161.741,10	201.177,90	3.817	53,10	—,—
Böcklabruck	124.756,50	186.909,35	2.497	76,80	3.835,44
Wallern	73.246,55	62.413,44	1.365	73,48	2.006,01
Grieskirchen	25.734,—	34.507,—	—	—,—	—,—
Wels	453.905,05	526.188,20	4.620	114,70	15.897,96
Reutte	—,—	104.428,17	916	114,71	3.152,45
	6.048.244,80	6.773.373,84	86.331		154.403,84

**Superintendentur U. B.
Niederösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1963 S	Aufbringung 1964 S	Seelen	je Seele S	Prämie S
Amstetten	77.751,31	114.065,99	1.896	60,91	1.154,86
Baden	139.178,—	141.984,—	2.855	52,05	—,—
Bad Wöslau	70.000,—	78.000,—	1.875	42,10	—,—
Berndorf	40.764,—	53.073,92	1.342	40,09	—,—
Bloggitz	39.910,90	51.074,50	1.080	47,98	—,—
Smünd	64.119,60	81.018,23	1.399	58,99	—,—
Krems	159.082,30	175.971,26	2.323	76,74	3.565,64
Mell-Scheibbs	49.092,—	52.185,—	969	55,66	—,—
Mitterbach	61.574,—	58.190,24	1.250	47,66	—,—
Mödling	264.967,—	286.184,—	3.504	82,54	8.677,22
Nafswald	19.486,30	17.915,70	588	31,09	—,—
Neufkirchen	71.799,44	79.258,95	1.275	64,02	816,27
Perchtoldsdorf	63.139,82	75.493,20	910	84,18	2.298,29
St. Agid am Neuwald	77.184,—	74.166,66	1.409	54,77	—,—
St. Pölten	221.384,—	243.742,—	3.198	77,04	4.927,52
Ternitz	65.564,78	71.778,57	1.345	53,95	—,—
Wiener Neustadt	303.367,28	304.991,72	5.203	59,30	—,—
Wördern-Zulln	77.900,—	71.140,—	1.174	61,08	717,08
	1.866.264,73	2.030.233,94	33.595		22.156,88

**Superintendentur U. B.
Burgenland**

Bernstein	70.196,—	73.486,53	1.890	39,77	—,—
Deutsch-Jahrdorf	36.777,—	32.163,—	481	70,49	678,15
Deutsch-Kaltenbrunn	24.087,44	38.640,74	942	41,75	—,—
Eisenstadt	46.575,—	56.155,—	815	77,60	1.264,90
Ellendorf	56.282,52	55.799,—	1.526	37,48	—,—
Gols	277.991,—	303.022,—	3.209	95,—	9.146,54
Groß-Petersdorf	75.133,40	76.352,30	1.092	71,70	1.565,94
Holzschlag	16.697,80	20.066,45	466	45,47	—,—
Kobersdorf	62.264,—	69.371,—	1.480	47,41	—,—
Kufminn	74.805,50	59.680,—	1.655	37,59	—,—
Loipersbach	48.762,—	44.919,—	1.104	41,30	—,—
Luzmannsburg	42.258,—	41.750,—	569	75,71	861,68
Markt Allhau	125.000,—	136.000,—	2.458	55,66	—,—
Möblich	115.980,—	100.430,—	1.800	56,15	—,—
Neuhaus	45.400,50	51.507,84	1.384	38,43	—,—
Nickelsdorf	58.646,—	64.424,—	900	72,47	1.304,59
Oberschützen	87.750,—	90.786,38	2.283	41,43	—,—
Oberwart	82.392,55	100.612,—	1.154	88,31	3.057,61
Remeten	—,—	—,—	—	—,—	—,—
Rinkafeld	188.596,77	171.128,—	2.826	61,55	1.739,49
Röttelsdorf	89.039,—	93.064,—	1.336	71,35	1.906,68
Rechnitz	61.460,—	54.257,—	992	55,99	—,—
Rußt	64.345,—	35.818,84	720	50,55	—,—
Stadt Schlaining	69.971,—	78.374,—	1.739	46,22	—,—
Stoob	43.375,—	49.097,—	917	60,59	555,63
Oberloisdorf	3.453,—	4.318,—	—	—,—	—,—
Siget	14.448,—	13.702,20	317	47,72	—,—
Unterschützen	23.437,80	27.062,—	450	62,85	282,83
Weppersdorf	25.825,—	26.110,—	694	39,45	—,—
Zurndorf	94.309,—	97.279,50	1.176	83,23	2.936,69
	2.025.258,28	2.065.375,78	36.375		25.300,73

**Superintendentur U. B.
Wien**

Gemeinde	Aufbringung 1963 €	Aufbringung 1964 €	Seelen	je Seele €	Prämie €
Wien-Innere Stadt	1.649.402,05	1.728.671,86	15.096	115,30	52.219,15
Leopoldstadt	691.121,31	767.961,44	10.559	73,24	15.467,93
Landstraße	852.324,78	898.990,81	10.500	86,67	27.303,55
Gumpendorf	1.328.703,48	1.434.201,13	18.600	77,25	28.738,54
Neubau	536.596,50	600.706,32	8.084	75,12	12.146,77
Favoriten	456.305,49	484.220,88	11.576	42,06	—
Simmering	138.826,72	159.275,67	2.371	67,72	1.605,81
Hiebing	595.811,56	671.893,72	7.000	96,85	27.758,36
Laiz	205.695,38	236.907,67	2.148	115,11	—
Hütteldorf	142.482,86	156.296,07	1.954	83,38	4.888,10
Ditafking	279.603,94	297.108,89	6.036	49,54	—
Währing	1.504.385,81	1.562.402,68	14.487	108,85	47.310,15
Donaustadt	147.002,71	180.665,43	3.924	46,56	—
Floridsdorf	315.442,40	337.414,88	5.041	67,43	3.399,64
Riesing	211.774,36	252.533,50	4.598	55,48	—
Bruck an der Leitha	45.993,—	46.920,—	1.749	27,56	—
Burkersdorf	49.925,94	55.964,07	1.800	44,77	—
Klosterneuburg	102.441,20	96.114,70	2.011	49,52	—
Korneuburg	78.645,98	75.597,54	857	89,62	2.304,32
Baa an der Thaya	50.419,—	49.786,75	863	59,—	—
Preßbaum	18.424,64	20.655,99	—	—	—
Schwechat	79.627,50	84.049,65	3.574	24,01	—
Stoßerau	69.621,10	63.139,—	1.075	60,16	646,77
	9.550.577,71	10.261.478,65	133.903		223.789,09

**Superintendentur U. B.
Steiermark**

Admont	62.632,10	67.875,70	1.185	59,72	—
Bad Aussee	30.108,—	36.552,—	703	54,15	—
Steinach-Trdnung	23.277,—	23.001,—	503	46,61	—
Bruck an der Mur	116.374,90	199.494,40	2.504	80,68	6.060,98
Eisenerz	43.090,—	63.881,85	1.027	62,64	643,40
Feldbach	28.000,—	32.618,88	477	69,01	329,19
Fürstenfeld	43.293,50	52.345,—	1.116	64,22	716,70
Rudersdorf	15.000,—	16.400,—	—	—	—
Gaishorn	38.146,—	52.580,—	1.034	51,67	—
Graz, l. Murufer	896.965,73	1.128.102,62	10.010	113,18	33.989,37
Graz, l. Murufer-Nord	363.494,90	400.243,66	3.371	120,31	12.167,41
Graz, r. Murufer	300.120,—	257.142,85	4.804	56,34	—
Graz-Eggenberg	106.422,80	150.492,40	2.601	58,45	—
Gröbming	47.391,37	62.800,—	1.343	47,49	—
Hartberg	39.282,42	21.454,99	371	59,58	—
Judenburg	114.040,50	135.913,80	2.043	67,70	1.383,22
Rapfenberg	159.187,40	172.444,11	3.269	53,21	—
Rindberg	56.306,80	63.403,09	1.358	47,31	—
Rnittelfeld	73.700,—	107.229,—	2.619	41,42	—
Leibnitz	84.104,—	86.684,—	1.047	83,90	2.635,60
Leoben	234.178,—	268.996,—	5.029	54,05	—
Mürzschlag	111.000,—	120.507,—	3.130	38,75	—
Peggau	64.046,—	63.455,80	1.202	53,73	—
Radkersburg	29.742,—	24.911,50	451	59,79	—
Ramsau	89.195,68	96.613,80	1.501	65,13	977,67
Rottenmann	50.300,—	50.000,—	992	51,34	—
Schladming	144.585,60	126.191,35	2.970	43,33	—
Wich	—	—	—	—	—
Stainz	53.329,19	48.902,94	643	77,07	991,19
Trofaiach	61.167,—	47.029,—	1.487	32,45	—
Voitsberg	58.669,50	64.940,60	1.133	58,89	—
Wald	30.914,30	31.992,20	604	58,89	—
Weiz	43.333,—	56.375,—	889	64,88	576,85
	3.611.397,69	4.130.574,54	61.416		60.471,58

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

**Superintendentur N. B.
Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1963 S	Aufbringung 1964 S	Seelen	je Seele S	Prämie S
Althofen	37.483,80	31.283,60	850	38,55	—,—
Arriach	29.599,46	34.750,—	1.120	31,02	—,—
Bleiberg	36.687,51	33.160,97	1.528	38,03	—,—
Algoritschach	23.475,64	23.565,27	—	—,—	—,—
Dornbach	32.612,—	28.583,82	1.093	26,80	—,—
Eisentratten	40.677,45	34.281,55	955	37,59	—,—
Feffernitz	70.000,—	81.000,—	1.937	42,29	—,—
Feld am See	52.425,—	64.604,—	1.521	44,78	—,—
Ferndorf	22.400,—	24.856,40	799	32,87	—,—
Fresach	67.759,30	50.588,24	2.167	33,62	—,—
Buch	20.373,—	20.794,—	—	—,—	—,—
Gnesau	39.226,55	38.889,—	1.132	35,27	—,—
Hermagor	65.521,35	66.046,—	1.485	45,87	—,—
Klagenfurt	504.860,40	536.736,50	7.765	69,64	5.407,66
Mörttschach	81.678,82	70.941,17	1.380	52,41	—,—
Kadenthein	66.087,—	68.314,—	1.345	51,80	—,—
Spittal an der Drau	174.000,—	192.200,—	3.313	59,42	—,—
Lienz	40.000,—	40.000,—	850	49,18	—,—
St. Ruprecht	100.000,—	110.000,—	2.632	42,83	—,—
Einöb	11.117,50	—,—	—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	87.082,—	98.730,40	1.872	53,41	—,—
Schöran	36.561,70	39.138,85	1.240	32,58	—,—
Trebesing	32.757,15	29.898,30	792	40,66	—,—
Treßdorf	60.358,25	57.082,—	1.511	38,25	—,—
Unterhaus	41.153,84	55.916,09	1.210	46,81	—,—
Willach	329.481,62	336.206,80	6.109	56,08	—,—
Bölkermarkt	46.450,20	72.898,42	762	97,58	2.230,87
Waiern	79.194,—	84.372,39	1.756	50,11	—,—
Weißbriach	51.820,—	51.200,—	1.393	37,30	—,—
Wiedweg	12.733,90	7.214,50	865	27,48	—,—
Klein-Kirchheim	19.204,—	16.562,—	—	—,—	—,—
Wolfsberg	40.000,—	48.000,—	830	59,28	—,—
Glan	41.200,—	53.336,—	1.200	45,79	—,—
	2,393.981,44	2,501.150,27	51.412		7.638,53
Wien	9,550.577,71	10,261.478,65	133.903	77,40	223.789,09
Niederösterreich	1,866.264,73	2,030.233,94	33.595	61,48	22.156,88
Burgenland	2,025.258,28	2,065.375,78	36.375	58,09	25.300,73
Steiermark	3,611.397,69	4,130.574,54	61.416	68,33	60.471,58
Kärnten	2,393.981,44	2,501.150,27	51.412	49,68	7.638,53
Oberösterreich	6,048.244,80	6,773.373,84	86.331	79,44	154.403,84
	25,495.724,65	27,762.187,02	403.032		493.760,65

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche N. u. S. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard Man, Wien 14, Freudenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fied, Wien 2, Sollandstraße 8. — Verendung: Evangelischer Oberkirchenrat N. u. S. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 26. April 1965

4. Stück

- 31. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich — Abänderung
- 32. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt
- 33. Kirchenbeitragsengänge vom Jänner bis März 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964
- 34. Kirchenbeitragsordnung: Vorgang bei Überweisungen von Kirchenbeitragsengängen und zur Erfüllung der Meldepflichten

- 35. Errichtung einer Pfarrstelle für den amtsführenden Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
- 36. Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
- 37. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

31. Zl. 3242/65 vom 14. April 1965

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich — Abänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 52/57, in der Fassung ABl. Nr. 1/65 im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich in der wiederverlautbarten Fassung ABl. Nr. 44/61 abgeändert wie folgt:

Art. I.

§ 7 wird durch nachstehende Sätze ergänzt:
„Die Vergütungen können nur bei Vorlage entsprechender Belege gewährt werden. Diese Belege werden nach Ablauf eines Jahres seit der Vorlage an die Mitglieder nicht mehr ausgefolgt.“

Art. II.

Diese Abänderung tritt mit dem Zeitpunkte der Verlautbarung in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

32. Zl. 3358/65 vom 31. März 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt, Oberösterreich, wird hiemit ausgeschrieben. Sie zählt 790 Seelen und wird in keine

Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich am Pfarrort und 14tägig in dem 6 km entfernten Obertraun. Die Gottesdienste in der Krippenstein-Kapelle (2100 m), vom Mai bis Oktober teilen sich die Pfarrer von Oberösterreich auf. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Hallstatt und Obertraun, ferner in der Bundesfachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt im Gesamtausmaß von derzeit 16 Stunden in der Woche zu erteilen, Bibelstunden nach Vereinbarung mit der Gemeinde. Auch Kindergottesdienst und Jugendarbeit werden erwartet.

Ein geräumiges, zentral gelegenes Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die Pfarrwohnung im 1. Stock besteht aus vier Zimmern und Nebenräumen und hat einen Balkon mit herrlichem Ausblick. Die Pfarrkanzlei und der Bettsaal befinden sich im Erdgeschoß. Ein kleiner Obst- und Gemüsegarten ist vorhanden. Die Verkehrsverbindungen sind sehr günstig.

Die Pfarrstelle wird am 31. August 1965 frei. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

33. Zl. 3721/65 vom 8. April 1965

Kirchenbeitragsengänge vom Jänner bis März 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur		S c h i l l i n g
Wien	3.590.632,39	3.335.462,50
Niederösterreich	378.933,68	593.400,28
Burgenland	255.794,47	78.667,—
Steiermark	853.119,99	785.067,85
Kärnten	507.049,30	397.138,70
Oberösterreich	1.232.050,81	874.129,79
	6.817.580,64	6.063.866,12

34. Zl. 3912/65 vom 20. April 1965

Kirchenbeitragsordnung: Vorgang bei Überweisungen von Kirchenbeitragseingängen und zur Erfüllung der Meldepflichten

Die Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden A. B. werden um Einhaltung folgender

Richtlinien

erfolgt:

1. § 10 der Kirchenbeitragsordnung, *ABl.* Nr. 20/57, in der Fassung der letzten Änderung, *ABl.* Nr. 61/63, lautet wie folgt:

„(1) Den Beitragspflichtigen ist die Höhe des für das laufende Beitragsjahr festgesetzten Kirchenbeitrages von ihrer Pfarrgemeinde binnen drei Monaten nach Beginn des Vorschreibungstermines oder der Beitragspflicht mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen vorzuschreiben. Es steht der Pfarrgemeinde frei, die Kirchenbeiträge auch für einen kürzeren Zeitraum als für ein Jahr vorzuschreiben. Die Zahlungsaufforderung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gleichzeitig hat jede Pfarrgemeinde die Summe ihrer Vorschreibungen dem Oberkirchenrat im Dienstwege zu melden.

(3) Die dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. unterstehenden Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Kirchenbeiträge monatlich bis zum 15. des folgenden Monats abzuliefern. Die dem Evangelischen Oberkirchenrat S. B. unterstehenden Pfarrgemeinden haben die von der Synode S. B. beschlossenen Beitragsanteile in gleicher Weise allmonatlich abzuführen.

(4) Bei den geistlichen Amtsträgern und den Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und S. B. erfolgt die Festsetzung des Kirchenbeitrages durch den zuständigen Oberkirchenrat, der die Kirchenbeiträge im Lohnabzugsverfahren einhebt.“

2. Bei jeder Kirchenbeitragsseinhebestelle sind die in einem Kalendermonat eingegangenen Kirchenbeiträge bis zum Monatsende zusammenzustellen und von den Brutto-Eingängen die Kirchenbeitragsseinhebegebühren, die von den Gemeinden einbehalten werden können, zu berechnen und auszuweisen. Sodann sind die für die Landeskirchenkasse bestimmten Kirchenbeiträge netto (also die tatsächlich eingegangenen Kirchenbeiträge abzüglich der Kirchenbeitragsseinhebegebühren, die die Gemeinden für sich behalten können) bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Die im Monat Dezember eingenommenen Kirchenbeiträge müssen bis spätestens 31. Dezember bei der Landeskirchenkasse eingelangt sein, damit sie noch im betreffenden Rechnungsjahr der Gemeinde gutgeschrieben und für eine allfällige Prämienvergütung berücksichtigt werden können.

Bei jeder Überweisung sind auf dem für die Landeskirchenkasse bestimmten Abschnitt die im vergangenen Kalendermonat eingegangenen Brutto-Kirchenbeiträge und die einbehaltenen Kirchenbei-

tragsseinhebegebühren ziffernmäßig und gesondert auszuweisen. Kirchenbeiträge in runden Summen ohne Aufgliederung zu überweisen, ist unstatthaft. Solche Überweisungen werden künftig von der Landeskirchenkasse auf ein Durchlauferkonto gebucht, bis die entsprechende Aufschlüsselung bei der Landeskirchenkasse eingelangt ist.

Sind bis zum Jahresende noch nicht sämtliche Kirchenbeiträge an die Landeskirchenkasse überwiesen worden, so ist der Restbetrag im Rechnungsabluß der Gemeinden unter die Verbindlichkeiten aufzunehmen.

3. Es ist unstatthaft, Kirchenbeitragsgänge zum Teil zurückzubehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu überweisen.

4. Die Landeskirchenkasse behält sich vor, von Zeit zu Zeit Kontenabstimmungen mit den Kirchenbeitragsseinhebestellen durchzuführen.

Erst nach durchgeführter Kontenabstimmung mit Jahresende und auf Grund des Rechnungsabchlusses der Gemeinden kann eine Prämienberechnung und sodann die Überweisung allfälliger Prämien an die Gemeinden stattfinden.

5. Es ist nicht statthaft, neben den Kirchenbeitragsseinhebegebühren (von 25 bzw. 30 Prozent) allenfalls im voraus berechnete Prämien einzubehalten. Die Auszahlung der Prämien, die in die alleinige Zuständigkeit des Oberkirchenrates fällt, wird von der rechtzeitigen Vorlage der Rechnungsabchlüsse der Gemeinden und Abstimmung der Konten hinsichtlich der Kirchenbeiträge und Kirchenbeitragsseinhebegebühren abhängig gemacht.

6. Jede Gemeinde hat nach Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibungen die Summe dieser Vorschreibungen ungesäumt dem Oberkirchenrat A. B. im Dienstwege zu melden.

7. Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. führt die Überweisungen und Meldungen im Sinne dieser Richtlinien sowie bisher gesammelt für die in diesem Verbands zusammenge- schlossenen Pfarrgemeinden durch.

8. Diese Richtlinien sind mit 18. Feber 1965 in Kraft getreten.

35. Zl. 3657/65 vom 12. April 1965

Errichtung einer Pfarrstelle für den amtsführenden Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer Pfarrstelle für den amtsführenden Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt gemäß § 70 (1) 1. und § 154 der Kirchenverfassung genehmigt.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt erstmalig durch Wahl und nach ihrer ersten Erledigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Sie erfolgt mit dem Zeitpunkt als der Sitz des Superintendenten für Oberösterreich, Salzburg und Tirol bzw. für Oberösterreich nicht mehr die Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt ist.

36. Zl. 3449/65 vom 2. April 1965

Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt

Zur Freihaltung des Superintendenten für seine Aufgaben in seiner pfarramtlichen Tätigkeit gemäß § 154 der Kirchenverfassung, wurde die Stelle eines amtsführenden Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt errichtet, welche hiemit ausgeschrieben wird.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Linz, einschließlich eines Teiles der Ortsgemeinde Leonding; die Zahl der Gemeindeglieder beträgt zirka 5600.

Gottesdienste sind im Einbernehmen mit dem Superintendenten und den beiden anderen Pfarrern in der Martin=Luther=Kirche in Linz, im Austausch mit Linz=Urfahr in der Gustav=Adolf=Kirche und fallweise in den Predigtstellen Leonding und im Gefangenenhaus zu halten. Die Krankenhausseelsorge erstreckt sich derzeit auf das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Linz und das Krankenhaus der Elisabethinen. Religionsunterricht ist im Einbernehmen mit der Superintendentur und dem Fachinspektor an den Linzer höheren Schulen im Mindestausmaß von acht Wochenstunden zu geben. Die übrigen Dienste sind im Einbernehmen mit den anderen Amtsträgern zu übernehmen und werden nach der Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt und nach Vereinbarung der Gemeinde mit dem Superintendentialausschuß nach § 154 der Kirchenverfassung geordnet.

Als Dienstwohnung ist die Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses in Linz, Landstraße 45, mit vier Zimmern, einem Amtszimmer und Nebenräumlichkeiten (zirka 120 m²) vorgesehen; der Dienstwohnungswert beträgt S 150,— monatlich. Eine neue Dienstwohnung ist geplant.

Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt, Landstraße 45, zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

37. Zl. 3577/65 vom 7. April 1965

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Die Evangelisch=Reformierte Pfarrgemeinde (H. B.) Wien-Innere Stadt, deren Sprengel die Wiener Stadtbezirke 1., 4., 6., 9., 18., 22. und einen Großteil von Niederösterreich nördlich der Donau mit insgesamt rund 5000 Seelen umfaßt, schreibt hiemit mit Wirksamkeit vom spätestens 1. November 1965 die Stelle eines zweiten Pfarrers aus.

Der Arbeitsumfang des Pfarrers ist bestimmt durch die Kirchenverfassung, im Zusammenhang mit der oberkirchenbehördlich genehmigten Gemeindeordnung.

Neben der Besoldung nach der Ordnung des geistlichen Amtes wird eine aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Badezimmer bestehende Wohnung geboten.

Jüngere amtsereifare Bewerber, evangelisch=hebräischer Bekenntnisses, die gewillt sind, in weitgehender Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer der Gemeinde mit ganzer Kraft zu dienen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis 1. Juni 1965 an das Presbyterium der Evangelisch=Reformierten Pfarrgemeinde (H. B.) Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, Wien 1., zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U. B. Perchtoldsdorf wurde geändert und lautet nunmehr: 86 29 675 (Wiener Neb.). (Zl. 3445/65 vom 7. April 1965.)

Vikar Alexander Galavics wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Naßwald bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Mai 1965 bestätigt. (Zl. 3586/65 vom 8. April 1965.)

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U. B. Wien-Simmering wurde geändert und lautet nunmehr: 74 12 04. (Zl. 3664/65 vom 12. April 1965.)

Pfarrer Heinrich Weiler wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung und § 55 OöG zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Knittelfeld bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. März 1965 bestätigt. (Zl. 3155/65 vom 24. März 1965.)

Die Telefonnummer des Seelsorgesprengels Graz=Liebenau, Senefelsberggasse 4, wurde geändert und lautet jetzt: 03122/42 85 75. (Zl. 3147/65 vom 24. März 1965.)

Vikar Adolf Strobriegel wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz=Süd bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. April 1965 bestätigt. (Zl. 3359/65 vom 31. März 1965.)

Vikar Helmut Rasp wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Gnesau bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. April 1965 bestätigt. (Zl. 3375/65 vom 31. März 1965.)

Vikar Dr. Karl Erwin Schiller wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Ried im Innkreis bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. April 1965 bestätigt. (Zl. 2803/65 vom 15. März 1965.)

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler Dr. Klaus hat mit Entschliebung vom 11. März 1965, Zl. 57.295, Herrn Superintendenten Wilhelm Mensing=Braun das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3554/65 vom 14. April 1965.)

Vikar Ernst Lerchner wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Judenburg mit dem Sitz in Johnsdorf bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Mai 1965 bestätigt. (Zl. 3653/65 vom 14. April 1965.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 14. Mai 1965

5. Stück

- | | |
|--|--|
| 38. Pfingstbotschaft 1965 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen: „Ihr werdet Kraft empfangen“ | 41. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee |
| 39. Gebührengesetznovelle 1965 | 42. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Urriach |
| 40. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964 | Kirchliche Mitteilungen |

38. Zl. 4371/65 vom 6. Mai 1965

Pfingstbotschaft 1965 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

„Ihr werdet Kraft empfangen“

Als die Apostel alle versammelt waren, fragten sie Jesus: „Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten das Reich Israel?“ Er sprach zu ihnen: „Es gebührt euch nicht zu wissen Zeit und Stunde, welche der Vater seiner Macht vorbehalten hat; sondern ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, welcher auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein zu Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.“

Diese Männer haben Jesus kennengelernt als den Herrn. Sie glauben, daß er auferstanden ist und lebt. Sie verstehen, daß sein Tod keine Niederlage war, sondern der Sieg über alles, was Menschen verflaut und zugrunde richtet. Aber sie wollen wissen, was das praktisch bedeutet. Bedeutet es, daß das Reich Gottes jetzt da ist? Bedeutet es, daß wir schon am Sieg teilhaben und alsbald sehen werden, wie die Feinde Gottes in die Flucht geschlagen sind?

Jesus sagt ihnen klar und deutlich, daß Gott uns keinen Zeitplan für seinen Feldzug gegeben hat. Wir wissen einfach nicht, wo das menschliche Leben seine Grenzen hat, zum Guten wie zum Bösen. Aber Gott gibt den Jüngern etwas Wichtigeres. Er wird ihnen seinen Geist geben, der sie instandsetzen soll, bis an die Enden der Erde seine Zeugen zu sein. Wenn dieser Geist kommt, dann werden sie der ganzen Welt zu sichtbaren Zeichen dafür werden, daß Jesus herrscht und daß das Böse zum Scheitern und zum Untergang verurteilt ist.

Diese Verheißung ging zu Pfingsten in Erfüllung. In einer gewaltigen Ausgießung göttlicher Kraft wurden diese zweifelnden Jünger verwandelt zu lebendigen Zeichen dafür, daß die Herrschaft Christi über die ganze Welt geht. Von Jerusalem zogen sie hinaus bis an die Enden der Erde, eine große Bewegung des Widerstandes gegen alteingesessene Mächte des Bösen, lebendige Fackeln, die Nacht mit der Gewißheit eines kommenden neuen Tages erleuchtend.

Die Kirche steht heute im Begriff, von der Macht, die sie als angesehenes und geehrtes Glied der alten Ordnung besaß, vieles zu verlieren. Sehr viele Christen leben heute verstreut in kleinen Gruppen, als Minderheiten ohne politischen Einfluß. Darin stehen sie den Christen des ersten Jahrhunderts näher als denen des neunzehnten.

Aber Gott hat seine Verheißung niemals widerrufen und seine zu Pfingsten geschenkte Gabe niemals zurückgenommen. Diese Kraft ist immer für die Kirche zu haben, wenn sie sie so stark begehrt, daß sie den Preis dafür zahlt. Der Preis aber ist, daß man sich ganz mit dem Herrn Jesus Christus eins machen läßt, eins mit ihm in seiner Erniedrigung, um auch in seinem Sieg eins mit ihm zu werden. Die Kraft ist Kraft zu glauben und anderen glauben zu helfen, Kraft, unwandelbar bis zum Ende zu hoffen, Kraft, bis zum Äußersten zu lieben, Kraft, Frieden zu schaffen, für Gerechtigkeit und Versöhnung unter

den Menschen zu arbeiten. Es ist die Kraft des kommenden Gottesreiches, die uns schon jetzt gegeben wird. Sie ist das Unterpfand der Herrlichkeit. Und sie wird allen angeboten, die darum bitten.

So bitten wir Euch denn, in dieser Pfingstzeit mit uns den Herrn anzurufen, daß er seine ganze Kirche aufs neue mit der Kraft seines Heiligen Geistes fülle, auf daß sie sein Zeuge sei bis an die Enden der Erde.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar, London
(Erzbischof) Jakobos, New York
(Sir) Francis Obiam, Enugu

(Kirchenpräsident) Martin Niemöller, Wiesbaden
J. H. Oldham, St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin, New York

(Rektor) David G. Moses, Nagpur

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

39. Zl. 4200/65 vom 27. April 1965

Gebührengesetznovelle 1965

Mit der Gebührengesetznovelle 1965 (Bundesgesetz vom 7. April 1965, BÖBl. Nr. 87/65) wurden die festen Gebührensätze erhöht. Verwiesen wird auf die Verlautbarung NBl. Nr. 74/63 (Gebührengesetznovelle 1963).

1. Bei den gebührenpflichtigen Eingaben nach § 14 des Gebührengesetzes wird die dort angegebene feste Gebühr von S 10,— auf S 15,— erhöht.

2. Bei den gebührenpflichtigen Auszügen und Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken nach § 14 EP 4 des Gebührengesetzes wird die dort angegebene feste Gebühr von S 5,— auf S 7,50 erhöht.

3. Diese Erhöhung findet auf jene Tatbestände Anwendung, für die die Gebührenschuld nach dem 30. April 1965 eintritt.

4. Die kirchliche Ausfertigungsgebühr von S 5, wird vorläufig nicht erhöht.

40. Zl. 4372 65 vom 6. Mai 1965

Kirchenbeitragsrückgänge vom Jänner bis April 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	4,339.664,47	3,931.046,03
Niederösterreich	660.766,95	869.734,06
Burgenland	295.054,67	180.429,28
Steiermark	1,365.957,06	1,180.278,45
Kärnten	790.087,40	522.956,97
Oberösterreich	2,058.556,41	1,622.627,28
	<u>9,510.086,96</u>	<u>8,307.072,07</u>

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. B. in Wien

41. Zl. 4400/65 vom 10. Mai 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Attersee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Attersee wird hiemit ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind in Attersee an jedem Sonntag und Feiertag, in Unterach an jedem ersten Sonntag im Monat und am ersten Feiertag, in der Heil- und Pflegeanstalt Thalham bei St. Georgen im Attergau 14tägig zu halten.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Attersee, Nußdorf am Attersee, Unterach, Steinbach, St. Georgen im Attergau sowie an den Volksschulen Straß im Attergau und Weißenkirchen im Attergau und an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Wehregg zu halten. An der Hauptschule sind wöchentlich vier Religionsstunden gehalten worden.

Von der Tochtergemeinde Mondsee wurde bisher der Markt Mondsee sowohl gottesdienstlich, als auch schulisches von Salzburg aus betreut.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus mit Wohn-, Schlaf-, Balkonzimmer, Küche und zwei Mansarden zur Verfügung. Ein neues Pfarrhaus ist projektiert.

Der Pfarrer hat auch das Benützungrecht des 3500 m² großen Gartens mit vielen Obstbäumen und des dazugehörigen Seegrundstückes mit Bade- und Bootshaus. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bewerbungen sind bis 1. Juli 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Attersee zu richten. Das Presbyterium oder Pfarramt erteilt gerne Auskunft.

42. Zl. 4401 65 vom 10. Mai 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Arriach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Arriach wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind in Arriach an jedem Sonntag und Feiertag, in der Predigtstation Innerteuchen an

jedem ersten Sonntag-Nachmittag im Monat zu halten. Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und abwechselnd in den Außenbezirken während der Wintermonate erwünscht.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Arriach und Innerteuchan zu halten. Derzeit werden an beiden Schulen 14 Wochenstunden gehalten.

Die Gemeinde ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Die politische Gemeinde Arriach ist zu 80 Prozent evangelisch und hat keine Diaspora. Nach Willach (19 km), wo sich alle höheren Schulen befinden, besteht regelmäßige Autobusverbindung.

Dem Pfarrer steht das schöngelegene, zum größten Teil renovierte Pfarrhaus mit vier Zimmern, drei Kabinetten, Badezimmer, Wohnküche und Nebenräumen zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungsrecht von zwei Gärten mit Obstbäumen. Die kirchlichen Gebäude sind in gutem Zustand. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach zu richten.

Zu näheren Auskünften sind gerne bereit: Kurator Hans Reiner, Sauboden, Post Arriach, und Pfarradministrator Senior Ernst Guttner, Feld am See.

Kirchliche Mitteilungen

Die Dienststelle des evangelischen Militärpfarrers beim Gruppenkommando I wurde von Wien 14, Hütteldorfer Straße 126 in die Fasangartenkaserne verlegt.

Die Anschrift lautet jetzt: Wien 13, Am Fasangarten 2, Fasangartenkaserne. Telefon 83 35 21 bis 29 (Serie) Klappe 362. (Zl. 3897/65 vom 20. April 1965.)

Sand. theol. Robert Rissinger wurde mit Wirkung vom 1. April 1965 Pfarrer Theo Hoffmann, Leoben, als Lehrvikar zugeteilt. (Zl. 2468/65 vom 4. März 1965.)

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Beschluß vom 13. April 1965 Pfarrer Gerhard Wegandt in Bruck an der Leitha das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen. (Zl. 4262/65 vom 4. Mai 1965.)

Vikar Ulrich Bruckmann wurde mit Wirkung vom 15. Mai 1965 dem evangelischen Pfarramt Wien zugeteilt. (Zl. 4083/65 vom 26. April 1965.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Lainz lautet: 82 77 623. (Zl. 4275/65 vom 6. Mai 1965.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien I

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungs-
zweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen
— Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzu-
lässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen —
Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten,
Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. Juni 1965

6. Stück

- | | |
|---|--|
| 43. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer | 50. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt |
| 44. „Die Arche“ — Zulassung zum Unterrichtgebrauch als Lesestoff | 51. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg |
| 45. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung | 52. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaa an der Thaya |
| 46. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Gehaltsnachziehung | 53. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Ordnung |
| 47. Seelenstandsbericht 1964 — Berichtigung | 54. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn |
| 48. Rechnungsabluß der Kirche A.B. und der Landeskirche A. u. H. B. | 55. Haushaltsplan 1965 der Kirche H.B. |
| 49. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964 | 56. Rechnungsabluß 1964 im ordentlichen österreichischen Haushalt der Kirche H.B. |
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

43. Zl. 5224/65 vom 10. Juni 1965

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Sinne der Bestimmungen der §§ 212 und 213 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich vom 16. 1. 1949, ABl. Nr. 57/49, in der von der 5. General Synode am 13. 11. 1956 beschlossenen Fassung im Wortlaut der letzten Änderung (Abl. Nr. 13/64) nachstehende

Durchführungsverordnung

über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer.

Befähigungen

§ 1: (1) a) Akademisch gebildete Theologen erhalten mit dem Kandidatenzeugnis, welches der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt, die Befähigung zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen.

b) Akademisch gebildete Theologen erhalten mit dem Amtsfähigkeitszeugnis, welches der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt, die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen.

(2) a) Seminaristisch gebildete Theologen erhalten mit dem Kandidatenzeugnis, welches der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt, die Befähigung zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an berufsbildenden mittleren Schulen.

b) Seminaristisch gebildete Theologen erhalten mit dem Amtsfähigkeitszeugnis, welches der Evangelische

Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt, die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an berufsbildenden mittleren Schulen.

(3) Pfarrhelfer erhalten mit dem Pfarrhelferzeugnis, welches der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ausstellt, die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen und die Befähigung zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen.

(4) Religionslehrer, die eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. genehmigte Lehranstalt zur Ausbildung von Religionslehrern absolviert und eine der Prüfung vor der Superintendentur entsprechende Fachprüfung abgelegt haben, sind zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen befähigt.

(5) Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt dürfen mit einer zeitlichen Begrenzung von fünf Jahren zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen verwendet werden, wenn sie eine gute Religionsnote im Reifezeugnis und ihre regelmäßige Teilnahme am Religionsunterricht während ihrer Schulzeit nachweisen.

Prüfungen

§ 2: (1) Nach den Prüfungsordnungen ABl. Nr. 13/62, 14/62 und 15/62 wird erworben

a) die Befähigung zur ausbildungsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Prüfung vor der Prüfungskommission bei einer Superintendentur (1. Religionslehrer-Prüfung).

b) die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des

Religionsunterrichtes an Volksschulen durch die Prüfung vor der landeskirchlichen Prüfungskommission (2. Religionslehrer-Prüfung).

c) die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen durch die Prüfung vor der landeskirchlichen Prüfungskommission (3. Religionslehrer-Prüfung).

(2) Prüfungen vor anderen Prüfungskommissionen können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. anerkannt werden. Im Zweifelsfalle bestimmt er im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission, welche Teilprüfungen nachzuholen sind.

(3) Die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Pflichtschulen und berufsbildenden mittleren Schulen erlangen außer den unter § 1 Abs. (1) lit. b) und Abs. (2), lit. b) Genannten solche Religionslehrer, welche die 3. Religionslehrer-Prüfung durch eine Zusatzprüfung über Zeitgeschichte, Betriebs- und Arbeitspsychologie und Soziologie vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ergänzen.

(4) Akademiker, welche die Lehramtsprüfung für allgemeinbildende höhere Schulen abgelegt haben, erlangen durch Ablegung einer Fachprüfung vor der landeskirchlichen Prüfungskommission die volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen berufsbildenden Schulen.

Zulassung und Verpflichtung zu Prüfungen

§ 3: (1) Zur 1. und 2. Religionslehrer-Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche eine Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt haben. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis kann die zuständige Superintendentur erteilen.

(2) a) Religionslehrer, welche die 1. Religionslehrer-Prüfung abgelegt haben, können frühestens nach zweijähriger Tätigkeit im Religionsunterricht zur Ablegung der 2. Religionslehrer-Prüfung zugelassen werden.

b) Religionslehrer, die keine Reifeprüfung abgelegt oder keine Ausbildung nach § 1 Abs. (4) genossen haben, können frühestens nach vierjähriger Tätigkeit im Religionsunterricht zur Ablegung der 2. Religionslehrer-Prüfung zugelassen werden.

c) Wird eine hauptberufliche Verwendung im Religionsunterricht angestrebt, so haben Religionslehrer nach § 3 Abs. (2) lit. a) nach spätestens dreijähriger Tätigkeit im Religionsunterricht, Religionslehrer nach § 3 Abs. (2) lit. b) nach spätestens fünfjähriger Tätigkeit im Religionsunterricht die 2. Religionslehrer-Prüfung abzulegen.

d) Religionslehrer, welche die 1. Religionslehrer-Prüfung abgelegt haben und mit halber Lehrverpflichtung im Religionsunterricht tätig sind, haben nach spätestens fünf Jahren die 2. Religionslehrer-Prüfung abzulegen.

(3) Religionslehrer, welche die 2. Religionslehrer-Prüfung abgelegt haben und die Ablegung einer Reifeprüfung nachweisen, können nach weiterer dreijähriger Tätigkeit im Religionsunterricht zur Ablegung der 3. Religionslehrer-Prüfung zugelassen werden.

(4) Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt erlangen die Befähigung zur aus- hilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen, wenn sie sich im Rahmen der Lehrbefähigungsprüfung der entsprechenden Fachprüfung vor der staatlichen Prüfungskommission unterziehen oder die 1. Religionslehrer-Prüfung ablegen. Zur 2. Religionslehrer-Prüfung können diese Religionslehrer bereits nach einjähriger Tätigkeit im Religionsunterricht zugelassen werden. Streben sie eine hauptberufliche Verwendung im Religionsunterricht an, so ist die Bestimmung des § 3 Abs. (2) lit. c) sinngemäß anzuwenden.

(5) Religionslehrer, welche die vorgeesehenen Prüfungen nicht zeitgerecht ablegen, sind im Religionsunterricht nicht mehr zu verwenden.

Anstellung durch eine Gebietskörperschaft

§ 4: Religionslehrer, welche eine volle Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes besitzen, können von der zuständigen kirchlichen Behörde zur Übernahme als Vertragslehrer oder in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis durch eine Gebietskörperschaft nach Maßgabe der besonderen Anstellungserfordernisse vorgeschlagen werden.

Ermächtigung

§ 5: (1) Zum Dienst als Religionslehrer werden ermächtigt

a) Theologen, welche die Kandidatenverpflichtung unterzeichnet oder das Ordinationsgelübde abgelegt haben.

b) Religionslehrer, welche im Besitze der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit sind, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. ausstellt. Diese Urkunde hat die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu bestätigen und die kirchliche Ermächtigung auszusprechen.

(2) Die Ermächtigung wird nur ausgesprochen, wenn der Religionslehrer die folgende Verpflichtung unterzeichnet hat:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, die kirchlichen Ordnungen zu achten und am Leben meiner Gemeinde teilzunehmen.

Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die vorgeschriebenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung werde ich benützen.

Ich anerkenne die kirchliche Disziplinarordnung und nehme zur Kenntnis, daß die Kirche die mir erteilte Ermächtigung zurückziehen kann, wenn mein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten diesen eingegangenen Verpflichtungen widerspricht.“

§ 6: Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. hat die Ermächtigung zu entziehen, wenn ein geistlicher Amtsträger aus der Kandidatenliste gestrichen wird. -- Einem Religionslehrer kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses die Ermächtigung entzogen werden.

Übergangsbestimmungen

§ 7: Alle Religionslehrer, die als Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt sich der staatlichen Lehrbefähigungsprüfung aus evangelischer Religion vor dem Jahre 1945 unterzogen haben sowie jene Religionslehrer, die die Prüfung vor der Superintendentur nach § 148 der Kirchenverfassung 1891 abgelegt haben, behalten das Recht zur aus- hilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann auf Ansuchen von der Verpflichtung zur Ablegung der 2. Religionslehrer- Prüfung gemäß § 3 (2) c) und d) mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter befreien.

§ 8: Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer vom 26. Juni 1961, ABl. Nr. 48/61, außer Kraft.

44. Zl. 5276/65 vom 11. Juni 1965

„Die Arche“ — Zulassung zum Unterrichtsgebrauch als Lesestoff

Das evangelische Sonntagsblatt „Die Arche“, herausgegeben vom Evangelischen Jugendwerk in Österreich, wird gemäß § 215 (2) KB zum Unterrichtsgebrauch als Lesestoff an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zugelassen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

45. Zl. 5243/65 vom 10. Juni 1965

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß § 174 (2) Zl. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, ABl. Nr. 57/49, in der von der Generalsynode am 30. 11. 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 13/63, für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstufiger Geltung:

I.

Das Grundgehalt (§ 49), die Funktionsgebühr (§ 54) und die Dienstalterszulage (§ 54 a) werden unter Zugrundelegung der Anlässe, ABl. Nr. 32/62, Nr. 18/64 und Nr. 61/64 um weitere sieben von Hundert (7%) erhöht.

II.

Es sind demnach unter Bezugnahme auf § 49 (4) und § 54 a (2) der Ordnung des geistlichen Amtes im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 1/65, nachstehende Gehaltsätze anzuwenden:

Das Grundgehalt beträgt für die Beibrückare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 1983,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 2250,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	A	B
1	3.174,—	2.558,—
2	3.340,—	2.719,—
3	3.506,—	2.880,—
4	3.838,—	3.041,—
5	4.135,—	3.373,—
6	4.432,—	3.604,—
7	4.729,—	3.035,—
8	5.026,—	4.066,—
9	5.323,—	4.297,—
10	5.687,—	4.528,—
11	6.051,—	4.759,—
12	6.415,—	4.990,—
13	6.779,—	5.289,—
14	7.208,—	5.588,—
15	7.637,—	5.887,—
16	8.066,—	6.186,—
17	8.495,—	6.485,—

Die Dienstalterszulage beträgt: In der Verwendungsgruppe A S 760,—, in der Verwendungsgruppe B S 694,—.

III.

Diese Verfügung mit einstufiger Geltung ist am 1. Juni 1965 in Kraft getreten.

46. Zl. 5244/65 vom 10. Juni 1965

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. — Gehaltsnachziehung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß § 174 (2) Zl. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, ABl. Nr. 57/49, (in der von der Generalsynode am 30. 11. 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 13/63, für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstufiger Geltung:

I.

Das Grundgehalt (§ 30), die Funktionsgebühr (§ 33) und die Dienstalterszulage (§ 47 a) werden unter Zugrundelegung der Anlässe, ABl. Nr. 33/62, Nr. 19/64 und Nr. 59/64 um sieben von Hundert (7%) erhöht.

II.

Es sind demnach unter Bezugnahme auf § 30 (5) der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 59/64 nachstehende Gehaltsätze anzuwenden:

Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	3.262,—	2.451,—	2.018,—	1.914,—	1.772,—
2	3.425,—	2.572,—	2.096,50	1.981,50	1.817,50
3	3.588,—	2.693,—	2.175,—	2.049,—	1.863,—
4	3.914,—	2.814,—	2.253,50	2.116,50	1.908,50
5	4.106,—	3.076,—	2.332,—	2.184,—	1.954,—
6	4.298,—	3.206,—	2.507,—	2.319,—	2.045,—
7	4.490,—	3.336,—	2.595,—	2.392,—	2.090,50
8	4.682,—	3.466,—	2.683,—	2.468,—	2.136,—
9	4.874,—	3.596,—	2.771,—	2.544,—	2.181,50
10	5.093,—	3.726,—	2.866,—	2.620,—	2.227,—
11	5.312,—	3.918,—	2.961,—	2.696,—	2.272,50
12	5.531,—	4.110,—	3.056,—	2.772,—	2.318,—
13	5.750,—	4.302,—	3.151,—	2.848,—	2.365,—
14	5.969,—	4.494,—	3.246,—	2.931,—	2.417,—
15	6.188,—	4.686,—	3.341,—	3.014,—	2.469,—
16	6.434,—	4.878,—	3.436,—	3.097,—	2.521,—
17	6.680,—	5.097,—	3.531,—	3.180,—	2.573,—
18	6.926,—	5.316,—	3.724,—	3.263,—	2.625,—
19	7.172,—	5.535,—	3.917,—	3.346,—	2.677,—
20	7.418,—	5.754,—	4.110,—	3.429,—	2.729,—

III.

Diese Verfügung mit einstufiger Geltung ist am 1. Juni 1965 in Kraft getreten.

47. Zl. 4437/65 vom 14. Mai 1965

Seelenstandsbericht 1964 — Berichtigung

Im Amtsblatt Jahrgang 1965, 3. Stück, Nr. 29, muß es bei der Reformierten Gemeinde Wien-Innere Stadt unter der Rubrik „Eintritte“ richtig heißen: 24 Eintritte, so daß sich bei der Gesamtzahl der Eintritte bei der Kirche S.B. die Ziffer 82 ergibt und bei der Gesamtzahl der Landeskirche A. u. S.B. die Ziffer 2344.

48. Zl. 5091/65 vom 3. Juni 1965

Rechnungsabluß der Kirche A.B. und der Landes-
kirche A. u. S.B.

Der in diesem Amtsblatt beigeheftete Rechnungsabluß der Evangelischen Kirche A.B. und ihrer Fonds und Zweckvermögen sowie die Rechnungsabläufe der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. u. S.B. vom 3. Juni 1965, die mit dem Prüfungsvermerk der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. in Graz und der von der General Synode gewählten Rechnungsprüfer versehen sind, werden hiermit gemäß § 206, Satz 2 der Kirchenverfassung veröffentlicht.

49. Zl. 5222/65 vom 8. Juni 1965

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1965
mit Vergleichsziffern aus 1964

Superintendentur	1965	1964
	S c h i l l i n g	
Wien	4.919.183,07	4.472.661,28
Niederösterreich	1.142.398,18	1.090.203,59
Burgenland	384.364,07	288.146,28
Steiermark	1.837.743,15	1.394.157,86
Kärnten	945.647,37	723.212,62
Oberösterreich	2.872.949,56	2.156.886,92
	12.102.285,40	10.125.268,55

50. Zl. 4144/65 vom 20. Mai 1965

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt wird hiermit zum 1. September 1965 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt zirka 5500 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Ortsgemeinde Leonding. Die Seelsorgearbeit bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen aller Typen und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch die Gemeindeordnung geregelt. Gottesdienste sind regelmäßig an der Martin=Luther=Kirche bzw. an Außenstationen zu halten.

Als Dienstwohnung wird zunächst die Wohnung im zweiten Stock des Pfarrhauses, Linz, Landstraße 45, geboten. Sie umfaßt fünf Räume mit Nebenräumlichkeiten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Für 1966 ist der Neubau des Pfarrhauses geplant.

Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3a (acht Pflichtstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., Linz an der Donau, Landstraße 45, zu richten, das auch Auskünfte erteilt.

51. Zl. 4629/65 vom 21. Mai 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, Steiermark, wird hiermit neuerlich zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt rund 1130 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Predigtorte sind: Köflach, Bärnbach und Maria Lanfowitz.

Gottesdienste sind zu halten: Am Pfarramt sonntäglich mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat, an jedem zweiten und letzten Sonntag im Monat in Köflach und an jedem letzten Sonntag im Monat in Maria Lanfowitz (im Arbeitshaus für Frauen) und in Bärnbach. Religionsunterricht ist zu erteilen an der Expositur des Bundesgymnasiums Graz in Köflach, an sämtlichen Volks- und Hauptschulen des Bezirkes. Den größeren Teil der Religionsunterrichtsstunden hält die Gemeindegewerke an den Volks- und Hauptschulen für Knaben und Mädchen in Voitsberg, Köflach, Bärnbach und Maria Lanfowitz. Dem Pfarrer fällt der Religionsunterricht in den Ablußklassen und in den Außenorten zu. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem schön und günstig gelegenen Pfarrhaus zur Verfügung. Diese besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Kanzleiraum, Küche und eingerichteten Bad. Die Küche ist ausgestattet mit einem Elektroherd und Herd, Warmwasserspeicher und Abwasch. In allen Räumen, mit Ausnahme der Küche, befindet sich eine Zentralheizung. Das Brennmaterial für die Zentralheizung stellt die Gemeinde zur Verfügung. Telefonanschluß ist vorhanden. Dem Pfarrer steht die Nutznießung des großen Pfarrgartens zu (zirka 2000 m²).

In Voitsberg befindet sich ein Krankenhaus, und neben praktischen Ärzten sind alle Fachärzte ver-

treten. Graz, 34 km entfernt, ist per Bus oder Bahn in zirka 50 Minuten zu erreichen. Fahrmöglichkeiten fast jede halbe Stunde. Alle wichtigen Orte des Bezirkes sind mit Bahn oder Bus gut erreichbar. Voitsberg ist Industrieort, aber landschaftlich sehr schön gelegen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg zu richten, das auch gerne Auskunft erteilt.

52. Zl. 5192/65 vom 10. Juni 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Laa an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Laa an der Thaya, zur Evangelischen Superintendentur A.B. Wien gehörig, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 857 Seelen. In Laa an der Thaya befinden sich Volks- und Hauptschulen, eine Handelsschule sowie ein Realgymnasium und in Mistelbach ein muslimisch-pädagogisches Gymnasium. Gottesdienste sind zu halten in Laa an der Thaya, Mistelbach und einmal monatlich in Hauskirchen an der Thaya. Das Stundenmaß des Religionsunterrichtes beträgt im Schuljahr 1965/66 aller Voraussicht nach 18 Wochenstunden.

Die Dienstwohnung liegt im ersten Stock eines schönen Pfarrhauses in Laa und umfaßt vier Zimmer, Wohnküche, ein eingerichtetes Badezimmer und Nebenräume. Ferner steht dem Pfarrer ein Garten und ein Abstellraum für ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—.

Die Entfernung von Wien beträgt 65 km. Es bestehen täglich günstige Bahn- und Autobusverbindungen.

Bewerbungsschreiben sind bis 15. Juli 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Laa an der Thaya, Niederösterreich, Staatsbahnstraße 94, zu richten.

53. Zl. 5122/65 vom 10. Juni 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt auf einem Gebiet von 450 Quadratkilometern die im Gerichtsbezirk Irdning gelegenen Ortsgemeinden Stainach, Neuhaus, Bürgg, Laupfich, Wörtschach, Aigen, Irdning, Alt-Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald. In Stainach befindet sich ein Bundesrealgymnasium. In Raumberg-Irdning besteht eine landwirtschaftliche Mittelschule; dazu kommen die Berufsschule in Stainach, die Hauptschule in Irdning und die Volksschulen des Gerichtsbezirkes, an denen evangelische Schüler zu unterrichten sind. Dem Pfarrer obliegt vor allem der Religionsunterricht am Bundesrealgymnasium in Stainach (acht bis zehn Wochenstunden), der landwirtschaftlichen Mittelschule in Raumberg (zwei Wo-

chenstunden) und der Hauptschule in Irdning (zwei Wochenstunden). Den Unterricht an der Berufsschule teilt er sich mit den Nachbarpfarrern. Für den Religionsunterricht an den Volksschulen ist ab dem Schuljahr 1965/66 eine Gemeindepflegerin vorgesehen. Rund 20 Prozent der Schüler des Realgymnasiums in Stainach sind evangelisch. Sie kommen zum Großteil aus dem oberen Ennstal und dem Bezirk Liezen nach Stainach.

Die Dienstwohnung befindet sich in einem Neubau im Ort und besteht aus zwei Zimmern, Küche, Bad und Kanzlei. Der Dienstwohnungswert beträgt S 426,—. Mit dem Bau des Pfarrhauses (Pfarrerwohnung, Schwesterwohnung, Gemeindefaal) wird im Jahre 1966 begonnen werden. Die Vorbereitungen dazu sind getroffen.

Gottesdienste sind zu halten: In Stainach in der Kirche vierzehntägig und an allen Feiertagen, ferner in den Schulbetrieben von Irdning und Aigen einmal monatlich, außerdem fallweise in Donnersbach an jedem fünften Sonntag im Monat.

Die Gemeinde ist eine Aufbaugemeinde mit einem stetigen Wachstum und kann infolge der Vielfalt der Aufgaben ein schönes Arbeitsfeld bieten.

Bewerbungen sind bis 15. August 1965 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainach-Irdning in Stainach, Ennstal, Steiermark, das auch alle gewünschten Auskünfte gibt. Eine Abschrift wird erbeten an den Administrator der Pfarrgemeinde: Senior Pfarrer Martin Kirchschlager, Bad Aussee.

54. Zl. 5227/65 vom 10. Juni 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt mit den Außenstationen rund 1900 Seelen. In der Predigtstation Mauerkirchen arbeitet ein württembergischer Vikar, dem neben der seelsorgerlichen Betreuung auch der gesamte Religionsunterricht in diesem Gebiet obliegt. In Braunau ist für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen eine Gemeindepflegerin eingesetzt. Gottesdienst ist an jedem Sonntag in Braunau, vierzehntägig in Hochburg-Alch und Niedersbach, fallweise in Hadenbuch zu halten. Der Religionsunterricht am Gymnasium, Handels- und Berufsschule, zum Teil auch an Volksschulen in Außenorten umfaßt zehn bis zwölf Wochenstunden. Es wird erwartet, daß Jugendarbeit und Bibelstudium für Erwachsene gefördert werden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im ersten Stock des 1955 erbauten, in einem Obst- und Gemüsegarten gelegenen Pfarrhauses zur Verfügung. Sie umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Garage und Nebenräume sowie neben der Kanzlei ein Studier- und ein Gäste- bzw. Vikarszimmer im Erdgeschoß. Eine moderne Ölheizung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 230,—. Ein Dienstwagen ist vorhanden.

Schriftliche Bewerbungsschreiben sind bis 31. Juli 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, einzureichen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates S. B. in Wien

Ausgaben:

55. Zl. 4577/65 vom 13. Mai 1965

Haushaltsplan 1965 der Kirche S. B.

Einnahmen:	S
Beitragsanteile der acht Gemeinden	792.400,—
Vergütung für den Religionsunterricht	170.000,—
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	35.000,—
Staatspaußchale	358.600,—
Wien=Innere Stadt, für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	110.000,—
	1.466.000,—

Ausgaben:	S
Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	1.165.640,70
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	256.502,—
Spesen der Kirchenleitung	27.000,—
Spesen der Kirchenkanzlei	45.000,—
Sonstige Leistungen:	
An Oberkirchenrat U. u. S. B.	90.885,—
Für Linz=St. Martin	1.000,—
Reformierter Weltbund	3.000,—
Instandhaltungskosten	6.000,—
Abgang Reformiertes Kirchenblatt	60.000,—
Offene Rechnungen 1964	23.000,—
Unvorhergesehenes	17.972,30
	1.696.000,—
Abgang:	230.000,—

56. Zl. 4578/65 vom 13. Mai 1965

Rechnungsabluß 1964 im ordentlichen österreichischen Haushalt der Kirche S. B.

Einnahmen:	S
Beitragsanteile der acht Gemeinden	763.300,—
Vergütung für den Religionsunterricht	201.249,14
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	36.831,80
Staatspaußchale	358.403,23
Wien=Innere Stadt, für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—
	1.419.784,17

Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	1.085.011,12
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	181.735,30
Spesen der Kirchenleitung:	
Eigene und fremde Reisespesen, Repräsentations- spesen	24.247,17
Spesen der Kirchenkanzlei:	
Miete, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Telefon, Fahrtspesen, Porto, Kanzleimaterial, Geldüberweisungsspesen	42.234,92
Leistungen an Oberkirchenrat U. u. S. B.:	

Anteil 1963 gem. § 209 RB	12.350,14
Gemeinsame Werke:	
Nachtrag 1963	2.668,87
Teilabrechnung 1964	60.541,50
Haftpflichtversicherungsbeitrag	189,17
	75.749,68
Pfarrgemeinde Linz=St. Martin:	
Versehiedene Leistungen	900,60
Leistungen für Wien=West:	
Mietzins für Pfarrer Meth	2.215,58
Sonstige Leistungen:	
Reformiertes Kirchenblatt	54.668,61
Reformierter Weltbund	3.000,—
Krankenunterstützungen	898,80
Heiratszuschüsse und Zuschüsse an Gemeinden	19.174,—
Diverses	3.330,40
	1.493.166,18
Abgang:	73.382,01

Kirchliche Mitteilungen

Am 23. Mai 1965 wurde der Pfarrhelfer Siegfried Zimmermann, Bleiberg, Kärnten, von Superintendent Gerhard Glawitschnig ordiniert. (Zl. 4980/65 vom 10. Juni 1965.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer Hugo Klettke im Alter von 62 Jahren zu sich gerufen. Pfarrer Hugo Klettke wurde am 1. November 1903 in Bialoseka, Kreis Warschau, geboren. Er mußte während seiner Ausbildungszeit als Soldat am ersten Weltkrieg teilnehmen, so daß er seine Studien erst mit der Abgangsprüfung am Diasporaseminar im April des

Neue Privattelefonnummer von Bischof D. Gerhard
May: 94 39 864.

Jahres 1929 vorläufig abschließen konnte. Auf Grund des Besuches des Stettiner Seminars war er verpflichtet, fünfzehn Jahre Dienst in der Diaspora zu tun. Er hat diese Verpflichtung für sein ganzes Leben übernommen und gab seine ganze Arbeitskraft der evangelischen Kirche in Österreich. Durch die Kriegswirren verhindert, holte er sowohl Reifeprüfung als auch theologisches Studium an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien nach, wurde für kurze Zeit Pfarrer in Holzschlag, um dann den größeren Teil seiner Arbeitszeit der Pfarrgemeinde Knittelfeld in der Steiermark zu widmen. Diese große Diasporagemeinde brachte im zweiten Weltkrieg noch die doppelte Belastung durch das Amt eines Standortpfarrers in Zellweg und durch die Vertretung der zum Wehrdienst eingezogenen Amtsbrüder mit sich. Erst im Jahre 1959 sah er sich nach einer Gemeinde um, die nicht so viele weite Wege aufwies. Er wurde Pfarrer von Bernstein im Burgenland, nicht weit von der Gemeinde, wo er auch mit seinem Wirken als Seelsorger begann. Nur wenige Jahre waren ihm hier vergönnt. Im Jahre 1964 starb seine Frau. Obwohl sein Sohn in die nahegelegene Gemeinde Gols kam, litt er doch sehr unter dem Alleinsein nach dem Heimgang seiner Frau. So hat Gott ihn mitten aus der Arbeit heimgesunden. Sehr viele Amtsbrüder haben mit Hugo Kletke einen lieben Freund, einen tapferen Mitstreiter für die Sache Christi und einen Amtsbruder voller Opfersinn verloren. Seine Freundlichkeit und sein Frohsinn machte vielen Brüdern Mut zum Dienst. (Zl. 5386/65 vom 15. Juni 1965.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Konsenior Pfarrer i. R. Professor Otto Riedel nach schwerer Krankheit im 87. Lebensjahr am 9. April 1965 abberufen. Er wurde am 4. Mai 1878 in Horn, Niederösterreich, geboren. Als Kind in echten Diasporaverhältnissen aufgewachsen, hörte er die erste evangelische Predigt in Waidhofer an der Thaya. Sie bestimmte ihn, den Beruf eines Seelsorgers zu ergreifen. Er absolvierte das Erste Deutsche Staatsgymnasium in Brünn, wo er auch den bedeutenden Pfarrer und Kirchenhistoriker Lic. et Dr. theol. Gustav Trautenberger schätzte und liebte.

lernte. Sein theologisches Studium brachte er in Wien hinter sich und begann seinen Dienst als Vikar in Klosterneuburg. Nachdem er diese Gemeinde aufgebaut hatte, blieb er länger als 40 Jahre als Pfarrer dort. Unter seiner Leitung wurde Pfarrhaus und Kirchensaal errichtet, wie die Verselbständigung der Pfarrgemeinde Wördern-Tulln auch auf seine Tatkraft zurückzuführen ist. Seine intensive Mitarbeit im Evangelischen Bund brachte ihm und seiner Familie manche Anfeindung. Nach seiner Pensionierung, die am 1. November 1945 erfolgte, hat sich Pfarrer Riedel immer wieder aushilfsweise in den Dienst der Kirche gestellt und bis zuletzt mit regem Interesse an dem Ergehen der evangelischen Kirche in Österreich teilgenommen, der er selbst von ganzem Herzen angehörte. (Zl. 5355/65 vom 14. Juni 1965.)

Die Gattin des Seniors und Pfarrers i. R. Paul Karzel, Frau Irmingard Karzel, geb. Rietsch, ist am 30. Mai 1965 in Kammern, Oberösterreich, im 76. Lebensjahr heimgegangen. (Zl. 5131/65 vom 11. Juni 1965.)

Vikar Josef Karner wurde gemäß § 121 (1) b) KB zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde S.B. Wien-Innere Stadt bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Juli 1965 bestätigt. (Zl. 237/65 vom 14. Juni 1965.)

Pfarrer Alexander Abrahamowicz wurde gemäß § 120 KB zum geschäftsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde S.B. Wien-Innere Stadt gewählt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Juni 1965 bestätigt. (Zl. 229/65 vom 14. Juni 1965.)

Vikar Wilhelm Damm von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wurde mit Wirkung vom 1. April 1965 Pfarrer Herwig Karzel in Braunau am Inn bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 2676/65 vom 14. Mai 1965.)

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler hat mit Entschliehung vom 15. April 1965, Zl. 57456, der Gründerin der Svenska kvinnors hjälpsaktion (Hilfsaktion schwedischer Frauen), Fräulein Selma Arnheim, Stockholm, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Diese schwedische Hilfsaktion hat ihre Arbeit im Jahre 1953 in Wien begonnen und seither Jahr für Jahr eine außerordentliche Hilfe für die bei den Evangelischen in Österreich bestehenden Notstände geleistet. (Zl. 4439/65 vom 12. Mai 1965.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 28. Juli 1965

7. Stück

- 57. Aufruf zu einer landeskirchlichen Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe
- 58. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964
- 59. Kollekte des Erntedankfestes 1964 — Dankagung
- 60. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Wien-Floridsdorf

- 61. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Horn
 - 62. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Wels
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. B. in Wien

57. Zl. 5854/65 vom 19. Juli 1965

Aufruf zu einer landeskirchlichen Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe

(Kanzelabkündigung am 8. August 1965)

Durch viele Jahre hindurch hat unsere Evangelische Kirche in Osterreich mannigfache und namhafte Hilfe von anderen Kirchen erfahren, vor allem durch den Lutherischen Weltbund. Es ist so viel, daß wir uns als Schuldner fühlen, aber andere Kirchen leben in noch schlechteren und schwierigeren Verhältnissen. Wenn wir unsere Schuld schon nicht abtragen können, sollten wir doch ein besonderes Zeichen unseres Dankes abtatten. Aus diesem Grunde hat der Synodalausschuß u. B. auf Antrag des Lutherischen Nationalkomitees der Evangelischen Kirche in Osterreich beschlossen, eine landeskirchliche Kollekte der Evangelischen Kirche u. B. unserem nächsten Nachbarn, der Lutherischen Kirche in der Slowakei, zu schenken. Wie wohl uns bekannt ist, daß die Kollekten für viele unserer Gemeinden eine der wenigen Einnahmen sind, bitten wir doch alle Gemeinden sich kräftig an dieser Sammlung zu beteiligen.

Bei unserem Besuch in Bratislava bei der Lutherischen Minderheitenkirchenkonferenz im Mai dieses Jahres konnten wir feststellen, daß noch viele lutherische Gemeinden in der Slowakei dringende Wiederaufbauarbeiten nach dem Kriege an ihren kirchlichen Gebäuden durchzuführen haben. Nicht nur durch die gemeinsame Geschichte fühlen wir uns mit dieser Nachbarkirche verbunden, sondern vielmehr durch das gemeinsame Schicksal der Not nach dem Kriege, die bei uns zum größten Teil behoben ist, bei unserem Nachbarn aber noch gelindert werden muß.

So bitten wir alle Amtsbrüder, Kuratoren und kirchliche Mitarbeiter, am Sonntag, dem 8. August 1965, oder an einem der nächsten Sonntage, zu einer Kollekte in allen Gottesdiensten aufzurufen und der Not unserer Brüder in der Nachbarschaft herzlich und tatkräftig zu gedenken.

Mit bestem Dank für Ihre Mithilfe

Das Lutherische Nationalkomitee in Osterreich

Der Synodalausschuß u. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat u. B.

58. Zl. 6001/65 vom 2. Juli 1965

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

Wien	6,807.825,12	6,151.283,95
Niederösterreich	1,332.203,38	1,240.599,56
Burgenland	531.775,14	335.552,48
Steiermark	2,286.866,11	1,732.610,87
Kärnten	1,220.353,35	946.404,77
Oberösterreich	3,510.791,66	2,914.819,92
	15,689.814,76	13,321.271,55

heimes in Weikersdorf sichergestellt werden. Die Leitung der Evangelischen Diafonissenanstalt Gallneufkirchen, die Heimmutter und die Mitarbeiterinnen des Kinderheimes Weikersdorf danken herzlich, daß die Gaben so reichlich geflossen sind, ein Zeichen dafür, daß die Gemeinden und die Geber immer wieder bereit sind, mitzuhelfen und die Sorgen mitzutragen.

60. Zl. 6005/65 vom 8. Juli 1965

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Wien-Floridsdorf

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde u. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht und umfaßt den 21. Wiener Gemeindebezirk, Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes, Teile des Gerichtsbezirkes Gänserndorf

59. Zl. 5966/65 vom 7. Juli 1965

Kollekte des Erntedankfestes 1964 — Dankagung

Das für die Evangelische Diafonissenanstalt Gallneufkirchen gewidmete Opfer des Erntedankfestes 1964 hat den Betrag von S 120.455,97 ergeben. Mit diesem Betrag konnte die Wasserversorgung des Kinder-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

(nördlich der Nordbahn), den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung die Ortschaften Gerasdorf-Kapellerfeld und Gehring.

Aufgabe des Pfarrers ist die Betreuung der Diaspora, insbesondere der Predigtstationen Leopoldau und Kapellerfeld. An die Verjelsbändigug der Predigtstation Leopoldau ist gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung im Ausmaße von zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, Wohnzimmer, Abstellraum und Loggia, Keller und Bodenbenützung, zentrale Waschküche zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis längstens 30. August 1965 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Wien 21, Weißelgasse 1, zu richten, das auch zu näheren Auskünften bereit ist.

61. Zl. 5286/65 vom 16. Juni 1965

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 16. Juni 1965, Zl. 5286/65, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn gemäß § 51 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Horn umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Horn und Zwentzl sowie von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn den Gerichtsbezirk Rabelsbach.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer Pfarrstelle in dieser Pfarrgemeinde genehmigt.

62. Zl. 6080/65 vom 12. Juli 1965

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit ausgeschrieben. Jüngere, amts erfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer Werner Wesenick gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind, und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Es wird erwartet, daß mindestens zehn Religionsstunden gehalten werden. Die Gottesdienste in der Welscher Christuskirche und in Stadl-Paura (Betsaal), Bad Neuharting und Fischham-Hafeld, sind abwechselnd von beiden Pfarrern der Pfarrgemeinde zu halten. Musikalische Begabung und Freude an der evangelischen Kirchenmusik sind erwünscht.

Die Pfarrgemeinde bietet eine neugemietete Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und

Nebenräumen, etwa zehn Minuten von der Christus-Kirche. Das jetzt im Bau befindliche große Gemeindehaus wird auch eine Pfarrwohnung nebst Kanzleiräumen erhalten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Die Bewerbungen sind bis zum 30. August 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde A. B. Wels, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder, Wels, Maria-Theresien-Straße 34b oder Pfarrer Werner Wesenick.

Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Bescheid vom 5. Juli 1965, Zl. 5913/65, festgestellt, daß beim bisherigen Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Oberösterreich, **Viktor Ruderna**, zuletzt wohnhaft in Wels, Sperdinger Straße 30, durch den von ihm am 30. Juni 1965 beim Magistratsamt Wels erklärten Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. gemäß § 41 (1) Zl. a der Ordnung des geistlichen Amtes der Verlust seines geistlichen Amtes als Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich eingetreten ist. Mit dem Verlust des Amtes erlischt beim bisherigen Pfarrer Viktor Ruderna auch das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht des Geistlichen zu tragen. (Zl. 5913/65 vom 5. Juli 1965.)

Pfarrer Friedrich Preher wurde gemäß § 121 (5) KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völsing berufen und mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in diesem Amte bestätigt. (Zl. 5759/65 vom 29. Juni 1965.)

Pfarrer Walter Werderitsch, Voipersbach, Burgenland, wurde gemäß § 121 (5) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein, Burgenland, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1965 bestätigt. (Zl. 5946/65 vom 6. Juli 1965.)

Das examen pro ministerio im Juni 1965 haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

Barbara Kelbeg, Ute Strohmriegel, Waltraude Ahl, Peter Brausch, Franz Brosch, Gerhard Fischer, Helmut Haselbacher, Karl Heinz Nagl, Georg Scherer, Dr. Gunther Wanke. (Zl. 5753/65 vom 10. Juli 1965.)

Pfarrer Edgar Walter wurde gemäß § 121 (1b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. August 1965 bestätigt. (Zl. 6004/65 vom 15. Juli 1965.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 24. Juni 1965, Zl. 5806, dem Universitätsdozenten für Kirchengeschichte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, tit. ao. Univ.-Prof. Dr. phil. et Dr. theol. **Margarete Mecenstsch**, den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors verliehen. (Zl. 6089/65 vom 13. Juli 1965.)

Pfarrer Georg Scherer wurde gemäß § 121 (1b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Steiermark, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1965 bestätigt. (Zl. 5856/65 vom 19. Juli 1965.)

Niederösterreich

Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ÖRR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Amstetten	114.065,99	1.420,50	115.486,49
Baden	141.984,—	6.624,50	148.608,50
Bad Böslau	78.000,—	953,60	78.653,60
Bernsdorf	53.073,92	735,80	53.809,72
Bloggnih	51.074,50	747,20	51.821,70
Emünd	81.018,23	1.521,10	82.539,33
Krems	175.971,26	2.311,05	178.282,31
Melf — Scheibbs	52.185,—	1.752,50	53.937,50
Mitterbach	58.190,24	1.392,90	59.583,14
Mödling	286.184,—	3.056,90	289.240,90
Nafwald	17.915,70	367,10	18.282,80
Neunkirchen	79.258,95	2.368,20	81.627,15
Perchtoldsdorf	75.493,20	1.116,50	76.609,70
St. Agid am Neuwald	74.166,66	3.009,60	77.176,26
St. Pölten	243.742,—	2.634,30	246.376,30
Ternitz	71.778,57	788,30	72.566,87
Wiener Neustadt	304.991,72	3.561,—	308.552,72
Wördern — Tulln	71.140,—	568,30	71.708,30
	2.030.233,94	34.929,35	2.065.163,29

Kärnten

Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ÖRR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Althofen	31.283,60	1.487,80	32.771,40
Arriach	34.750,—	—,—	34.750,—
Bleiberg	33.160,97	1.387,60	34.548,57
Agoritschach	23.565,27	—,—	23.565,27
Dornbach	28.583,82	713,40	29.297,22
Eisentratten	34.281,55	1.618,20	35.899,75
Geffernitz	81.000,—	920,30	81.920,30
Feld am See	64.604,—	3.520,10	68.124,10
Ferndorf	24.856,40	1.408,60	26.265,—
Fresach	50.588,24	1.479,90	52.068,14
Buch	20.794,—	—,—	20.794,—
Gnesau	38.889,—	1.042,40	39.931,40
Hermagor	66.046,—	2.072,—	68.118,—
Klagenfurt	536.736,50	4.029,70	540.766,20
Lienz	40.000,—	1.804,60	41.804,60
Böritschach	70.941,17	1.389,60	72.330,77
Kadenthein	68.314,—	1.365,50	69.679,50
St. Ruprecht	110.000,—	2.754,40	112.754,40
Einöb	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	98.730,40	1.266,—	99.996,40
Spittal an der Drau	192.200,—	4.683,30	196.883,30
Trebesing	29.898,30	2.305,60	32.203,90
Treffdorf	57.082,—	721,20	57.803,20
Tschöran	39.138,85	1.260,70	40.399,55
Unterhaus	55.916,09	731,—	56.647,09
Villach	336.206,80	6.427,50	342.634,30
Bölkermarkt	72.898,42	1.464,20	74.362,62
Waiern	84.372,39	3.623,10	87.995,49
Weißbriach	51.200,—	758,90	51.958,90
Wiedweg	7.214,50	—,—	7.214,50
Kleinkirchheim	16.562,—	—,—	16.562,—
Wolfsberg	48.000,—	1.209,30	49.209,30
Zlan	53.336,—	1.620,60	54.956,60
	2.501.150,27	53.065,50	2.554.215,77

Wien Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ORR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Wien			
Innere Stadt	1.728.671,86	11.966,80	1.740.638,66
Leopoldstadt	767.961,44	5.435,20	773.396,64
Landstraße	898.990,81	11.127,60	910.118,41
Gumpendorf	1.434.201,13	2.726,10	1.436.927,23
Neubau	600.706,32	6.632,20	607.338,52
Favoriten	484.220,88	2.764,90	486.985,78
Simmering	159.275,67	1.306,20	160.581,87
Hiebing	671.893,72	6.125,10	678.018,82
Lainz	236.907,67	10.352,40	247.260,07
Hütteldorf	156.296,07	6.640,70	162.936,77
Ottakring	297.108,89	1.923,60	299.032,49
Währing	1.562.402,68	14.602,50	1.577.005,18
Donaufstadt	180.665,43	2.049,10	182.714,53
Floridsdorf	337.414,88	2.549,30	339.964,18
Leijing	252.533,50	2.571,80	255.105,30
Bruck an der Leitha	46.920,—	1.292,20	48.212,20
Klosterneuburg	96.114,70	3.481,20	99.595,90
Korneuburg	75.597,54	1.213,10	76.810,64
Laa an der Thaya	49.786,75	1.132,—	50.918,75
Putkersdorf	55.964,07	3.973,50	59.937,57
Breßbaum	20.655,99	—,—	20.655,99
Schwechat	84.049,65	1.789,30	85.838,95
Stoßerau	63.139,—	1.538,40	64.677,40
	10.261.478,65	103.193,20	10.364.671,85

Burgenland Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ORR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Bernstein	73.486,53	1.681,50	75.168,03
Deutsch Jahrndorf	32.163,—	1.744,80	33.907,80
Deutsch Kaltenbrunn	38.640,74	696,60	39.337,34
Eisenstadt	56.155,—	7.090,40	63.245,40
Eltendorf	55.799,—	1.404,90	57.203,90
Gols	303.022,—	1.862,80	304.884,80
Großpetersdorf	76.352,30	1.945,10	78.297,40
Holzschlag	20.066,45	1.123,30	21.189,75
Kobersdorf	69.371,—	807,50	70.178,50
Kufmirn	59.680,—	2.539,30	62.219,30
Loipersbach	44.919,—	680,90	45.599,90
Luzmannsburg	41.750,—	1.334,30	43.084,30
Markt Allhau	136.000,—	822,10	136.822,10
Mörbisch	100.430,—	653,50	101.083,50
Neuhaus	51.507,84	1.685,30	53.193,14
Nickelsdorf	64.424,—	805,70	65.229,70
Oberschützen	90.786,38	3.817,60	94.603,98
Oberwart	100.612,—	1.308,50	101.920,50
Remeten	—,—	—,—	—,—
Winklafeld	171.128,—	2.821,—	173.949,—
Pöttelsdorf	93.064,—	2.270,40	95.334,40
Rechnitz	54.257,—	1.291,80	55.548,80
Rußt	35.818,84	579,50	36.398,34
Stadt Schlaining	78.374,—	2.003,50	80.377,50
Stoob	49.097,—	2.148,10	51.245,10
Oberloisdorf	4.318,—	—,—	4.318,—
Siget	13.702,20	1.426,60	15.128,80
Unterschützen	27.062,—	1.221,90	28.283,90
Weppersdorf	26.110,—	1.274,90	27.384,90
Zurndorf	97.279,50	610,20	97.889,70
	2.065.375,78	47.652,—	2.113.027,78

Oberösterreich

Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ÖRR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Attersee	39.419,—	1.893,60	41.312,60
Mondsee	7.603,—	—,—	7.603,—
Bad Goisern	190.000,—	3.149,90	193.149,90
Bad Ischl	57.336,45	2.486,40	59.822,85
Braunau	113.380,—	1.528,10	114.908,10
Eferding	111.813,35	3.129,90	114.943,25
Gallneukirchen	33.891,—	3.003,50	36.894,50
Gmunden	220.505,04	4.659,—	225.164,04
Gbensee	30.576,—	—,—	30.576,—
Gosau	—,—	1.665,50	1.665,50
Hallein	77.753,—	3.450,20	81.203,20
Bad Gaifein	49.906,—	1.641,10	51.547,10
Zell am See	64.654,23	987,20	65.641,43
Hallstatt	26.028,—	1.382,80	27.410,80
Innsbruck	1.186.293,30	3.644,80	1.189.938,10
Kirchdorf	46.367,33	—,—	46.367,33
Windschgarsten	27.455,—	1.200,40	28.655,40
Ruffein	65.874,50	2.236,90	68.111,40
Lenzing=Kammer	90.680,—	1.465,60	92.145,60
Linz=Innere Stadt	668.448,80	9.005,85	677.454,65
Linz=Urfahr	208.331,56	982,10	209.313,66
Linz=Süd	492.511,77	3.380,70	495.892,47
Mattighofen	42.400,—	595,70	42.995,70
Marchtrenk	70.054,40	689,90	70.744,30
Neukirchen	73.974,—	771,40	74.745,40
Bad Hall	52.000,—	—,—	52.000,—
Nied im Innkreis	49.356,80	684,30	50.041,10
Ruhenmoos	107.638,50	719,90	108.358,40
Salzburg	849.000,—	6.982,90	855.982,90
Schärding	38.400,—	1.361,30	39.761,30
Scharten	93.194,50	1.177,10	94.371,60
Schwanenstadt	69.776,—	1.316,30	71.092,30
Steyr	218.419,25	2.956,70	221.375,95
Thening	184.709,—	1.876,70	186.585,70
Traun	201.177,90	1.514,90	202.692,80
Böcklabruck	186.909,35	4.863,10	191.772,45
Wallern	62.413,44	3.340,40	65.753,84
Grieskirchen	34.507,—	40,10	34.547,10
Wels	526.188,20	3.743,80	529.932,—
Reutte	104.428,17	653,80	105.081,97
	6.773.373,84	84.181,85	6.857.555,69

Zusammenfassung

Gemeinden	Aufbringung 1964	vom ÖRR einbehaltene Kirchenbeiträge	Summe 1964
Wien	10.261.478,65	103.193,60	10.364.671,85
Niederösterreich	2.030.233,94	34.929,35	2.065.163,29
Burgenland	2.065.375,78	47.652,—	2.113.027,78
Steiermark	4.130.574,54	66.101,15	4.196.675,69
Kärnten	2.501.150,27	53.065,50	2.554.215,77
Oberösterreich	6.773.373,84	84.181,85	6.857.555,69
	27.762.187,02	389.123,05	28.151.310,07

64. Zl. 6520/65 vom 5. August 1965

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrrgemeinde U.B. Rufmün, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrrgemeinde U.B. in Rufmün, Burgenland, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde umfaßt den Großteil des politischen Bezirkes Güssing und zählt rund 1700 Seelen. Zur Pfarrrgemeinde gehören die Tochtergemeinden Güssing, Simbach, Neusiedl bei Güssing und die Predigtstation Stegersbach.

Gottesdienste sind zu halten: In Rufmün an allen Sonn- und Feiertagen, in den Tochtergemeinden und in den Predigtstationen einmal monatlich und an den Feiertagen. Religionsunterricht ist zu erteilen am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium in Güssing (Expositur des BRS Oberstulzen), an der Landwirtschaftlichen Berufsschule in Güssing und an sämtlichen Haupt- und Volksschulen der Pfarrrgemeinde. Im Schuljahr 1964/65 betrug das Gesamtstundenmaß 32 Wochenstunden an zwölf Schulen. Evangelische Lehrer sind zur Mitarbeit im Religionsunterricht bereit. Die evangelischen Patienten des Landeskrankenhauses in Güssing sind zu betreuen. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem 1961 fertiggestellten Pfarrhaus zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Die Dienstwohnung umfaßt zwei Zimmer, drei Mansardenzimmer, ein Kabinett, ein Kanzleiraum, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten sowie Kellerräume. Die Wohnung ist zentralgeheizt. Die Garage befindet sich im Keller. Das Pfarrhaus hat Telephonanschluß. Dem Pfarrer steht ferner die Ausnützung des Obst- und Gemüsegartens zu.

Das Bundesrealgymnasium in Fürstenfeld, das Musisch-Pädagogische Realgymnasium in Güssing sowie die Hauptschulen in Güssing und Stegersbach sind durch Schülerautobusse gut erreichbar.

Auskünfte erteilen das Pfarramt Rufmün und der Kurator der Pfarrrgemeinde, Herr Oberlehrer Hans Steiner, Neusiedl bei Güssing 27. Bewerbungen sind bis 30. September 1965 an das Presbyterium der Pfarrrgemeinde zu richten.

65. Zl. 6869/65 vom 5. August 1965

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	7.781.125,85	7.091.509,50
Niederösterreich	1.480.805,31	1.397.412,78
Burgenland	646.525,79	476.714,01
Steiermark	2.716.840,99	2.056.418,16
Kärnten	1.679.619,75	1.328.491,61
Oberösterreich	4.265.919,46	3.405.745,62
	18.570.837,15	15.756.291,68

66. Zl. 6047/65 vom 5. August 1965

Errichtung einer hauptamtlichen Religionslehrerstelle in Salzburg

Der Evangelische Oberkirchenrat U. u. S. B. hat auf Grund des Antrages der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrrgemeinde U. B. Salzburg die Errichtung einer weiteren hauptamtlichen Religionslehrerstelle für höhere Schulen in Salzburg genehmigt.

Bewerbungen sind an die Pfarrrgemeinde Salzburg sowie an den zuständigen Fachinspektor und den Superintendenten zu richten.

Die Besetzung erfolgt mit 1. September 1965.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Bikar Till Geist wurde gemäß § 121 (1b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrrgemeinde U. B. Hallstatt, Oberösterreich, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1965 bestätigt. (Zl. 6492/65 vom 28. Juli 1965.)

Pfarrer Hans Grössing wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrrgemeinde U. B. Wien-Donaustadt bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 bestätigt. (Zl. 6519/65 vom 28. Juli 1965.)

Es wurden zugeteilt:

Harald Artmüller aus Wien, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Paul Jung, St. Pölten, als Pfarrhelfer (Zl. 6538/65 vom 15. Juli 1965).

cand. theol. Gerhard Beermann, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Paul Pellar, Villach, als Lehrvikar (Zl. 6364/65 vom 15. Juli 1965).

cand. theol. Dr. Johannes Dantine, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Meier-Schomburg, Wien-Sumpendorf, als Predigtamtskandidat (Zl. 3968/65 vom 15. Juli 1965).

Bikar Udo Feldt, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Günther Geißelbrecht, Zell am See, als Predigtamtskandidat (Zl. 6477/65 vom 15. Juli 1965).

Bikar Gerhard Fischer, mit Wirkung vom 1. September 1965, der Evangelischen Pfarrrgemeinde U. u. S. B. Graz-Heilandskirche, mit dem Auftrag, die Studentenseelsorge an den Hochschulen der Steiermark wahrzunehmen (Zl. 6596/65 vom 15. Juli 1965).

cand. theol. Othmar Öhring, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Otto Blaha, Wien-Neubau, als Lehrvikar (Zl. 6599/65 vom 15. Juli 1965).

Pfarrdiakon Alfred Öhring aus Blumberg, Baden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965, der Pfarrrgemeinde Hartberg, Oststeiermark (Zl. 6493/65 vom 15. Juli 1965).

Diakon Karl Hüttenmeyer aus Regau, Bezirk Vöcklabruck, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965, Pfarrer Senior Johann Neumayer in Gollern, als Pfarrhelfer (Zl. 6115/65 vom 15. Juli 1965).

cand. theol. Herwig Zikow, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Hermann Spindler, Wien 3, als Lehrvikar (Zl. 6369/65 vom 15. Juli 1965).

cand. theol. Peter Kobilschke, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Dr. Lemmel in Linz-Innere Stadt (Zl. 6038/65 vom 15. Juli 1965).

Bruck an der Mur, als Predigtamtskandidat (Zl. 6580/65 vom 15. Juli 1965).

can. theol. Annemarie Widmann, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Zoltan Szüts in Baden, als Lehrvikarin (Zl. 6600/65 vom 15. Juli 1965).

can. theol. Peter Ziermann, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Wolfgang Liebenwein in Innsbruck, als Lehrvikar (Zl. 6484/65 vom 15. Juli 1965).

Vikar Karl Heinz Nagl wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach, Kärnten, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 9. August 1965 bestätigt. (Zl. 6687/65 vom 9. August 1965.)

Die Witwe des Pfarrers i. R., Kirchenrat Dr. Egon Hajek, Frau Adele Hajek, geb. Hart, ist am 14. Juli 1965, in Wien, im 74. Lebensjahr, heimgegangen. (Zl. 6308/65 vom 19. Juli 1965.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

can. theol. Günther Lohrey, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Karl Eichmeyer in Wöcklabruck, als Predigtamtskandidat (Zl. 6489/65 vom 15. Juli 1965).

can. theol. Hermann Taferner, mit Wirkung vom 1. September 1965, Pfarrer Dieter Roser in

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir erfuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 22. September 1965

9. Stück

- 67. Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck
 - 68. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Laa an der Thaya
 - 69. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964
- Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

67. Zl. 7334/65 vom 31. August 1965

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck

Die neu systemisierte dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Innsbruck wird hiermit neuerlich ausgeschrieben.

Der Seelsorgebezirk dieser Stelle umfaßt vom Landbezirk Innsbruck die Orte östlich der Gemeindegebiete Mils-Tulfes und den ganzen Bezirk Schwaz mit zusammen etwa 1100 Seelen. Dem Pfarrer dieses Sprengels obliegt es auch, auf eine künftige Vervollständigung dieses Seelsorgebezirkes mit dem Mittelpunkt Jenbach hinzuwirken. In Jenbach besteht die seit 1964 vollendete Erlöserkirche, neben der sich der Baugrund für ein Gemeinde- und Pfarrhaus befindet. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen des Sprengels wird durch hauptamtliche Religionslehrer gehalten. Der Pfarrer dieses Seelsorgebezirks ist verpflichtet, in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht an höheren Schulen in Innsbruck und in allgemein pfarramtlichen Arbeiten mitzuwirken.

Die Dienstwohnung im zweiten Stock des Innsbrucker Pfarrhauses, zum Teil Mansarde, umfaßt drei Zimmer, Küche und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl. Die Bewerber werden eingeladen, ihre Bewerbungsschreiben bis 31. Oktober 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

68. Zl. 7797/65 vom 16. September 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya, zur Evangelischen Superintendentur A. B. Wien gehörig, wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 857 Seelen. In Laa an der Thaya befinden sich Volks- und Hauptschulen, eine Handelsschule sowie ein Realgymnasium und in Mistelbach ein musisch-pädagogisches Gymnasium. Gottesdienste sind zu halten in Laa an der Thaya, Mistelbach und einmal monatlich in Hauskirchen an der Thaya. Das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes beträgt im Schuljahr 1965/66 aller Voraussicht nach 18 Wochenstunden.

Die Dienstwohnung liegt im ersten Stock eines schönen Pfarrhauses in Laa und umfaßt vier Zimmer, Wohnküche, ein eingerichtetes Badezimmer und Nebenräume. Ferner steht dem Pfarrer ein Garten und ein Abstellraum für ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—.

Die Entfernung von Wien beträgt 65 km. Es bestehen täglich günstige Bahn- und Autobusverbindungen.

Bewerbungsschreiben sind bis 31. Oktober 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya, Niederösterreich, Staatsbahnstraße 94, zu richten.

69. Zl. 7742/65 vom 8. September 1965

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	8,341.512,85	7,680.589,18
Niederösterreich	1,586.490,98	1,450.201,80
Burgenland	716.306,79	523.035,85
Steiermark	2,963.730,89	2,335.796,48
Kärnten	1,865.226,48	1,474.516,56
Oberösterreich	4,985.872,36	3,932.289,29
	20,459.140,35	17,396.429,16

Kirchliche Mitteilungen

Es wurden ordiniert:

Bikar Peter Brausch in Salzburg am 27. Juni 1965. (Zl. 5852/65 vom 24. August 1965)

Bikar Franz Brosch in Wien-Dumpendorf am 4. Juli 1965. (Zl. 6002/65 vom 24. August 1965.)

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1965 Herrn Pfarrer Wolfgang Liebenwein in Innsbruck das Verdienstkreuz des Landes Tirol verliehen. (Zl. 7145/65 vom 26. August 1965.)

Der Bundespräsident hat mit Entschliehung vom 21. Juli 1965 Frau Vikarin Dr. Stefanie Prochaska, Leiterin der Filmstelle, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen. (Zl. 7316/65 vom 27. August 1965.)

Ulrich Bruckmann wurde mit Wirkung vom 1. September 1965 Senior Peter Weiland in Stadt Schlaining als Vikar zugeteilt. (Zl. 7318/65 vom 27. August 1965.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Vikar Udo Feldt in Salzburg am 27. Juni 1965. (Zl. 5852/65 vom 24. August 1965.)

Vikar Helmut Haselbacher in Wien-Am Tabor am 11. Juli 1965. (Zl. 5921/65 vom 24. August 1965.)

Vikar Karl Heinz Nagl in Wiltsch am 27. Juni 1965. (Zl. 5870/65 vom 24. August 1965.)

Vikar Georg Scherer in Wien-Am Tabor am 11. Juli 1965. (Zl. 5920/65 vom 24. August 1965.)

Pfarrhelfer Siegfried Zimmermann in Bleiberg am 23. Mai 1965. (Zl. 4980/65 vom 24. August 1965.)

Pfarrer Robert Cepel wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gallneukirchen, Oberösterreich, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1965 bestätigt. (Zl. 7264/65 vom 25. August 1965.)

Die Witwe des Kirchenrates Johann Wetjen, Frau Käthe Wetjen, geb. Zimernig, ist am 14. Juli 1965 in Purkersdorf, im 82. Lebensjahr, heimgegangen. (Zl. 6463/65 vom 25. August 1965.)

Seminar für evangelische Kindergärtnerinnen in Gosau

In der Zeit vom 30. Oktober bis 1. November 1965 (Anreise-tag: 29. Oktober) findet in Gosau ein Seminar für evangelische Kindergärtnerinnen statt, das unter der Leitung von Frau Clement (Freudenstatt) stehen wird. Das Seminar ist kostenlos, doch sind für Übernachtung und Verpflegung S 70,— je Teilnehmer und Tag zu zahlen. Die Kindergartenerhalter werden gebeten, dies ihren Kindergärtnerinnen mitzuteilen, sie für Freitag nachmittags und Samstag (29. und 30. Oktober) freizustellen und ihnen wo möglich die Fahrtkosten zu bezahlen, damit das Seminar vollzählig von unseren evangelischen Kindergärtnerinnen besucht werden kann. Anfragen und Anmeldungen sind an Frau Spielbüchler in Gosau bis spätestens 10. Oktober erbeten.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. Oktober 1965

10. Stück

70. Einberufung der 3. Session der 6. General synode
71. Religionsstunden-Meldung
72. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf, Burgenland
73. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
74. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rukmünz, Burgenland
75. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964
Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

70. Sl. 8754/65 vom 20. Oktober 1965

Einberufung der 3. Session der 6. General synode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. beruft gemäß § 197 (1) die Synodalen der Evangelischen Kirche A. B. und S. B. zur 3. Session der 6. General synode, vom Montag, 15. November 1965, 9 Uhr vormittags, bis einschließlich Freitag, 19. November 1965, 18 Uhr, in das Franz-Domes-Heim nach Wien 4, Theresianumgasse 16—18, ein.

Die Unterlagen für die Sitzung sowie die Einladung mit Tagesordnung ergehen an die Synodalen direkt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

71. Sl. 8826/65 vom 20. Oktober 1965

Religionsstunden-Meldung

Die meisten geistlichen Amtsträger haben ihre Religionsunterrichtsstunden-Meldung für dieses Schuljahr 1965/66 dem Oberkirchenrat bereits vorgelegt, damit die notwendigen Gehaltsberechnungen vorgenommen werden können. Leider stehen aber noch immer einige Meldungen aus, so daß für die betreffenden Amtsbrüder, welche die Meldung bis zum 1. Oktober 1965 unterlassen haben, der im Amtsblatt vom 17. August 1964 unter Zahl 46/64 genannte Vergütungsverlust eintreten muß. Die noch fehlenden Meldungen werden daher dringend nochmals eingemahnt.

72. Sl. 7558/65 vom 7. September 1965

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf wird hiermit ausgeschrieben. Sie zählt 900 Seelen und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingeteilt. Sie wird durch Wahl besetzt.

Haupt- und Kindergottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag zu halten, in den Wintermonaten (Adventzeit bis Karwoche) wöchentlich einmal eine Abendandacht.

Religionsunterricht ist in der Volksschule Nickelsdorf zu halten. Das Stundenausmaß beträgt acht Stunden in der Woche.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit Kanzlei und vier Zimmern, mit Küche, Bad, Waschküche und WC, ferner die Hälfte des Pfarrgartens zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bruck an der Leitha (Realgymnasium) ist 29 km, Wien 65 km entfernt. Es bestehen täglich günstige Bahn- und Autobusverbindungen.

Bewerbungsschreiben sind bis 30. November 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf, z. H. Herrn Kurator Paul Falb, Nickelsdorf an der Leitha, Burgenland, Mittlere Hauptstraße 20, zu richten.

73. Sl. 8616/65 vom 7. Oktober 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Zur Gemeinde gehören rund 1900 Gemeindeglieder.

In der Predigtstation Mauerkirchen arbeitet ein württembergischer Vikar, dem neben der seelsorgerlichen Betreuung auch der gesamte Religionsunterricht in diesem Gebiet obliegt. In Braunau ist für den Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen eine Gemeindegewerterin eingesetzt, die auch in der Jugendarbeit tätig ist.

Gottesdienst ist an jedem Sonntag in Braunau zu halten, vierzehntäglich in Hochburg-Nach bzw. Niedersbach, fallweise in Hackenbuch. Der Religionsunterricht am Gymnasium, Handels- und Berufsschule, zum Teil auch an Volksschulen in Außenorten umfaßt zirka zehn Wochenstunden. Es wird erwartet, daß Jugendarbeit und Bibelstudium für Erwachsene gefördert werden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im ersten Stock des 1955 erbauten, in einem Obst- und Gemüsegarten ruhig gelegenen Pfarrhauses zur Verfügung. Sie umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Garage und Nebenräume; neben der Kanzlei ein Studier- und ein Gäste- bzw. Vikarszimmer im Erdgeschoß. Eine moderne Ölheizung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 230,—. Ein Dienstwagen ist vorhanden.

Die Stadt bietet durch ihre Lage, ihr ausgebautes Schulsystem und ihre kulturelle Aufgeschlossenheit viele Annehmlichkeiten.

Schriftliche Bewerbungsschreiben sind bis zum 30. November 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, einzureichen.

74. Zl. 8533 vom 8. Oktober 1965

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rukmirn, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Rukmirn, Burgenland, wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde umfaßt den Großteil des politischen Bezirkes Güssing und zählt rund 1700 Seelen. Zur Pfarrgemeinde gehören die Tochtergemeinden Güssing, Limbach, Neusiedl bei Güssing und die Predigtstation Stegersbach.

Gottesdienste sind zu halten: In Rukmirn an allen Sonn- und Feiertagen, in den Tochtergemeinden und in den Predigtstationen einmal monatlich und an den Feiertagen. Religionsunterricht ist zu erteilen am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium in Güssing (Expositur des BRS Oberhöhen), an der Landwirtschaftlichen Berufsschule in Güssing und an sämtlichen Haupt- und Volksschulen der Pfarrgemeinde. Im Schuljahr 1964/65 betrug das Gesamtstundenmaß 32 Wochenstunden an zwölf Schulen. Evangelische Lehrer sind zur Mitarbeit im Religionsunterricht bereit. Die evangelischen Patienten des Landeskrankenhauses in Güssing sind zu betreuen. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem 1961 fertiggestellten Pfarrhaus zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Die Dienstwohnung umfaßt zwei Zimmer, drei Mansardenzimmer, ein Kabinett, einen Kanzleiraum, Küche, Bad und

Nebenräumlichkeiten sowie Kellerräume. Die Wohnung ist zentralgeheizt. Die Garage befindet sich im Keller. Das Pfarrhaus hat Telefonanschluß. Dem Pfarrer steht ferner die Nutznießung des Obst- und Gemüsegartens zu.

Das Bundesrealgymnasium in Fürstenfeld, das Musisch-Pädagogische Realgymnasium in Güssing sowie die Hauptschulen in Güssing und Stegersbach sind durch Schülerautobusse gut erreichbar.

Auskünfte erteilen das Pfarramt Rukmirn und der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Oberlehrer Hans Steiner, Neusiedl bei Güssing 27. Bewerbungen sind bis 30. November 1965 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

75. Zl. 9067/65 vom 11. Oktober 1965

Kirchenbeitragsrückstände Zähler bis September 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	8,845.851,25	8,196.288,91
Niederösterreich	1,675.694,20	1,601.254,34
Burgenland	960.543,54	710.020,89
Steiermark	3,276.278,16	2,559.679,21
Kärnten	2,104.518,47	1,680.084,96
Oberösterreich	5,464.657,16	4,479.941,37
	22,327.542,78	19,227.269,68

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Evangelische Kirche A. B. hat im Rahmen der Zwischenkirchlichen Hilfe des Lutherischen Weltbundes eine Kollekte von S 68.360,— für notleidende lutherische Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Slowakei zur Verfügung gestellt. (Zl. 8382/65 vom 4. Oktober 1965.)

Die Evangelische Kirche in Haid (Sinz), welche zunächst der Autobahn Wien — Salzburg liegt, wurde zur Autobahnkirche erklärt. Sie ist zu den verschiedenen Zeiten im Sommer und Winter geöffnet. An der Autobahn sind Hinweistafeln aufgestellt. Gutes evangelisches Schrifttum liegt in dieser Kirche auf. (Zl. 8492/65 vom 7. Oktober 1965.)

Der Bundesminister für Unterricht, Dr. Piffel-Percevic, hat der ehemaligen Leiterin der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst, Frau Direktor Helga Hartmann, anlässlich ihres 30jährigen Dienstjubiläums den Dank ausgesprochen. (BfA-Zl. 109.094/fb/65 v. 29. 9. 1965.) (Zl. 8445/65.)

Die hauptamtliche Religionslehrerstelle für höhere Schulen in Salzburg (siehe Abl. 8, vom 20. August 1965, Zl. 6047/65 vom 5. August 1965) wurde mit Vikar Peter Brausch besetzt. (Zl. 8074/65.)

Vikar Hansjörg Eichmahr wurde mit Wirkung vom 15. September 1965 Herrn Religionsprofessor Dieter Kelp in Linz als Lehrvikar zugeteilt. (Zl. 7602/65 vom 8. September 1965.)

Pfarrer Dr. Leopold Temmel wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 bestätigt. (Zl. 8686/65 vom 18. Oktober 1965.)

Pfarrer Dieter Kelp wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 bestätigt. (Zl. 8687/65 vom 18. Oktober 1965.)

Pfarrer Gottfried Schottner, Nidelsdorf, wurde gemäß § 121 (5) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Loipersbach, Burgenland, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. November 1965 bestätigt. (Zl. 7565/65 vom 29. September 1965.)

Dr. Gunther Wanke wurde am 26. September 1965 in Wien-Innere Stadt ordiniert. (Zl. 7268 vom 21. August 1965.)

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U. B. Neukematen an der Krems wurde geändert und lautet nunmehr: 07258/603.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzutellen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

2. Christtag	r	26. Dezember	Jeremia 1, 17—19
Altjahresabend	w	31. Dezember	Jesaja 51, 1—6
Neujahrstag	w	1. Jänner	Hebräer 13, 20—21
2. Sonntag nach Weihnachten	w	2. Jänner	4. Mose 13, 25—28; 14, 1—3. 10b—13. 19—24. 31
Epiphanias	w	6. Jänner	2. Timotheus 1, 7—10
1. Sonntag nach Epiphanias	g	9. Jänner	1. Mose 28, 10—22a
2. Sonntag nach Epiphanias	g	16. Jänner	Hebräer 12, 18—19. (20.) 21—25a
3. Sonntag nach Epiphanias	g	23. Jänner	Römer 1, 14—17
Letzter Sonntag nach Epiphanias	w	30. Jänner	2. Korinther 3, 12—18; 4, 6
Septuagesimä	g	6. Februar	Römer 9, 14—24
Sexagesimä	g	13. Februar	Hebräer 3, 1. 6b—14
Estomihi	g	20. Februar	1. Korinther 1, 18—25
Invoabit	b	27. Februar	1. Mose 3, 1—19
Reminiszere	b	6. März	Hebräer 5, (1—3.) 4—10
Olivi	b	13. März	Offenbarung 5, 1—14
Vätare	b	20. März	2. Mose 16, 2—7. 13b—15. 31. 35
Judika	b	27. März	Hebräer 7, 24—27
Palmarum	b	3. April	Hebräer 11, (2. 32b—38.) 39—40; 12, 1—3
Gründonnerstag	w	7. April	1. Korinther 10, 16—21
Karfreitag	sch	8. April	Hebräer 9, 15. 24—28
Ostersonntag	w	10. April	1. Korinther 15, 12—20
Ostermontag	w	11. April	Hesekiel 37, 1—14
Quasimodogeniti	w	17. April	1. Petrus 1, 3—9
Miserikordias Domini	w	24. April	1. Petrus 5, 1—5
Tubilate	w	1. Mai	Offenbarung 21, 1—7
Rantate	w	8. Mai	Kolosser 3, 12—17
Rogate	w	15. Mai	Jeremia 29, 1. 4—14a
Christi Himmelfahrt	w	19. Mai	Kolosser 3, 1—4. (5—11)
Exaudi	w	22. Mai	2. Korinther 4, 7—18
Pfingstsonntag	r	29. Mai	Apostelgeschichte 2, 36—41
Pfingstmontag	r	30. Mai	Jesaja 44, 1—8
Trinitatis	w	5. Juni	Epheser 1, 3—14
1. Sonntag nach Trinitatis	g	12. Juni	2. Timotheus 3, 13—17
2. Sonntag nach Trinitatis	w	19. Juni	Jesaja 49, 1—6
3. Sonntag nach Trinitatis	g	26. Juni	1. Timotheus 1, 12—17
4. Sonntag nach Trinitatis	g	3. Juli	Römer 14, 7—13. (14—19)
5. Sonntag nach Trinitatis	g	10. Juli	1. Könige 19, 1—8
6. Sonntag nach Trinitatis	g	17. Juli	Epheser 5, 9—14
7. Sonntag nach Trinitatis	g	24. Juli	1. Mose 1, 26—31; (2, 1—3)
8. Sonntag nach Trinitatis	g	31. Juli	Jakobus 2, 14—24
9. Sonntag nach Trinitatis	g	7. August	Josua 24, 1—2a. 13—25
10. Sonntag nach Trinitatis	g	14. August	Apostelgeschichte 13, 42—52
11. Sonntag nach Trinitatis	g	21. August	Römer 9, 30b—33
12. Sonntag nach Trinitatis	g	28. August	Jesaja 29, 18—24
13. Sonntag nach Trinitatis	g	4. September	Apostelgeschichte 6, 1—7
14. Sonntag nach Trinitatis	g	11. September	Hebräer 13, 1—9b
15. Sonntag nach Trinitatis	g	18. September	1. Könige 17. 7—16
16. Sonntag nach Trinitatis	w	25. September	Offenbarung 12, 1—6. 13—17
17. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Oktober	2. Petrus 1, 3—11
18. Sonntag nach Trinitatis	g	9. Oktober	Apostelgeschichte 16, 9—15
19. Sonntag nach Trinitatis	g	16. Oktober	2. Mose 34, 4b—10
20. Sonntag nach Trinitatis	g	23. Oktober	1. Johannes 4, 1—8
21. Sonntag nach Trinitatis	g	30. Oktober	Hebräer 12, 4—11
Reformationsfest	r	31. Oktober	Römer 3, 19b—28
Drittlehler Sonntag des Kirchenjahres	g	6. November	Daniel 5, 1—30
Vorlehler Sonntag des Kirchenjahres	g	13. November	Offenbarung 19, 11—16
Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	g	20. November	Offenbarung 22, 12—17. 20—21.

79. Zl. 9261/65 vom 3. November 1965

**Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau, Burgenland**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau, Bezirk Oberwart, Burgenland, wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 2374 Seelen und umfaßt die Teilgemeinden Markt Allhau, Buchschachen, Rihladen, Voipersdorf i. B. und Wolfau. Schwierigkeitsklasse 3a. Haupt- und Kindergottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu Markt Allhau und fallweise in den Schul- und Bethäusern der Tochtergemeinden abzuhalten. Im Winterhalbjahr sind Bibelfunden bzw. Advents- und Passionsandachten zu halten.

Religionsunterricht wird in dreißig bezahlten Wochenstunden an allen Orten außer in Kitzbaden erteilt, davon sind acht Pflichtstunden an der neuen Hauptschule in Markt Allhau, der Rest an den Volksschulen. Der Religionsunterricht kann, abgesehen von den acht Pflichtstunden, von der Gemeindegewerke und den vorhandenen geprüften Lehrkräften gehalten werden.

In Markt Allhau ist ein schöner neuer Gemeindegewerkesaal samt Pfarrheim vorhanden. Die Filialen liegen zirka eine Gehstunde vom Pfarrort entfernt und sind leicht erreichbar.

Die Pfarrwohnung umfaßt drei große Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Bad, Waschküche, Keller und sonstige Nebenräumlichkeiten. Dem Pfarrer steht auch ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Eine Garage ist vorhanden. Der Neubau des Pfarrhauses ist vom Presbyterium beschlossen worden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Nächste höhere Schulen: Musikisches Gymnasium in Hartberg und Oberschützen, Handelsakademie in Oberwart. Zwei Ärzte sowie Apotheke sind vorhanden. Eisenbahnstation: St. Johann in der Haide (5 km). Gute Autobusverbindungen nach Graz, Hartberg und Oberwart.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Markt Allhau einzureichen, das zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

80. Zl. 9269/65 vom 3. November 1965

Ausschreibung einer der Pfarrstellen der Pfarrgemeinde U.B. Salzburg

Eine der drei Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Salzburg wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat U.B. besetzt.

Die Arbeit in dieser großen Gemeinde ist auf Grund der Gemeindeordnung eingeteilt. Auf diese Pfarrstelle entfällt Religionsunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von zwölf Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen jüngeren Pfarrer, der Erfahrung in Jugendarbeit hat und darauf eingestellt ist, mit anderen Amtsbrüdern zusammenzuarbeiten.

Die Pfarrgemeinde sichert ihm eine Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses zu, welche drei Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Vorzimmer, Bad, Keller und Bodenraum umfaßt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1965 an den Oberkirchenrat zu richten. Das Pfarramt und das Presbyterium sind bereit, nähere Auskünfte zu erteilen.

81. Zl. 9461/65 vom 5. November 1965

Haushaltsplan der Kirche U.B. für das Jahr 1966

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Synode U.B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses U.B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Kirche U.B. für das Jahr 1966 verlautbart:

Ertrag:

	S
Kirchenbeiträge	30.500,00,—
Zuweisung aus dem Religionsunter-	
richtskonto	4.200,00,—
Gehalte-Rückerstattung	510,00,—
Pensionsbeiträge	700,00,—
Mietzinserstattungen	30,00,—
Erträge aus kirchlichen Liegenschaf-	
ten	3,00,—
Erträge aus kirchlichen	
Druckwerken:	S
a) Amtsblatt	22,00,—
b) Amt und Gemeinde	12,00,—
c) Sonstige	5,00,—
	39,00,—
Zinserträge	100,00,—
Kostensatz S.B.	15,00,—
Sonstige Rückerstattungen	18,00,—
Staatszuschuß	7.163,00,—
Gebührungsabgang	1.328,329,—
	44.606,329,—

Aufwand:

Kirchenbeitragsanteile	2.000,00,—
Kirchenbeitragsseinhebegebühren	8.280,00,—
Kirchenbeitragsprämien	700,00,—
Personalaufwand:	S
a) aktive Geistliche	21.500,00,—
b) Pensionen	7.280,00,—
c) Dienstwohnungszinse	20,00,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	1.190,00,—
e) Kirchenkanzlei-Pensf.	300,00,—
	30.290,00,—
Vertretungskosten	30,00,—
Überfiedlungskosten	40,00,—
Kurseeelsorge	75,00,—
Predigerseminar-Betrieb	295,00,—
Bildungszulage	15,00,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds	
und Arbeitszweige:	S
a) Jugendwerk	325.584,—
Jugendpfarrer	71.250,—
Jugendpfarrer Stmf.	85.000,—
b) Ev. Frauenarbeit	240.000,—
c) Ev. Theologenheim	
Betriebe	66.500,—
Gehalt Studieninsp.	66.500,—
d) Ev. Studentengemeinde	63.650,—
e) Ev. Akademie Wien	47.500,—
f) Ev. Volkshochschule	
Deutsch Feistritz	25.000,—
g) Ev. Filmstelle	38.000,—
h) Ev. Frauenschule	146.500,—
i) Diafonischer Dienst	14.250,—
j) Ev. Gemeinbedienst	180.000,—
k) Innere Mission	225.435,—
l) Gustav-Engl-Stiftung	47.500,—
m) Ev. Lehrerbildungs-	
anstalt Oberschützen	142.500,—
n) Rüstzeiten	30.000,—
o) Äußere Mission	
(Gehalt)	70.000,—
p) Salzburger Missions-	
schule	52.250,—

	S	S
r) Ungarischer Seelsorge-		
dienst	36 000,—	
s) Ev. Militärsorge	23.750,—	
t) Religionsunterrichts-		
fonds	57.000,—	
u) Dispositionsfonds des		
Bischofs	50.000,—	
v) Instandhaltungsfonds	150.000,—	
w) Laubstummel- und		
Blindendienst	4.750,—	
x) Ev. Pressverband	3.990,—	2,262.909,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Be-		
heizung	25.000,—	
b) Post und Fernsprecher	50.000,—	
c) Kanzleibedarf	40.000,—	
d) Geldverkehrskosten	8.500,—	
e) Neuanfassungen	25.000,—	
f) Mietzins	65.000,—	213.500,—
Reisekosten:		
a) Oberkirchenrat	60.000,—	
b) Sonstige	25.000,—	85.000,—
Kirchliche Liegenschaften, Betriebskosten		
und Steuern		25.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
	S	
a) Amtsblatt	30.000,—	
b) Informationsdienst	3.000,—	
c) Amt und Gemeinde	30.000,—	
d) Bücher u. Zeitschriften	5.000,—	
e) Sonstige	3.000,—	71.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	32.000,—	
b) Forschungsinstitut	5.150,—	
c) Weltkirchenrat	18.000,—	
d) Konferenz europäischer		
Kirchen	3.000,—	
e) Ev. Akademie für euro-		
päische Landfragen	4.000,—	
f) Internationale Akade-		
mie für konfessionelle		
Frage	270,—	62.420,—
Sitzungen im Auftrag der Synode	50.000,—	
Amortisationskosten Eigentumswohnung	8 500,—	
Versicherungskosten	3 000,—	
Prüfungskosten Treuhandgesellschaft	20.000,—	
Bauanwalt	45.000,—	
Sonstige wirksame Ausgaben	35.000,—	
		44,606.329,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1966

I.

Ertrag (Einnahmen)

1. Kirchenbeiträge: Der Ansat von € 30,500,000,— wurde noch auf Grund der tatsächlich eingegangenen Kirchenbeiträge des Jahres 1964 in der Höhe von € 28,500,000,— für vertretbar angesehen, weil die Kirchenbeitragsrückstände in der Zeit von Jänner bis Oktober 1965 gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahre 1964 ein Mehraufkommen von rund € 3,000,000,— aufweist, so daß auch eine Verlangsamung des Aufkommens im restlichen Vierteljahr 1965 ohne Einfluß bleiben wird.

2. Gehälterrückstattung: Auf Grund genauer Berechnungen ist der Betrag von € 510,000,— zu erwarten.

3. Die Erhöhung bei den Ansatzposten: Zuweisung aus dem Religionsunterrichtskonto, Pensionsbeiträge und Staatszuschuß ist auf die seit 1. Juni 1965 in Kraft getretene Gehaltsnachziehung von sieben Prozent zurückzuführen.

3. Der **Gebarungsausgang** von € 1,328,329,— ergibt sich aus dem erhöhten Aufwand gegenüber dem Jahre 1965. Dieser Abgang wird durch folgende Beträge gedeckt werden müssen:

a) Mehrbetrag bei Personalauf-		
wand	€ 210.000,—	
b) nicht verbrauchter Gebarung-		
überschuß aus dem Jahre 1964	€ 725.000,—	
c) zu erwartender Gebarung-		
überschuß 1965	€ 393.329,—	
		zusammen € 1,328.329,—

Da die per 30. September 1965 abgeschlossene Zwischenrechnung bereits mit einem Gebarungüberschuß von € 320,000,— abschließt, ist mit diesem auch mit Ende Dezember 1965 zu rechnen.

Für „Unvorhergesehenes“ ist kein Ansatzposten mehr vorhanden. Für die Raumbeschaffung des Oberkirchenrates und für die Dotierung eines Baufonds konnten auch in diesem Jahre keine Beträge eingesetzt werden. Der Gehaltsgrundstock konnte entsprechend der siebenprozentigen Gehaltserhöhung ab 1. Juni 1965 nicht aufgestockt werden. Er hat gegenüber den Vorjahren eine verhältnismäßige Verminderung erfahren müssen. Man wird daher für das Jahr 1966 in erster Linie aus dem zu erwartenden Gebarungüberschuß des Jahres 1965 nach Deckung des Gebarungsausganges laut diesem Haushaltsplan den Gehaltsgrundstock erhöhen müssen.

II.

Aufwand (Ausgaben)

1. Kirchenbeitragsanteile, Einbebegehren und Prämien im Gesamtbetrag von € 10,980,000,—; stellen rechnerisch 36 Prozent der Kirchenbeitragsrückstände dar.

2. Personalaufwand: Der Personalaufwand im Haushaltsplan 1965 war mit € 26,187,000,— vorgesehen. Für das Jahr 1966 sind € 30,290,000,— bestimmt. Nach genauen Berechnungen werden für das Jahr 1966 folgende Zahlen einzusetzen sein:

a) aktive Geistliche	€ 20,976.000,—
b) Pensionen	€ 7,354.000,—
c) Dienstwohnungszinse	€ 20.000,—
d) Gehalte Kirchenkanzlei	€ 1,190.000,—
e) Pensionen Kirchenkanzlei	€ 300.000,—
	insgesamt € 29,840.000,—

Gegenüber dem für 1966 vorgesehenen Betrag ergibt sich ein Mehrerfordernis von € 450,000,—. In diesem Betrag ist die Erhöhung der kirchlichen Kin- derzulage von € 100,— auf € 130,— monatlich ab 1. Juni 1965 bereits berücksichtigt. Ein Mehrbetrag von € 210,000,— wäre für zusätzliche Gehälter von neuereinstellten geistlichen Kräften, allenfalls für Vorrückungen vorzusehen.

3. Predigerseminar (Betrieb): Der Haushaltsplan des Predigerseminars sieht für das Jahr 1966 einen Zuschuß von € 295,000,— vor. Die Einnahmen setzen sich aus Verpflegungskostenbeiträgen der Vikare, Tagungsbeiträgen von Teilnehmern an Tagungen, die

aufser der Zeit des Predigerseminars im Gebäude in Burkersdorf abgehalten werden, und aus Spenden sowie aus dem Zuschuß der Kirche A. B. zusammen.

Die Hauptausgabenposten setzen sich aus Verpflegungskosten, Miete, Beheizung und Beleuchtung, und Lohnkosten für Bedienerinnen zusammen. — Es wurde ein sparsamer Haushaltsplan erstellt.

4. Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds- und Arbeitszweige: Soweit bei den einzelnen Ansatzposten Erhöhungen gegenüber dem Jahr 1965 vorgenommen wurden, sind diese auf die Gehaltsnachziehung von sieben Prozent seit 1. Juni 1965 zurückzuführen.

Beim Ansatzposten Evangelisches **Theologenheim** (Betrieb) wurde eine Erhöhung auf Grund von Erfahrungsziffern aus dem Jahre 1965 vorgenommen. Die Möglichkeit von Einsparungen wird aber geprüft.

Beim Ansatzposten Evangelische Volkshochschule **Deutsch Feistritz** wurde eine Erhöhung auf S 25.000,— durchgeführt, da der bisherige Zuschuß von S 10.000,— keineswegs mehr genügt.

Beim Ansatzposten Evangelische **Filmstelle** wurde ebenfalls eine Erhöhung auf Grund der Erfahrungsziffern aus 1965 vorgenommen.

Beim Ansatzposten Evangelischer **Gemeindedienst** wurde eine Erhöhung auf S 18.000,— deshalb beschlossen, weil eine Buchhalterin, die gleichzeitig Sekretärin ist, anstelle des bisherigen, ausgeschiedenen Sekretärs vom Lutherischen Weltbund übernommen wurde.

Beim Ansatzposten Evangelische **Lehrerbildungsanstalt** Oberschützen wurde der Betrag, S 142.500,— festgesetzt, weil dieser Betrag auch im Jahre 1965 durch eine in diesem Jahr erfolgte Nachzahlung erhöht wurde.

Zum Ansatzposten **Außere Mission** (Gehalt von S 70.000,—) ist anzuführen, daß das Gehalt des in Kamerun tätigen Missionars Karl-Heinz Rathke erstmals als Zuschuß aufgenommen wurde, um die enge Verbindung mit diesem wichtigen missionarischen Dienst zu befürden.

Zum Ansatzposten **Religionsunterrichtsfonds:** Nicht nur in Wien werden von Religionslehrern, welche nicht im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, Religionsunterrichtsstunden in Gruppen erteilt, welcher weniger als fünf Kinder haben, und daher unbezahlt bleiben, sondern auch in den Bundesländern. Dazu kommen auch die Fahrtkosten, welche den geistlichen Amtsträgern aus den Fahrten von ihrem Pfarrort, wo sich allgemeinbildende höhere Schulen befinden, erwachsen. Diese Fahrtkosten werden von den Gebietskörperschaften nicht ersetzt. Sie haben daher Anspruch auf Vergütung seitens der Kirche. Aus diesem Grunde mußte dieser Ansatzposten wesentlich erhöht werden.

Zum Ansatzposten Evangelischer **Presbyterband:** Dieser Betrag ist in den Haushaltsplan neu aufgenommen worden. Er stellt eine monatliche Beihilfe von S 300,— an die Angestellte des Presbyterbandes dar, die sich verantwortlich um den „Evangelischen Informationsdienst“ bekümmert, den bisher der im Sommer 1965 ausgeschiedene Pressepfarrer Dr. Karl Schaedel besorgte.

Die **übrigen Posten** wie Sachausgaben, Beiträge, Betriebskosten usw. sind bis auf kleine Erhöhungen gleichgeblieben.

Auch bei der Erstellung dieses Haushaltsplanes mußte die Feststellung gemacht werden, daß die Zu-

schüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige hinter den vielfach berechtigten Anforderungen zurückbleiben mußten, wie auch andere wichtige kirchliche Fonds keine Vermehrung erfahren konnten. Es wird einer eingehenden und verantwortungsvollen Prüfung der Finanzlage der Kirche bedürfen, insbesondere in Richtung auf die Vermehrung der Einnahmen, um das Gleichgewicht des Haushalts sicherzustellen.

82. Zl. 9736/65 vom 18. November 1965

Kirchenbeitragsseingänge vom Jänner bis Oktober 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	9.363.545,75	8.756.329,33
Niederösterreich	1.762.641,45	1.650.078,73
Burgenland	1.315.557,07	936.739,73
Steiermark	3.482.130,10	2.787.359,71
Kärnten	2.265.400,42	1.880.083,46
Oberösterreich	5.971.440,18	5.164.618,90
	24.160.714,97	21.175.209,86

83. Zl. 8511/65 vom 8. Oktober 1965

Kollektenplan für das Jahr 1965/66

- 5. 12. 1965, 2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
- 1. 1. 1966, Neujahr: Presbyterband
- 20. 2. 1966, Luthers Sterbetag (18. 2.): Evang. Bund
- 13. 3. 1966, Oskuli: Evang. Schulwerk Oberschützen
- 10. 4. 1966, Ostersonntag: Baukollekte St. Pöden (Pflichtkollekte)
- 8. 5. 1966, Muttertag (2. So. i. Mai): Frauenarbeit
- 15. 5. 1966, Rogate: Kirchenmusik Konfirmation: Jugendarbeit (Pflichtkollekte)
- 29. 5. 1966, Pfingstsonntag: Außere Mission (Pflichtkollekte)
- 17. 7. 1966, 6. Sonntag nach Trinitatis: Trinkerrettungsarbeit
- 27. 8. 1966, Kollekte für ein Projekt der zwischenkirchlichen Hilfe (Pflichtkollekte)
- 18. 9. 1966, Bibelsonntag: Skumene und Bibelarbeit (Pflichtkollekte)
- 2. 10. 1966, Erntedankfest: Innere Mission (Pflichtkollekte)
- 31. 10. 1966, Reformationsfest: Gustav-Adolf-Ver-ein (Pflichtkollekte)
- 6. 11. 1966, Drittletzer Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund

Für die Gemeinden A. B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

- Theologenheim
- Baukollekte
- Jugendarbeit
- Außere Mission
- Zwischenkirchliche Hilfe
- Skumene und Bibelarbeit
- Innere Mission

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Berein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kassa des Evangelischen Oberkirchenrates, PKR 54.061, abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt. Unfälle Diözesankollekten werden durch die Superintendentialauschüsse bestimmt.

84. Zl. 9411/65 vom 8. November 1965

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mitterbach, Niederösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mitterbach in Niederösterreich ist mit 1. Februar 1966 neu zu besetzen und wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b (sechs Pflichtstunden) eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1300 Seelen. Zum Pfarrsprengel gehören die Ortsgemeinden Mitterbach und Annaberg im Gerichtsbezirk Lilienfeld, ferner ein Teil der Ortsgemeinde St. Äggh am Neuwald, vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinde Puchentuben und Teile der Ortsgemeinde Garing, außerdem der Gerichtsbezirk Mariazell.

Predigtorte sind: Mitterbach, Reith, Alreischberg und Langau.

Im Religionsunterricht an den Volksschulen ist die Gemeindegewester tätig, so daß dem Pfarrer in der Hauptfache der Religionsunterricht in der Hauptschule Mariazell und in der Berufsschule Mariazell obliegt.

Ein Dienstwagen und Garage ist vorhanden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt: Drei Zimmer, Bad, Veranda und Küche ebenerdig und zwei Zimmer und ein Kabinett im ersten Stock. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mitterbach am Erlaufsee, Niederösterreich, bis zum 31. Dezember 1965 zu richten. Zu allen Auskünften ist auch der Administrator der Pfarrgemeinde, Herr Pfarrer Paul Jung, Heßstraße 20, St. Pölten, gerne bereit.

85. Zl. 9202/65 vom 29. Oktober 1965

Erste Ausschreibung einer Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Steyr schreibt hiermit eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Konradstraße 13, aus. Sie wird durch Wahl besetzt. Dem Pfarrer obliegt die Betreuung des Seelsorgebezirkes Steyr-Ost, Münichholz, bis an die niederösterreichische Grenze und Steyr-Nord entlang der Straße Rionstorf-Gnns einschließlich St. Valentin in Niederösterreich (Gottesdienste, Bibelfunde, Frauenarbeit und insbesondere Jugendarbeit, Amtshandlungen).

Die Zahl der Seelen des Seelsorgebezirkes Steyr-Münichholz beträgt 1500.

Religionsunterricht ist einbernehmlich mit zwei pragmatisierten Religionslehrern, die auch in Steyr unterrichten, mit 19 Stunden an Volks- und sechs Stunden an Haupt- und Berufsschulen zu erteilen.

Die Leitung des Pfarramtes steht dem Ortspfarrer von Steyr zu. Gottesdienstordnung und Pfarramtssprechstunden werden einbernehmlich festgesetzt.

Als Dienstwohnung werden in einem Pfarrhausneubau folgende Räume geboten: Küche, Speisezimmer, Wohnzimmer und Garage im Erdgeschoß, Schlafzimmer, ein Amtsraum, ein Gästezimmer, zwei Kabinette, ein Bad im ersten Stock. Das Pfarrhaus hat eine Zentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Neben den Pflichtschulen besteht die Möglichkeit zum Besuch sämtlicher Mittelschulen, Bundesrealgymnasium für Knaben und Mädchen, drei- und fünfjährige Technische Höhere Lehranstalt, Handelsakademie, Frauenberufsschule und kaufmännische Wirtschaftsschule.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1965 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., Bahnhofstraße 20, Steyr, zu richten, welches auch jederzeit Auskunft erteilt.

Mit einer Befehung der Pfarrstelle wird bis zum 1. April 1966 gerechnet.

Kirchliche Mitteilungen

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. S.B. Wörbern-Tulln in 3423 St. Andrä b. d. S., Greifensteiner Straße 21, lautet: 02242/370. (Zl. 9159/65 vom 3. November 1965.)

Wie uns Direktor Karl Uhl von der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft mitteilt, hat die Evangelische Kirche A.B. in den letzten neunzehn Jahren folgende Beiträge zur Verbreitung des Wortes Gottes in der Welt zur Verfügung gestellt:

1947 S 4.000,—; 1948 S 9.647,65; 1949 S 3.541,96; 1950 S 5.404,34; 1951 S 4.035,64; 1952 S 6.566,68; 1953 S 5.323,58; 1954 S 5.749,91; 1955 S 8.348,16; 1956 S 9.740,05; 1957 S 9.571,12; 1958 S 16.648,30; 1959 S 12.344,78; 1960 S 17.410,20; 1961 S 24.437,67; 1962 S 22.031,11; 1963 S 31.442,80; 1964 S 27.431,85; 1965 S 32.602,43 (bis September); S 256.314,23. (Zl. 9143/65 vom 27. Oktober 1965.)

Das Evangelische Pfarramt in Fresach gibt hiermit seine neue Fernsprechnummer bekannt: 04245/243. (Zl. 8498/65 vom 7. Oktober 1965.)

Pfarrer Jakob Wolfner wurde bei der Wiener Superintendentialversammlung am 28. Oktober 1965 als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Senior Pfarrer Johannes Zimmermann zum Senior der Evangelischen Superintendentenz Wien gewählt. (Zl. 9271/65 vom 12. November 1965.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. Dezember 1965

12. Stück

- | | |
|---|--|
| 86. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung | 93. Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten |
| 87. Disziplinarordnung — Änderung | 94. Kurseelsorge 1966 |
| 88. Kirchenverfassung — Änderung | 95. Osterreichische Kurseelsorger für Italien |
| 89. Disziplinarordnung — Wiederverlautbarung | 96. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis November 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964 |
| 90. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung | 97. Vakante Pfarrstellen |
| 91. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes | 98. Haushaltsplan 1966 der Kirche A. B. Kirchliche Mitteilungen |
| 92. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle Gmünd, Niederösterreich | |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

86. Zl. 10.064/65 vom 30. November 1965

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich hat in ihrer 3. Session am 15. November 1965 auf Grund des § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich, in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/64, beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 52/57 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 45/65 wird abgeändert:

1. § 26 wird abgeändert:

„Der geistliche Amtsträger hat vor seiner Verehe-
lichung die Zustimmung des zuständigen Oberkirchen-
rates einzuholen. Diese kann aus schwerwiegenden
Gründen nach Anhören des zuständigen Superinten-
denten oder des Landesuperintendenten A. B. ver-
weigert werden.“

2. In § 43 wird Abs. 3 aufgehoben.

Abf. 4 wird Abf. 3.

Abf. 5 wird Abf. 4.

II.

Dieses Kirchengesetz ist am Tage der Beschluß-
fassung in Kraft getreten.

87. Zl. 10.063/65 vom 30. November 1965

Disziplinarordnung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich hat in ihrer 3. Session am 15. November 1965 auf Grund des § 196 Abs. 2 Z. 2

der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich, in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/64, beschlossen:

I.

Die Disziplinarordnung vom 29. September 1951 im Wortlaut der Änderungen ABl. Nr. 55/52; Nr. 48/54; Nr. 92/54; Nr. 41/55; Nr. 36/57 und Nr. 20/63 wird abgeändert:

1. In § 4 lit. d) und lit. f) entfällt die Anführung
„1949“.

2. § 4 lit. m) wird abgeändert:

„Eheschließung ohne Zustimmung des zuständigen
Oberkirchenrates (§ 26 der Ordnung des geistlichen
Amtes in der Fassung ABl. Nr. 89/65).“

3. § 10 wird abgeändert:

„Die Disziplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. in erster Instanz durch die Disziplinar senate und
die Senatsausschüsse mit dem Sitz

a) in Wien für das Burgenland, Niederösterreich
und Wien;

b) in Villach für Kärnten und Osttirol;

c) in Graz für Steiermark;

d) in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und
Borarlberg.

2. in zweiter Instanz durch den Disziplinarober senat
mit dem Sitz in Wien.“

4. § 11 Abs. 2 wird abgeändert:

„a) jeder Disziplinar senat wählt aus seiner Mitte
einen Senatsausschuß;

b) dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Diszi-
plinar senates und wenn der Beschuldigte
geistlicher Amtsträger ist, aus zwei geistlichen
Amtsträgern;

nicht geistlicher Amtsträger ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Presbyter;

Lehrer an einer evangelischen Schule ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Lehrer als Beisitzer.“

Abf. 3 wird abgeändert:

„Dem Senatsausschuß obliegt:

1. die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens;

2. die Durchführung des Disziplinarverfahrens wegen Disziplinarvergehen über Antrag des Disziplinaranwaltes. Es können keine strengeren Strafen als die in § 6 lit. a) — c) vorgesehenen verhängt werden.“

Abf. 4 wird eingefügt:

„Der Disziplinarobersenat setzt sich nach denselben Grundsätzen wie der Disziplinarfenat zusammen.“

Abf. 5 lautet:

„Für jeden Disziplinarfenat und Senatsausschuß sowie für den Disziplinarobersenat ist ein Schriftführer zu bestellen.“

5. § 24 wird abgeändert:

„Der Disziplinaranwalt hat den Entwurf der Anklageschrift dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der diese nach eingeholter Stellungnahme des zuständigen Superintendenten oder des Landesuperintendenten S. B. prüft. Der Oberkirchenrat kann dem Disziplinaranwalt während des Verfahrens verbindliche Richtlinien erteilen.“

6. Zwischen §§ 28 und 29 sind einzufügen:

„§ 28 a: (1) Der Senatsausschuß entscheidet nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Der Senatsausschuß hat das Disziplinarverfahren wegen Disziplinarvergehen nach § 4 lit. m) und lit. n) und im Falle des § 29 Abf. 1 einzuleiten.

(2) Erachtet der Senatsausschuß, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so tritt er das Disziplinarverfahren an den zuständigen Superintendentialausschuß A. B. oder an den Synodalausschuß S. B. ab.

(3) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. und dem zuständigen Oberkirchenrat zuzustellen.

2. Vorläufige Amtsenthebung

§ 28 b: Der zuständige Oberkirchenrat kann in schwerwiegenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses S. B. vor Einleitung oder während des Disziplinarverfahrens die vorläufige Enthebung des Beschuldigten von der Ausübung des Amtes und gleichzeitig die Minderung der Bezüge um höchstens 25 v. H. aussprechen. Bei Mitgliedern der Oberkirchenräte kann diese Maßnahmen der Synodalausschuß A. B. oder S. B. treffen.

3. Vorläufige Aufschiebung der Borrückung in höhere Bezüge, der Ordination, der Wahl und der Bestellung

§ 28 c: Der zuständige Oberkirchenrat kann nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landesuperintendenten S. B. auch über die vorläufige Aufschiebung der Borrückung in höhere Be-

züge bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens und darüber entscheiden, ob innerhalb desselben Zeitraumes Kandidaten ordiniert, geistliche Amtsträger auf eine Amtsstelle gewählt oder nach § 121 der Kirchenverfassung bestellt werden können.

§ 28 d: Entscheidungen nach § 28 b sind dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. und dem Presbyterium zuzustellen. Entscheidungen nach § 28 c sind dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. zuzustellen.

§ 28 e: (1) Fallen die Gründe, die die Enthebung von der Ausübung des Amtes veranlaßt haben, weg, so hat der zuständige Oberkirchenrat diese aufzuheben und hievon die in § 28 d genannten Stellen zu verständigen.

(2) Endet das Disziplinarverfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch oder hat die verhängte Strafe keine Auswirkung auf die Borrückung, so sind die während des Disziplinarverfahrens erhaltenen Borrückungsbeträge nachzuzahlen.

(3) Wird die Ordination eines Kandidaten wegen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht durchgeführt und endet das Disziplinarverfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch, so ist als Zeitpunkt der nachzuholenden Ordination der Tag anzunehmen, an dem diese nach Ablegung der Amtsprüfung frühestens hätte stattfinden können.

(4) Ein Kandidat, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, kann zur Amtsprüfung zugelassen werden. Die Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses erfolgt jedoch erst nach Beendigung des Disziplinarverfahrens und nur dann, wenn das Disziplinarerkennntnis eine weitere Verwendung im Seelsorgedienst nicht ausschließt.

§ 28 f: (1) Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Gegen die Entscheidung des Senatsausschusses, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wurde, steht dem Disziplinaranwalt das binnen vierzehn Tagen beim Senatsausschuß einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde zu, über die der Disziplinarobersenat entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung über die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes oder über die Minderung der Bezüge steht dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt das in Abf. 2 genannte Rechtsmittel zu.

(4) Die von dem Beschuldigten nach Abf. 2 oder Abf. 3 eingebrachten Beschwerden haben ausschließende Wirkung.“

7. § 29 Abf. 1 wird abgeändert:

„Wird gegen einen der in § 1 genannten Amtsträger ein strafgerichtliches Verfahren wegen Vergehen oder Verbrechen eingeleitet, so ist gegen ihn auch das Disziplinarverfahren einzuleiten, welches bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt ist.“

8. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

9. § 42 Abf. 3 wird abgeändert:

„Die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist samt Gründen dem Beschuldigten,

dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem Superintendenten oder dem Landes-superintendenten H. B. zuzustellen. Der Anzeiger kann hiebon verständigt werden. Gegen die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."

10. § 42 Abs. 4 Satz 1 wird abgeändert:

„Erhebt der Disziplinaranwalt gegen den Beschuldigten die Anklage, so hat er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen punktweise erschöpfend anzuführen und anzugeben, ob die mündliche Verhandlung vor dem Senatsausschuß oder vor dem Disziplinarssenat stattfinden soll. Der Disziplinaranwalt hat die Anklageschrift beim Vorsitzenden des Disziplinarssenates in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß ein Durchschlag der Anklageschrift außer dem Beschuldigten auch jedem Mitglied des Senatsausschusses oder des Disziplinarssenates zugestellt werden kann.“

11. § 46 Abs. 2 wird abgeändert:

„Ergibt sich im Zuge der mündlichen Verhandlungen vor dem Senatsausschuß, daß die Zuständigkeit des Disziplinarssenates gegeben ist, so ist das Disziplinarverfahren an den Disziplinarssenat zu überweisen. Dieser hat das Disziplinarverfahren weiterzuführen.“

Abs. 2 wird Abs. 3.

Abs. 3 wird Abs. 4.

Abs. 4 wird Abs. 5.

Abs. 5 wird Abs. 6.

12. In § 55 Abs. 1 wird das Wort ‚wider‘ durch das Wort ‚gegen‘ ersetzt.

13. § 68 Abs. 3 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Abchnitt VIII. Tilgung der Verurteilung

§ 68 a: (1) Die Tilgungsfrist für Verurteilungen wegen Disziplinarvergehen beträgt:

a) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 6 lit. a) — c) verhängt wurden, fünf Jahre;

b) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 6 lit. d) — f) verhängt wurden, zehn Jahre;

c) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 6 lit. g) — i) verhängt wurden, fünfzehn Jahre.

(2) Erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Tilgungsfristen eine neuerliche Verurteilung, so beginnt die Tilgungsfrist mit der Rechtskraft der letzten Verurteilung neu zu laufen.

(3) Die Tilgung einer Verurteilung tritt ein, sobald die in Abs. 1 bestimmten Tilgungsfristen abgelaufen sind. Die Verurteilung ist hierauf vom Oberkirchenrat u. u. H. B. von Amts wegen im Vormerkbuch zu löschen. Hiebon sind alle Stellen, denen das Disziplinarerkenntnis zugestellt wurde, in Kenntnis zu setzen.

(4) Nach Eintritt der Tilgung sind jene Bestandteile des Personalaktes des verurteilten Gewesenen, die auf diese Disziplinarsache Bezug hatten, mit einem Tilgungsvermerk zu versehen.“

14. § 59 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. §§ 72, 73 und 74 werden abgeändert, die §§ 75 und 76 werden eingefügt:

„§ 72: Das den kirchlichen Stellen oder einzelnen Amtsträgern zustehende Aufsichtsrecht wird durch die Disziplinarordnung nicht berührt.“

16. Abschnitt IX. Gnadenrecht

§ 73: Das Gnadenrecht übt der Vorsitzende der Generalsynode aus. Er darf nicht Mitglied der Disziplinarbehörden sein.

§ 74: Die Ausübung des Gnadenrechtes bezieht sich auf:

a) die Begnadigung des von den Disziplinarbehörden rechtskräftig Verurteilten;

b) die Milderung oder Umwandlung der von den Disziplinarbehörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen;

c) die vorzeitige Tilgung von Verurteilungen.

§ 75: Das Recht auf Einbringung eines Gnaden-gesuches steht zu:

a) dem Verurteilten;

b) nach seinem Tode dessen Witwe oder seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie;

c) dem zuständigen Oberkirchenrat.

§ 76: (1) Das Gnadengesuch ist mit ausführlicher Begründung vom Gnadenwerber beim zuständigen Disziplinarssenat einzubringen, der es an den zuständigen Superintendentialausschuß oder den Synodalausschuß H. B. zur Abgabe einer Äußerung weiterzuleiten hat. Sodann ist das Gesuch samt den darauf Bezug habenden Akten mit der eigenen Stellungnahme des zuständigen Disziplinarssenates dem Vorsitzenden der Generalsynode vorzulegen.

(2) Bei geistlichen Amtsträgern sind der Bischof oder der Landes-superintendent H. B. zu hören.

(3) Der Vorsitzende der Generalsynode ist an den Inhalt des Gnadenantrages nicht gebunden.

(4) Gegen Verfügungen in Gnaden-sachen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

17. (1) Der bisherige Abschnitt VIII „Kosten des Verfahrens“ wird Abschnitt X.

(2) Der bisherige Abschnitt IX „Die Verjährung“ wird Abschnitt XI.

(3) Der bisherige Abschnitt X „Die Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird Abschnitt XII.

II.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Bereits anhängige Disziplinarverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(3) Die Tilgung von Verurteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden sind, erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(4) Die Bestimmungen über das Gnadenrecht finden auch auf Verurteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden sind, Anwendung.

88. Sl. 10.233/65 vom 30. November 1965

Kirchenverfassung — Änderung

Die 6. General-synode der Evangelischen Kirche u. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 15. November 1965 auf Grund des § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche u. u. H. B.

in Österreich, in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/64, beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/64 wird abgeändert:

In § 205 Abs. 2 wird eingefügt:

„14. Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist.“

II.

Dieses Kirchengesetz ist am Tag der Beschlussfassung in Kraft getreten.

83. Sl. 10.548/65 vom 1. Dezember 1965

Disziplinarordnung — Wiederverlautbarung

Die Disziplinarordnung vom 29. September 1951 im Wortlaut der Änderungen ABl. Nr. 55/52; Nr. 48/54; Nr. 92/54; Nr. 41/55; Nr. 36/57; Nr. 20/63 und Nr. 87/65 wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 14 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 88/65 wiederverlautbart:

Disziplinarordnung 1965

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Disziplinarordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich findet Anwendung:

1. auf die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. und der kirchlichen Werke, auf die in einem freien kirchlichen Dienst stehenden Geistlichen hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit, auf die Pfarrhelfer und auf die im kirchlichen Dienst stehenden Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden;

2. auf die mit kirchlicher Ermächtigung Religionsunterricht erteilenden Personen;

3. auf die Presbyter und Gemeindevertreter während der Zeit, in der sie ein kirchliches Amt innehaben;

4. auf die an den evangelischen Schulen tätigen Lehrer.

§ 2: (1) Legt ein im § 1 genannter Amtsträger, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sein Amt vor Beendigung dieses Verfahrens freiwillig nieder, so ist das schwebende Verfahren einzustellen. Bei einem geistlichen Amtsträger erfolgt die Einstellung jedoch nur dann, wenn er mit der freiwilligen Amtsniederlegung die Streichung aus der Kandidatenliste begehrt.

(2) Eine Wiedererlangung des Amtes ist in diesem Falle nur möglich, wenn der Amtsträger um die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens ansucht und dieses Verfahren die Möglichkeit der Wiedereinstellung ergibt.

§ 3: Wenn die in § 1 genannten Personen ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden sie mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung kirchlicher Interessen, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Disziplinarvergehen darstellt.

§ 4: (1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) schriftlicher Verweis;
- c) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im Einzelfall S 200,— nicht übersteigen. Die Summe der einem kirchlichen Amtsträger innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag des einmonatigen Gehaltsbezuges nicht hinausgehen.

§ 5: (1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem zuständigen Superintendentialauschuß bzw. dem Synodalausschuß H. B. zu. Erachtet der Superintendentialauschuß oder der Synodalausschuß H. B. in dem angezeigten Vorfall ein Disziplinarvergehen, so tritt er das Verfahren an den zuständigen Disziplinarssenat ab. Ergibt sich im Zuge einer Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarssenat, daß es sich bei der Tat um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt, so tritt er das Disziplinarverfahren an den zuständigen Superintendentialauschuß oder den Synodalausschuß H. B. ab.

(2) Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(3) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug von den kirchlichen Bezügen eingebracht.

(5) Verwarnung und schriftlicher Verweis gelten mit Rechtskraft der Ordnungsstrafe als vollzogen.

(6) Ordnungsstrafen sind dem beim zuständigen Oberkirchenrat erliegenden Personalakt des kirchlichen Amtsträgers anzuschließen.

§ 6: Gegen eine Ordnungsstrafe kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Strafverfügung beim zuständigen Superintendentialauschuß oder Synodalausschuß H. B. die Beschwerde an den Synodalausschuß A. B. oder an die Synode H. B. erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß A. B. oder die Synode H. B. endgültig.

II. Vergehen und Strafen

1. Begriff des Disziplinarvergehens

§ 7: Als Disziplinarvergehen gilt jede schuldhaft e Verletzung der Pflichten, die durch das kirchliche Amt auferlegt sind, sowie ein Verhalten, durch das der Träger eines kirchlichen Amtes sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 8: Zu den Disziplinarvergehen gehören insbesondere:

- a) Vernachlässigung des Amtes und Ordnungswidrigkeiten bei der Berrichtung der Amtsgeschäfte;

b) Verletzung der den anderen Amtsträgern schul-
digen Achtung und schmähende Herabsetzung der
Anordnungen kirchlicher Amtsstellen;

c) Verstöße gegen Sitte und Anstand;

d) Wahlbestechung und Wahlumtriebe (§§ 42 und
43 der Kirchenverfassung);

e) Nichtausfolgung amtlicher Schriftstücke auf Ver-
langen kirchlicher Amtsstellen und Verweigerung der
Rechnungslegung;

f) Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 17 der
Kirchenverfassung);

g) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Fernblei-
ben vom Dienst;

h) Verletzung der Amtstreue und Anwahrhaftigkeit
in Amtssachen;

i) Mißbrauch des Amtes, sei es aus Leidenschaft,
Eigennutz oder sonstiger unlauterer Nebenabsicht so-
wie zu politischen Zwecken;

k) Schmähung oder Herabwürdigung der Lehre
und der Einrichtungen der Kirche.

Für die im § 1, 3. 1. genannten Amtsträger ferner:

l) Ausübung eines Nebenamtes, einer Nebenbe-
schäftigung oder eines Gewerbes ohne die vorge-
schriebene kirchenbehördliche Genehmigung (§ 22 Abs. 2
der Ordnung des geistlichen Amtes).

Außerdem bei geistlichen Amtsträgern:

m) Eheschließung ohne Zustimmung des zuständigen
Oberkirchenrates (§ 26 der Ordnung des geistlichen
Amtes in der Fassung ABl. Nr. 86/65);

n) Unterlassung der Anzeige der Ehescheidung (§ 43
Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes);

o) Ehescheidung (§ 43 Abs. 3 und 4 der Ordnung
des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 86/65);

p) Verletzung des Beichtgeheimnisses.

2. Lehrzucht

§ 9: (1) Wenn ein geistlicher Amtsträger der Evan-
gelischen Kirche A. B. in seiner Verkündigung und
Lehre offensichtlich und ärgerniserregend vom Be-
kenntnis der Kirche abweicht, so sind zunächst der
Superintendent und der Bischof berufen, in persön-
licher Aussprache Abhilfe zu schaffen. Bleibt die
Aussprache ergebnislos, so ist zur Feststellung des
Satzbestandes die Begutachtungskommission heranzu-
ziehen, die aus drei geistlichen und zwei weltlichen
Mitgliedern, dem zuständigen Superintendenten und
einem Vertrauensmann des geistlichen Amtsträgers
besteht. Eines der geistlichen Mitglieder soll dem
Lehrkörper der Evangelisch-theologischen Fakultät an-
gehören.

(2) Stellt das Gutachten fest, daß der geistliche
Amtsträger in seiner Verkündigung und Lehre mit
dem Bekenntnis der Kirche so in Widerspruch geraten
ist, daß sein weiteres Wirken mit dem in der Heiligen
Schrift enthaltenen und in den Bekenntnisschriften
bezeugten Wort Gottes unvereinbar ist, so ist ihm die
freiwillige Amtsniederlegung anzuraten. Folgt er
diesem Rat nicht, so ist das Disziplinarverfahren
einzuleiten.

(3) Im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung
auf Grund des Abs. 2 steht dem geistlichen Amts-
träger ein Ruhestandsbezug im Rahmen der Be-
stimmungen der §§ 68 Abs. 1 bis 3, 69 und 70 Abs. 1
der Ordnung des geistlichen Amtes zu.

3. Disziplinarstrafen

§ 10: (1) Als Disziplinarstrafen können verhängt
werden:

a) schriftlicher Verweis;

b) Geldbußen bis zur Höhe von 50 v. H. eines
Monatsbezuges oder Minderung der Bezüge bis zu
20 v. H. für die Dauer von höchstens fünf Jahren;

c) Ausschließung von der Vorrückung in höhere
Bezüge bis zur Höchstdauer von fünf Jahren;

d) zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit auf eine
bestimmte Amtsstelle oder allgemein, beides längstens
auf fünf Jahre;

e) Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung
in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort
nicht ausgeschlossen wird;

f) Verletzung in den dauernden Ruhestand mit oder
ohne Minderung des Ruhegehaltes, wobei die Min-
derung des Ruhegehaltes höchstens 20 v. H. betragen
darf;

g) Verlust des Amtes, wobei jede weitere Beklei-
dung eines kirchlichen Amtes in der Evangelischen
Kirche A. B. oder S. B. ausgeschlossen ist;

h) bleibende Entziehung des Ruhegehaltes mit
Entziehung des Amtscharakters.

Bei Religionslehrern:

i) Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des
Religionsunterrichtes.

(2) Eine Verurteilung zur Strafe des Amtsverlustes
hat immer auch den Verlust der mit dem Amt ver-
bundenen Rechte zur Folge.

(3) Im Falle der Verhängung einer Disziplinar-
strafe nach Abs. 1 lit. g) oder h) kann in besonders
berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Ober-
kirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß
den schuldlosen, in der Versorgung des Verurteilten
stehenden Angehörigen eine widerrufliche Gnadenzu-
wendung gewähren.

§ 11: Gegen Presbyter und Gemeindevorsteher kann
nur mit der Verhängung der in § 10 Abs. 1 lit. a),
d) und g) genannten Disziplinarstrafen vorgegangen
werden.

§ 12: Die DisziplinarSenate sind bei der Verhän-
gung der Disziplinarstrafen nicht an die im § 10
angeführte Reihenfolge der Strafen gebunden.

4. Milderungs- und Erschwerungsgründe

§ 13: (1) Bei der Festsetzung des Strafmaßes
gelten als mildernd:

Früherer untadelhafter Wandel, erspriessliche Amts-
führung, dem Vergehen nachgefolgte Reue, aufrich-
tiges Bestreben, den Schaden wieder gut zu machen
oder dem Verletzten Genugtuung zu leisten, Ver-
übung der Vergehen in einer aus dem natürlichen
Gefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung oder
aus drückender Armut oder Furcht.

(2) Als erschwerend gelten:

Verletzung mehrerer Amtspflichten durch das Ver-
gehen, zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlun-
gen oder Unterlassungen, Größe des durch das Ver-
gehen entstandenen sittlichen oder wirtschaftlichen
Schadens, Reife und Planmäßigkeit der Überlegung,
Wiederholung des Vergehens, frühere Disziplinar-
strafen, besondere Bedeutung des üblen Beispiels,
Größe des öffentlichen Argernisses.

III. Die Disziplinarbehörden

1. Instanzen

§ 14: Die Disziplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. In erster Instanz durch die Disziplinarsenate und die Senatsausschüsse mit dem Sitz

- a) in Wien für das Burgenland, Niederösterreich und Wien;
- b) in Villach für Kärnten und Osttirol;
- c) in Graz für Steiermark und
- d) in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

2. In zweiter Instanz durch den Disziplinarobersenat mit dem Sitz in Wien.

2. Zusammenfassung

§ 15: (1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, der die Richteramt- oder die Rechtsanwaltsprüfung oder die politisch-praktische Prüfung abgelegt hat, ferner, wenn der Beschuldigte ein geistlicher Amtsträger ist, aus drei geistlichen Amtsträgern und einem Presbyter als Beisitzer. Ist der Beschuldigte nicht geistlicher Amtsträger, so haben dem Senate als Beisitzer zwei Presbyter und zwei geistliche Amtsträger anzugehören. Ist der Beschuldigte Lehrer an einer evangelischen Schule, muß einer der Beisitzer dem Berufsstande des Beschuldigten angehören, wobei es nicht erforderlich ist, daß er gleichzeitig auch Presbyter ist.

(2) a) Jeder Disziplinarsenat wählt aus seiner Mitte einen Senatsausschuß;

b) dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates und wenn der Beschuldigte geistlicher Amtsträger ist, aus zwei geistlichen Amtsträgern;

nicht geistlicher Amtsträger ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Presbyter;

Lehrer an einer evangelischen Schule ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Lehrer als Beisitzer.

(3) Dem Senatsausschuß obliegt:

1. Die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens;

2. die Durchführung des Disziplinarverfahrens wegen Disziplinarvergehen über Antrag des Disziplinaranwaltes.

Es können keine strengeren Strafen als die in § 10 lit. a)–c) vorgesehenen verhängt werden.

(4) Der Disziplinarobersenat setzt sich nach den selben Grundsätzen wie der Disziplinarsenat zusammen.

(5) Für jeden Disziplinarsenat und Senatsausschuß sowie für den Disziplinarobersenat ist ein Schriftführer zu bestellen.

3. Unabhängigkeit

§ 16: Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

4. Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 17: (1) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates sowie die Untersuchungsführer werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse von den Synodalausschüssen A. B. und S. B. auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Auf die gleiche Weise wird für jeden Vorsitzenden und für jeden Untersuchungsführer ein Ersatzmann berufen und werden für jeden Disziplinarsenat je drei geistliche Amtsträger und je zwei Presbyter als Ersatzleute bestellt. Ferner ist eine Lehrperson als Ersatzmann für Disziplinarverfahren gegen Lehrer an evangelischen Schulen zu bestellen. Weiters ist für jeden Schriftführer ein Ersatzmann vorzusehen.

(3) Die Namen der Mitglieder der Disziplinarsenate und der Untersuchungsführer sowie deren Ersatzmänner sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarsenate legen in die Hand des zuständigen Superintendenten, die Mitglieder des Disziplinarobersenates in die Hand des Bischofs oder des Landesuperintendenten S. B. folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Disziplinarsenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die Gesetze und kirchlichen Ordnungen zu beachten. Ich will in meinem Amt dazu beitragen, daß in der Kirche Ordnung und Friede gewahrt und wiederhergestellt werden.“

§ 18: Die zu Mitgliedern der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates berufenen Personen scheiden aus diesem Amte aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine Veränderung (Amtsniederlegung, Ruhestandsversetzung, Übersiedlung und dergleichen) eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens entfallen.

5. Enthebung

§ 19: Mitglieder der Disziplinarsenate oder des Disziplinarobersenates, die ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das ein Disziplinarvergehen nach dieser Disziplinarordnung darstellt, oder die aus der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. ausgetreten sind, sind unbedingt und sofort ihres Amtes zu entheben.

6. Ausschließung

§ 20: (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied eines Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates ist ausgeschlossen:

a) wer mit dem Beschuldigten bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der Beschuldigte zu ihm in dem Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder -kindern steht;

b) wer in der Sache als Zeuge bernommen worden ist oder voraussichtlich bernommen werden wird;

c) wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, als Untersuchungsführer oder als Verteidiger mitgewirkt hat;

d) wer an der Entscheidung der unteren Disziplinarinstanz teilgenommen hat;

e) wer selbst in Disziplinaruntersuchung steht, für die Dauer dieser Untersuchung.

(2) Jedes Mitglied eines Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wird der Vorsitzende selbst betroffen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Synodalausschüsse A. B. und S. B. anzuzeigen.

7. Abzählung

§ 21: Ein Mitglied eines Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates kann vom Beschuldigten abgelehnt werden, wenn er Gründe glaubhaft macht, die geeignet sind, die Unbefangtheit des Mit-

glieders in Zweifel zu ziehen. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates mit dem Beschuldigten verfeindet ist, oder wenn das Privatinteresse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Disziplinarverfahrens berührt wird.

§ 22: Die Ablehnung muß spätestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden.

§ 23: Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder. Wenn zwei oder mehr Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bei Mitgliedern der Disziplinarsenate der Disziplinarobersenat; bei Mitgliedern des Disziplinarobersenates entscheiden die Synodalausschüsse A. B. und S. B.

8. Folgen der Ausschließung und Ablehnung

§ 24: Im Falle der Ausschließung oder der gültigen Ablehnung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates tritt an dessen Stelle ein vom Vorsitzenden einzuberufender Ersatzmann.

§ 25: (1) Die Ausschließungsgründe des § 20 sind auch auf Schriftführer sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ablehnung eines Schriftführers durch den Beschuldigten ist nicht statthaft. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer entheben und an seiner Stelle einen Ersatzmann einberufen.

9. Abstimmung

§ 26: (1) Die Disziplinarsenate, die Senatsausschüsse sowie der Disziplinarobersenat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Stimmenhaltung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat aber das Recht, im Falle der Überstimmung seine Ansicht in einer gesonderten Niederschrift dem Beratungsprotokoll anzuschließen.

10. Der Disziplinaranwalt

§ 27: (1) Dem Disziplinaranwalt obliegt die Vertretung der Anklage. Er hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die strenge Erfüllung der Amtspflichten und für die Wahrung der Würde des kirchlichen Amtes einzutreten.

(2) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlussfassung des Disziplinarsenates, des Disziplinarausschusses oder des Disziplinarobersenates zu hören.

§ 28: Der Disziplinaranwalt hat den Entwurf der Anklageschrift dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der diese nach eingeholter Stellungnahme des zuständigen Superintendenten oder des Landesuperintendenten S. B. prüft. Der Oberkirchenrat kann dem Disziplinaranwalt während des Disziplinarverfahrens verbindliche Richtlinien erteilen.

§ 29: Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter werden vom Oberkirchenrat A. u. S. B. aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Amtsträger

berufen. Bei Disziplinarverfahren gegen geistliche Amtsträger muß der Disziplinaranwalt dem geistlichen Stande angehören, während bei Disziplinarverfahren gegen weltliche Amtsträger der Disziplinaranwalt aus dem Kreise der weltlichen Amtsträger zu bestellen ist.

11. Die Verteidigung

§ 30: (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich für das Disziplinarverfahren einen Verteidiger zu bestellen. Verteidiger kann jeder kirchliche Amtsträger und jeder Rechtsanwalt, der Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. oder S. B. ist, sein. Die Zulassung eines Verteidigers hängt davon ab, daß er sich schriftlich zur Verschwiegenheit über alle mit dem Disziplinarfall in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Kirchliche Amtsträger sind zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Wenn sie eine Verteidigung übernehmen, dürfen sie keinerlei Entlohnung annehmen. Sie haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(3) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen, die ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Kirchliche Amtsträger, die als Verteidiger bestellt wurden, dürfen wegen ihrer Äußerungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages, noch nach dessen Vollendung zur Verantwortung gezogen werden.

IV. Das Verfahren

1. Einleitung des Verfahrens

§ 31: (1) Disziplinaranzeigen sind in der Regel an den Oberkirchenrat A. u. S. B. zu erstatten. Es sind aber auch alle anderen kirchlichen Amtsstellen und Amtsträger zur Entgegennahme von Disziplinaranzeigen verpflichtet. In diesem Fall sind die Anzeigen unverzüglich an den Oberkirchenrat A. u. S. B. weiterzuleiten.

(2) Allen Amtsträgern, die dieser Disziplinarordnung unterstehen, steht es frei, um die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anzuschreiben.

§ 32: Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat die bei ihm erstatteten oder an ihn gelangten Disziplinaranzeigen an den zuständigen Senatsausschuß weiterzuleiten.

§ 33: (1) Der Senatsausschuß entscheidet nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden. Der Senatsausschuß hat das Disziplinarverfahren wegen Disziplinarvergehen nach § 8 lit. m) und lit. n) und im Falle des § 29 Abs. 1 einzuleiten.

(2) Erachtet der Senatsausschuß, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so tritt er das Diszipli-

acc
21/27
29/651

narverfahren an den zuständigen Superintendentialauschuß A. B. oder an den Synodalauschuß S. B. ab.

(3) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. und dem zuständigen Oberkirchenrat zuzustellen.

2. Vorläufige Amtsenthebung

§ 34: Der zuständige Oberkirchenrat kann in schwerwiegenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialauschusses A. B. oder des Synodalauschusses S. B. vor Einleitung oder während des Disziplinarverfahrens die vorläufige Enthebung des Beschuldigten von der Ausübung des Amtes und gleichzeitig die Minderung der Bezüge um höchstens 25 v. H. aussprechen. Bei Mitgliedern der Oberkirchenräte kann diese Maßnahmen der Synodalauschuß A. B. oder S. B. treffen.

3. Vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge, der Ordination, der Wahl und der Bestellung

§ 35: Der zuständige Oberkirchenrat kann nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landesuperintendenten S. B. auch über die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens und darüber entscheiden, ob innerhalb desselben Zeitraumes Kandidaten ordiniert, geistliche Amtsträger auf eine Amtsstelle gewählt oder nach § 121 der Kirchenverfassung bestellt werden können.

§ 36: Entscheidungen nach § 34 sind dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. und dem Presbyterium zuzustellen. Entscheidungen nach § 35 sind dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. zuzustellen.

§ 37: (1) Fallen die Gründe, die die Enthebung von der Ausübung des Amtes veranlaßt haben, weg, so hat der zuständige Oberkirchenrat diese aufzuheben und hievon die in § 36 genannten Stellen zu verständigen.

(2) Endet das Disziplinarverfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch oder hat die verhängte Strafe keine Auswirkung auf die Vorrückung, so sind die während des Disziplinarverfahrens einbehaltenen Vorrückungsbeträge nachzuzahlen.

(3) Wird die Ordination eines Kandidaten wegen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht durchgeführt und endet das Disziplinarverfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch, so ist als Zeitpunkt der nachzuholenden Ordination der Tag anzunehmen, an dem diese nach Ablegung der Amtsprüfung frühestens hätte stattfinden können.

(4) Ein Kandidat, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, kann zur Amtsprüfung zugelassen werden. Die Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses erfolgt jedoch erst nach Beendigung des Disziplinarverfahrens und nur dann, wenn das Disziplinarerkenntnis eine weitere Verwendung im Seelsorgedienst nicht ausschließt.

§ 38: (1) Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Gegen die Entscheidung des Senatsauschusses, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wurde, steht dem Disziplinaranwalt das binnen vierzehn Tagen beim Senatsauschuß einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde zu, über die der Disziplinarobersenat entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung über die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes oder über die Minderung der Bezüge steht dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt das in Abs. 2 genannte Rechtsmittel zu.

(4) Die von dem Beschuldigten nach Abs. 2 oder Abs. 3 eingebrachten Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

4. Strafgerichtliches Verfahren

§ 39: (1) Wird gegen einen der in § 1 genannten Amtsträger ein strafgerichtliches Verfahren wegen Vergehen oder Verbrechen eingeleitet, so ist gegen ihn auch das Disziplinarverfahren einzuleiten, welches bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen ist.

(2) Die in einem strafgerichtlichen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind für die Disziplinarbehörden nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Überprüfung zugrundegelegt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

über die Durchführung des Disziplinarverfahrens

§ 40: (1) Jeder Disziplinarssenat hat die Pflicht, bei allen Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Überführung, als auch die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. Dieselbe Pflicht obliegt auch dem Disziplinaranwalt.

(2) Alle kirchlichen Amtsstellen sind verpflichtet, den Disziplinarssenaten, den Senatsauschüssen und dem Disziplinarobersenat während der ganzen Dauer des Disziplinarverfahrens Amtshilfe, insbesondere durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen zu leisten.

§ 41: Die Weigerung des Beschuldigten, am Disziplinarverfahren mitzuwirken, hält dieses nicht auf.

§ 42: (1) Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung ernstlich an seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage zu erinnern und daran, daß er ihm bekannte Tatsachen nicht verschweigen darf. Er ist allein und unbeeidet zu vernehmen.

(2) Die Aussage darf von einem Zeugen über Fragen verweigert werden, deren Beantwortung ihm zur Schande oder zum Schaden gereichen würde.

§ 43: (1) Verwandte und Verschwägerter des Beschuldigten bis zum vierten Grad, dessen Ehegatten, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder können eine Zeugenaussage verweigern.

(2) Aber die Berechtigung der Zeugnisverweigerung nach Abs. 1 und § 42 Abs. 2 sind die Zeugen, wenn sie zur Aussage vorgerufen werden, zu belehren.

(3) Eine Vernehmung von geistlichen Amtsträgern darüber, was ihnen in der Beichte oder unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, ist unstatthaft.

§ 44: (1) Während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende des Disziplinarssenates oder des Disziplinaroberssenates oder der Untersuchungsführer, soweit er es mit dem Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

(2) Nach Ausschreibung der mündlichen Verhandlung steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das unbeschränkte Recht zur Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsprotokolle zu.

(3) Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlungsschriften an die Öffentlichkeit sind untersagt.

§ 45: (1) Die Disziplinarssenate oder Senatsausschüsse können Disziplinarverfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet wurden, bis zur Ausschreibung der mündlichen Verhandlung miteinander verbinden und wieder trennen.

(2) Begehen Beschuldigte, für welche verschiedene Disziplinarssenate zuständig sind, gemeinsam eine disziplinar zu ahndende Handlung, so hat der Disziplinarobersenat über Antrag eines der mit der Sache befaßten Disziplinaranwälte einen der zuständigen Disziplinarssenate oder Senatsausschüsse mit der Durchführung der Disziplinarverfahren gegen alle Beschuldigten zu betrauen.

§ 46: (1) Die Zustellung der von den Disziplinarssenaten, den Senatsausschüssen und dem Disziplinarobersenat an die Parteien und Amtsstellen gerichteten Zuschriften, Ladungen, Beschlüsse und Erkenntnisse hat in jedem Fall gegen Rückschein und in der Regel mit der Post zu erfolgen.

(2) Der Zustellungsnachweis ist bei den Amtsschriften aufzubewahren.

(3) Auf dem Rückschein muß das Datum und die Geschäftszahl des Schriftstückes angegeben und die Bestimmung beigefügt sein, daß der Empfänger den Rückschein eigenhändig zu unterschreiben und den Tag der Empfangsnahme beizufügen habe.

§ 47: Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tage. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

6. Das Vorverfahren

§ 48: (1) Das Vorverfahren hat den Sachverhalt durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und durch Herbeischaffung der sonst etwa erforderlichen Beweismittel zu klären und die Anschuldigungspunkte festzustellen.

(2) Die Führung des Vorverfahrens obliegt dem gemäß § 17 Abs. 1 berufenen Untersuchungsführer; dieser muß absolvierter Jurist sein und darf dem Superintendentialauschuß als Mitglied nicht angehören.

(3) Die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen kann im Vorverfahren auch schriftlich erfolgen.

(4) Erforderlichenfalls kann die Gegenüberstellung des Beschuldigten und der Zeugen veranlaßt werden.

(5) Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Beschuldigte ohne eine hinreichende Entschuldigung nicht erscheint, so ist er nochmals mit der Androhung vorzuladen, daß sein abermaliges Fernbleiben als Verzicht auf eine Rechtfertigung angesehen werden würde.

(6) Als Verzicht auf eine Rechtfertigung gilt es auch, wenn der Beschuldigte die abberlangte schriftliche Äußerung ohne hinreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet.

7. Anklage oder Einstellung

§ 49: (1) Ist das Vorverfahren abgeschlossen, so werden die Akten dem Disziplinaranwalt zur Antragstellung übermittelt. Der Disziplinaranwalt hat die Akten mit seinen Anträgen dem Vorsitzenden des Disziplinarssenates vorzulegen.

(2) Über Antrag des Disziplinaranwaltes hat der Vorsitzende des Disziplinarssenates das Disziplinarverfahren einzustellen.

(3) Die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist samt Gründen dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Oberkirchenrat und dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten H. B. zuzustellen. Der Anzeiger kann hiervon verständigt werden. Wegen die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Erhebt der Disziplinaranwalt gegen den Beschuldigten die Anklage, so hat er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen punktweise erschöpfend anzuführen und anzugeben, ob die mündliche Verhandlung vor dem Senatsauschuß oder vor dem Disziplinarsenat stattfinden soll. Der Disziplinaranwalt hat die Anklageschrift beim Vorsitzenden des Disziplinarssenates in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß eine Ausfertigung der Anklageschrift außer dem Beschuldigten auch jedem Mitglied des Senatsauschusses oder des Disziplinarssenates zugestellt werden kann.

8. Die mündliche Verhandlung

§ 50: (1) Der Vorsitzende des Disziplinarssenates hat die mündliche Verhandlung auszuschreiben, zu welcher der Beschuldigte, sein namhaft gemachter Verteidiger und der Disziplinaranwalt unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung zu laden sind. Der Ladung des Beschuldigten, in welcher auch die Namen der Mitglieder des Disziplinarssenates oder des Senatsauschusses unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 21 und 22 anzuführen sind, ist eine Ausfertigung der Anklageschrift anzufügen.

(2) Von der Ausschreibung der längstens binnen zwei Monaten nach Einbringung der Anklageschrift durchzuführenden mündlichen Verhandlung ist der zuständige Oberkirchenrat und der zuständige Superintendent oder der Landesuperintendent H. B., ferner, wenn der Beschuldigte Pfarrer, Presbyter oder Gemeindevereinerter ist, auch das zuständige Presbyterium, wenn er Vikar ist, der vorgesehete Pfarrer zu verständigen.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten und der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte auf diese Frist verzichtet. Als Verzicht gilt auch, wenn der Beschuldigte sich in die mündliche Verhandlung eingelassen hat, ohne da-

gegen Einspruch zu erheben, daß die Frist nicht eingehalten wurde.

(4) Anträge des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten, die nach Zustellung des Beschlusses, mit welchem die mündliche Verhandlung anberaumt wurde, gestellt werden, müssen spätestens acht Tage vor der mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates eingebracht werden. Aber diese Anträge entscheidet der Vorsitzende. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende hat zugleich mit der Ausschreibung der mündlichen Verhandlung alle für deren Durchführung notwendigen Vorbereitungen zu treffen, wie insbesondere die Zeugen und Sachverständigen zu laden und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen.

§ 51: (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei von ihm namhaft gemachten Vertrauenspersonen gestattet werde.

(2) Die übergeordneten Amtsträger des Beschuldigten haben das Recht, der Verhandlung als Zuhörer beizuwohnen.

(3) Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarbehörden erfolgen in geheimer Sitzung.

(4) Mitteilungen über die Vorgänge bei den Verhandlungen an die Öffentlichkeit sind untersagt.

§ 52: Der Vorsitzende des Disziplinarsenates eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt mit einer Andacht. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen sind, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, erteilt den an der Verhandlung Beteiligten das Wort und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung.

§ 53: Ist der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen, so ist die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen. Wird das Nichterscheinen als gerechtfertigt erachtet, ist die Verhandlung zu vertagen.

§ 54: (1) Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung verliest der Schriftführer die Anklageschrift. Es folgt die Vernehmung des Beschuldigten zu den einzelnen Punkten der Anklageschrift und die Durchführung des Beweisverfahrens.

(2) Ergibt sich im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Senatsausschuß, daß die Zuständigkeit des Disziplinarsenates gegeben ist, so ist das Disziplinarverfahren an den Disziplinarsenat zu überweisen. Dieser hat das Disziplinarverfahren weiterzuführen.

(3) Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Disziplinaranwalt und die Mitglieder des Disziplinarsenates haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern und Fragen an den Beschuldigten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Fragen, die mit der Disziplinarsache nichts zu tun haben, kann der Vorsitzende zurückweisen. Wird eine Frage zurückgewiesen, so kann die sofortige Beschlußfassung des Disziplinarsenates oder des Senatsausschusses über die Zulässigkeit der Frage verlangt werden.

(4) Der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie der Disziplinaranwalt sind berechtigt, zweckentsprechende Sach- und Beweisangebote zu stellen, über welche der Disziplinarsenat oder der Senatsausschuß sofort zu entscheiden hat.

(5) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können einvernehmlich auf die Durchführung einzelner Beweise verzichten. Der Disziplinarsenat oder der Senatsausschuß können beschließen, daß einzelne Beweise wegen ihrer Un erheblichkeit nicht durchzuführen sind.

(6) Nach Schluß des Beweisverfahrens erhalten der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 55: (1) Der Vorsitzende kann ein ungehöriges Verhalten des Beschuldigten, seines Verteidigers oder eines Zeugen in der mündlichen Verhandlung rügen.

(2) Ein Beschuldigter, der ungeachtet der Rüge sein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann durch Beschluß des Disziplinarsenates oder des Senatsausschusses von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden.

(3) Dem Verteidiger, der ungeachtet der Rüge ein ungehöriges Benehmen fortsetzt, kann das Recht zur Verteidigung entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer einer mündlichen Verhandlung ohne vorherige Rüge bei ungehörigem Benehmen aus dem Verhandlungsraum verweisen.

§ 56: (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht, die Aufnahme einzelner Vorgänge, Anträge, Fragen und Feststellungen in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(3) Über die Beratungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen.

(4) Die Aufnahme der Niederschriften in Kurzschrift ist zulässig.

(5) Die Niederschriften sowie die Übertragungen aus der Kurzschrift sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

(6) Der Beschuldigte ist berechtigt, von allen Verhandlungsschriften, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Abschriften zu nehmen.

9. Das Erkenntnis

§ 57: Der Disziplinarsenat oder der Senatsausschuß fällt das Erkenntnis in geheimer Sitzung, ohne hierbei an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein. Er hat hierbei die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung nach gewissenhafter Prüfung zugrunde zu legen.

§ 58: (1) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von der Anklage freigesprochen oder schuldiggesprochen werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis die Feststellung des Tatbestandes, den Ausspruch über die verhängte Strafe und über die auferlegten Kosten zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist zu begründen, im Falle eines Schuldspruches insbesondere auch hinsichtlich

des Strafausmaßes und der auferlegten Kosten. Es hat ferner die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 59: Das Erkenntnis ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen nach Schluß der mündlichen Verhandlung und Beendigung der Beratung zu verkünden und binnen zwei Wochen schriftlich ausgefertigt dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Die Urschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

V. Die Berufung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 60: Gegen ein Erkenntnis des Disziplinarsenates oder des Senatsausschusses steht dem Verurteilten und dem Disziplinaranwalt die Berufung an den Disziplinarobersenat zu.

§ 61: (1) Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen.

(2) Verspätet eingebrachte Berufungen sind von Amtes wegen vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates zurückzuweisen.

§ 62: (1) In der Berufungsschrift können alle Einwendungen sowohl gegen das Verfahren als auch gegen das Erkenntnis geltend gemacht werden.

(2) Neue Tatsachen und Beweise dürfen bei der Entscheidung in zweiter Instanz nicht berücksichtigt werden.

2. Das Verfahren vor der zweiten Instanz

§ 63: Für das Verfahren vor der zweiten Instanz gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor der ersten Instanz. Eine neuerliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen findet jedoch nur insoweit statt, als der Disziplinarobersenat dies aus den besonderen Umständen des Falles für nötig hält.

§ 64: (1) Der Disziplinarobersenat kann mit seinem Berufungserkenntnis entweder

1. die Berufung als unbegründet verwerfen oder
2. der Berufung Folge geben und in der Sache selbst entscheiden oder
3. das Erkenntnis des Disziplinarsenates oder des Senatsausschusses aufheben und die Disziplinarsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarsenat oder den Senatsauschuß zurückweisen.

(2) Das angefochtene Erkenntnis ist aufzuheben:

1. wenn der Disziplinarsenat nicht zuständig war. In diesem Falle ist die Disziplinarsache an den zuständigen Disziplinarsenat oder den Senatsauschuß zu verweisen;

2. wenn der Disziplinarsenat oder der Senatsauschuß nicht gehörig besetzt war oder wenn ein in der betreffenden Disziplinarsache von der Ausübung des Amtes ausgeschlossenes Mitglied an dem Erkenntnis mitgewirkt hat oder

3. wenn das Verfahren an so wesentlichen Mängeln leidet, daß eine gründliche Beurteilung ausgeschlossen ist.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist die Disziplinarsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarsenat oder Senatsauschuß zurückzuberweisen.

(3) Der Disziplinarobersenat darf das angefochtene Erkenntnis, wenn nur der Beschuldigte die Berufung erhoben hat, nicht zu seinem Nachteil ändern.

(4) Hat eine vom Verurteilten eingebrachte Berufung nur teilweise Erfolg, so kann der Disziplinarobersenat dem Verurteilten einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

VI. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit

§ 65: (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens kann sowohl vom Verurteilten zu seinen Gunsten oder vom Disziplinaranwalt zum Nachteil des Verurteilten beantragt werden,

1. wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die, wenn sie bei der Fällung der Entscheidung vorgelegen wären, mit Wahrscheinlichkeit eine wesentlich andere Entscheidung zur Folge gehabt hätten und der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Disziplinarverfahren geltend machen konnte;

2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig abgegeben worden ist;

3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarerkenntnis beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist spätestens dreißig Tage von dem Zeitpunkte an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

§ 66: Nach dem Tode des Verurteilten können auch dessen Ehegattin, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine Geschwister die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 65 gegeben sind.

2. Zuständigkeit

§ 67: Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob bis zum rechtskräftigen Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens mit dem Vollzug der verhängten Strafe innezuhalten sei, entscheidet der Disziplinarsenat oder der Senatsauschuß, der das angefochtene Erkenntnis in erster Instanz gefällt hat.

3. Wirkung

§ 68: In der Entscheidung über die Bewilligung der Wiederaufnahme ist auszusprechen, inwieweit das frühere Erkenntnis als aufgehoben zu gelten hat.

§ 69: Gegen die Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Antragsteller die Berufung an den Disziplinarobersenat zu.

§ 70: Wird der Verurteilte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich schuldig gesprochen, so kann über ihn keine strengere Strafe, als die im früheren Erkenntnis auferlegte verhängt werden.

§ 71: Die auf Grund des früheren Erkenntnisses ohne eigenes Verschulden an der ungerechtfertigten Verurteilung erworbenen Rechte dritter Personen können durch das neue Erkenntnis nicht abgeändert werden.

VII. Die Wiedereinsetzung

§ 72: (1) Gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung oder der Frist zur Einbringung der Berufung kann der Disziplinarssenat oder der Senatsausschuß dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn der Beschuldigte nachzuweisen vermag, daß ihm das rechtzeitige Erscheinen zu der Verhandlung oder die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unvorhergesehene oder unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung der Berufung ist das versäumte Rechtsmittel gleichzeitig nachzuholen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses beim Disziplinarssenat oder beim Senatsausschuß eingebracht werden. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Außerung mit.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der Disziplinarssenat oder der Senatsausschuß endgültig.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages findet eine Einsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

VIII. Die Vollziehung des Erkenntnisses

§ 73: Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat der Vorsitzende des Disziplinarssenates den Vollzug der Strafe durch die zuständige kirchliche Amtsstelle zu veranlassen.

§ 74: (1) Geldstrafen und Verfahrenskosten sind, sofern der Verurteilte Bezüge aus kirchlichen Mitteln erhält, von diesen Bezügen durch die auszahlende Stelle einzubehalten. Eine Kürzung oder Einstellung der Bezüge wird bei der ersten nach Rechtskraft des Erkenntnisses fälligen Zahlung wirksam.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarssenates ist berechtigt, die Bezahlung der Geldstrafen und der Verfahrenskosten in Raten zu bewilligen oder bis zur Dauer von längstens sechs Monaten zu stunden.

(3) Die Geldstrafen sind kirchlichen wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(4) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Erkenntnisses in den Ruhestand, so wirkt ein Erkenntnis auf Verlust des Amtes als Erkenntnis auf bleibende Entziehung des Ruhegehaltes.

(5) Der schriftliche Verweis gilt mit Rechtskraft des Erkenntnisses als vollzogen.

§ 75: Der Disziplinarssenat oder der Senatsausschuß hat je eine Ausfertigung des Erkenntnisses nach eingetretener Rechtskraft dem zuständigen Oberkirchenrat, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S. B. zum Anschluß an den Personalakt und dem Presbyterium jener Pfarrgemeinde, in der der Verurteilte ein Amt bekleidet, zu übermitteln.

Vormerkbuch

§ 76: (1) Der Oberkirchenrat A. u. S. B. führt ein Vormerkbuch, in welchem alle Disziplinarerkenntnisse unter Angabe des Vor- und Zunamens des Verurteilten sowie einer kurzen Darstellung des festgestellten Tatbestandes und der verhängten Strafe einzutragen sind.

(2) Aus diesem Vormerkbuch können alle kirchlichen Amtsstellen über begründetes Ersuchen Auskünfte erhalten. Diese Auskünfte sind geheimzuhalten.

IX. Tilgung der Verurteilung

§ 77: (1), Die Tilgungsfrist für Verurteilungen wegen Disziplinarvergehen beträgt:

a) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 10 lit. a) — c) verhängt wurden, fünf Jahre;

b) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 10 lit. d) — f) verhängt wurden, zehn Jahre;

c) bei einer Verurteilung, sofern Strafen nach § 10 lit. g) — i) verhängt wurden, fünfzehn Jahre.

(2) Erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Tilgungsfristen eine neuerliche Verurteilung, so beginnt die Tilgungsfrist mit der Rechtskraft der letzten Verurteilung neu zu laufen.

(3) Die Tilgung einer Verurteilung tritt ein, sobald die in Abs. 1 bestimmten Tilgungsfristen abgelaufen sind. Die Verurteilung ist hierauf vom Oberkirchenrat A. u. S. B. von Amts wegen im Vormerkbuch zu löschen. Hieron sind alle Stellen, denen das Disziplinarerkenntnis zugestellt wurde, in Kenntnis zu setzen.

(4) Nach Eintritt der Tilgung sind jene Bestandteile des Personalaktes des verurteilten Gewesenen, die auf diese Disziplinarsache Bezug hatten, mit einem Tilgungsvermerk zu versehen.

X. Die Kosten des Verfahrens

§ 78: (1) Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden die Kosten des Disziplinarverfahrens vom zuständigen Oberkirchenrat getragen.

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen hat. Hierbei ist Rücksicht auf die verhängte Strafe zu nehmen.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen.

§ 79: (1) Die Mitglieder der Disziplinarssenate sowie der Disziplinaranwalt und der Schriftführer erhalten außer dem Rückersatz der Reisekosten, für jede mündliche Verhandlung ein Taggeld, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A. u. S. B. durch Verordnung festzusetzen ist.

(2) Zeugen erhalten als Entschädigung Reisegebühren, Zehrgeld und Nächtigungsgebühr. Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Lohnentganges. Sachverständige haben ihre Gebühren nach Abgabe des Gutachtens geltendzumachen. Alle diese Ansprüche sind von dem erkennenden Disziplinarssenat oder dem Senatsausschuß in einem angemessenen Betrag zu bestimmen. Die Auszahlung erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Auslagen gehören zu den Kosten des Disziplinarverfahrens.

XI. Die Verjährung

§ 80: (1) Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem die begangene Verfehlung von einem kirchlichen Amt oder einem kirchlichen Vertretungskörper zur Kenntnis genommen wurde, darf ein Disziplinarverfahren zur Ahndung dieser Verfehlung nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Ist die zu ahndende Verfehlung jedoch Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens, so kann das Disziplinarverfahren noch innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteiles eingeleitet werden.

(3) Durch ein neuerliches Disziplinarvergehen innerhalb der Verjährungsfrist wird der Ablauf derselben unterbrochen.

XII. Das Aufsichtsrecht

§ 81: Das den kirchlichen Stellen oder einzelnen Amtsträgern zustehende Aufsichtsrecht wird durch die Disziplinarordnung nicht berührt.

XIII. Das Gnadenrecht

§ 82: Des Gnadenrecht übt der Vorsitzende der General Synode aus. Er darf nicht Mitglied der Disziplinarbehörden sein.

§ 83: Die Ausübung des Gnadenrechtes bezieht sich auf:

- a) die Begnadigung des von den Disziplinarbehörden rechtskräftig Verurteilten;
- b) die Milderung oder Umwandlung der von den Disziplinarbehörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen;
- c) die vorzeitige Tilgung von Verurteilungen.

§ 84: Das Recht auf Einbringung eines Gnadengesuches steht zu:

- a) dem Verurteilten;
- b) nach seinem Tode dessen Witwe oder seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie;
- c) dem zuständigen Oberkirchenrat.

§ 85: (1) Das Gnadengesuch ist mit ausführlicher Begründung vom Gnadenwerber beim zuständigen Disziplinarsenat einzubringen, der es an den zuständigen Superintendentenrat oder den Synodalausschuß S. B. zur Abgabe einer Äußerung weiterzuleiten hat. Sodann ist das Gesuch samt den darauf Bezug habenden Akten mit der eigenen Stellungnahme des zuständigen Disziplinarsenates dem Vorsitzenden der General Synode vorzulegen.

(2) Bei geistlichen Amtsträgern sind der Bischof oder der Landesuperintendent S. B. zu hören.

(3) Der Vorsitzende der General Synode ist an den Inhalt des Gnadenantrages nicht gebunden.

(4) Gegen Verfügungen in Gnadenfachen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

XIV. Die Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 86: (1) Diese abgeänderte Fassung der Disziplinarordnung tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Bereits anhängige Disziplinarverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(3) Die Tilgung von Verurteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden sind, erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(4) Die Bestimmungen über das Gnadenrecht finden auch auf Verurteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden sind, Anwendung.

§ 87: Die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen der bisherigen §§ 72—74 werden nicht wiederverlautbart.

90. Zl. 10.232/65 vom 30. November 1965

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 6. General Synode der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 15. November 1965 auf Grund des § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, in der von der 5. General Synode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ZBl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ZBl. Nr. 13/64, beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 im wiederverlautbarten Wortlaut ZBl. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung ZBl. Nr. 45/65 wird abgeändert:

1. In § 70 Abs. 4 wird der zweite Satz abgeändert:

„Dem in den Ruhestand tretenden Geistlichen oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung aus dem Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (Abschnitt IX) eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren.“

Der dritte Satz wird aufgehoben.

2. Abschnitt IX erhält die Bezeichnung:

„Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich.“

3. Der bisherige Abschnitt IX „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ erhält die Bezeichnung Abschnitt X.

4. Die bisherigen §§ 93 und 94 erhalten die Bezeichnung §§ 94 und 95.

5. § 93 wird abgeändert:

„(1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. wird ein ‚Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich‘ eingerichtet. Dieser Fonds hat zur Behebung oder Minderung sozialer Notstände bei geistlichen Amtsträgern und deren Witwen und Waisen zu dienen. Zu seinem Aufgabenkreis gehört nebst Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhestandsbezügen, Wittwen- und Waisenbezügen sowie von Gnadenpensionen auch die Bereitstellung geldlicher Beihilfen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnungen im Sinne des § 70 Abs. 4 erforderlich sind.“

(2) Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen durch Verordnung getroffen.“

173 Nov 43

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

91. Zl. 10.242/65 vom 30. November 1965

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. im Sinne des § 93 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 18. November 1949 im wieder-
verlautbarten Wortlaut AB. Nr. 52/57, in der Fassung der letzten Änderung AB. Nr. 90/65 nachstehende

Verordnung:

45
96
„§ 1: Die Mittel zur Bereitstellung geldlicher Beihilfen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnungen im Sinne des § 70 Abs. 4 der Ordnung des geistlichen Amtes erforderlich sind, werden vom Versorgung- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (§ 93 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes) zur Verfügung gestellt.

§ 2: Diese Mittel werden durch Beiträge der aktiven geistlichen Amtsträger der Kirchen A. B. oder S. B. aufgebracht.

§ 3: Den Beiträgen der aktiven geistlichen Amtsträger ist der Bruttoeinkommen einschließlich der Funktionsgebühr, jedoch ausschließlich der Familien- und Kinderzulagen, zugrunde zu legen. Diese Beiträge werden im Abzugswege einbehalten.

§ 4: (1) Die Höhe der Beiträge wird jedes Jahr vom Oberkirchenrat A. u. S. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. und dem Vorstand des Pfarrervereines festgesetzt. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß eine Reserve für mindestens drei Fälle des folgenden Jahres vorhanden ist.

(2) Im Bedarfsfalle sind Nachtragszahlungen der Beitragspflichtigen zu leisten.

§ 5: Die Beitragspflicht erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des geistlichen Amtsträgers.

§ 6: Die geldlichen Beihilfen im Sinne des § 1 sind in drei gleichen Jahresbeträgen, beginnend mit dem Zeitpunkt der Räumung der Dienstwohnung, fällig. Frühestens sechs Monate vor dem Räumungstermin kann den Anspruchsberechtigten zur rechtzeitigen Räumung der Dienstwohnung ein Vorstoß auf die geldlichen Beihilfen gewährt werden.

§ 7: Anspruchsberechtigt sind:

a) der geistliche Amtsträger

b) nach dessen Tod die Wittve oder seine ehelichen Kinder, einschließlich der Wahlkinder, die die letzten fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt in der Dienstwohnung des geistlichen Amtsträgers wohnten.

§ 8: Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche erlischt der Anspruch auf die geldlichen Beihilfen. Die bis dahin geleisteten Beiträge sind unverzinst zurückzuzahlen."

II.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Bis dahin erworbene Ansprüche sind nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln.

(3) Die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 10. Jänner 1961, AB. Nr. 4/61, ist außer Kraft getreten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

92. Zl. 10.118/65 vom 2. Dezember 1965

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle Smünd, Niederösterreich

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Smünd (Niederösterreich) wird hiermit ausgeschrieben und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt rund 1400 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingeteilt.

In Smünd und Heidenreichstein ist je eine Kirche, die sich in gutem Zustand befinden. In Waidhofen an der Thaya besitzt die Gemeinde ein eigenes Haus mit Betstuhl.

Religionsunterricht ist zu halten an den Mittelschulen in Smünd und Waidhofen an der Thaya sowie an den Pflichtschulen. Zwei Religionslehrerinnen stehen zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Smünd befindet sich baulich in sehr gutem Zustand. Es hat Zentralheizung und einen Elektroherd. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern, einem Kabinett, einer Kammer, Bad und Nebenräumen. Ein Garten umgibt das Haus und steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Jänner 1966 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Smünd, Bahnhofstraße 36, zu richten, das auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

93. Zl. 10.415/65 vom 10. Dezember 1965

Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten

Die zweite Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten ist mit 1. März 1966 durch Wahl zu besetzen und wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt rund 12.000 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingeteilt. Der besondere Aufgabenbereich des zweiten Pfarrers umfaßt den Seelsorgesprenkel der „Gnadenkirche“ und die Betreuung des im Bezirk liegenden Spitals.

Vier Religionspflichtstunden sind zu halten.

Die Gnadenkirche mit den dazugehörigen Räumen wurde im Dezember 1965 fertiggestellt und soll Mittelpunkt einer neuen Pfarrgemeinde werden. Bis zur Vervollständigung der Gnadenkirche werden alle pfarramtlichen Aufgaben von beiden Pfarrern gemeinsam geleistet.

Die Pfarrwohnung besteht aus drei Wohnräumen, Küche, Bad und Nebenräumen. Ein vierter Raum kann der Wohnung angeschlossen werden. Eine Tagesheizung ist eingerichtet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. Jänner 1966 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten, Triester Straße 1, Wien 10, zu richten. Weitere Auskünfte werden gerne erteilt.

94. Zl. 10.414/65 vom 10. Dezember 1965

Kurseelsorge 1966

Tirol:

Innsbruck:
 Fulpmes (Juli und August)
 Innsbruck-Umgebung (Juli und August)
 Seefeld (Juli und August)
 Mahrhofen (Juli und August)

Reutte:
 Landed (August)
 Imst (Juli und August)

Rufstein:
 Ritzbühl (Juli und August)
 Wörgl (Juli und August)

Siens:
 Siens (Juli und August)
 Matrei in Osttirol (Juli und August)

Salzburg:

Salzburg:
 Salzburg (Juli und August)

Badgastein:
 Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oktober)
 Hofgastein (Juli, August und September)

Zell am See:
 Zell am See (Mitte Juli bis Mitte Sept.)
 Mittersill (Juli und August)
 Saalbach (Juli und August)

Oberösterreich:

Attersee:
 Attersee (Mitte Juli bis Mitte September)
 Mondsee (Juli und August)

Bad Goisern:
 Bad Goisern (Juli und August)

Smunden:
 Smunden (Juli und August)

Bad Ischl:
 Bad Ischl (August)
 St. Wolfgang (Juli und August)
 St. Gilgen (Juli und August)

Neufematen:
 Bad Hall (Juli, August, September)

Kirchdorf an der Krems:
 Kirchdorf (Juli und August)

Wallern:
 Gallspach (Juli und August)

Niederösterreich:

Baden:
 Baden (Juli und August)

Gloggnitz:
 Baberbach (Juli und August)

Mitterbach:
 Mitterbach (Juli und August)

Burgenland:

Obersiebenbrunn:
 Bad Sigmundsdorf (Juli und August)

Steiermark:

Bad Aussee:
 Bad Aussee (Mitte Juli bis Mitte Sept.)

Feldbach:
 Bad Gleichenberg (Juli und August)

Kärnten:

Wiedweg:
 Bad Kleinkirchheim (Juli und August)

Fischertratten:
 Smünd im Riesertal (Juli und August)

Bölkermarkt:
 Klopeiner See (Juli und August)

Treffdorf:
 Rößschach-Mauthen (Juli und August)

Unterhaus:
 Millstatt (Juli und August)

Spittal an der Drau:
 Oberbellach (August)
 Mallnitz (Juli und August)

Ischöran:
 Ossiach (Juli und August)

St. Ruprecht:
 Sattendorf (Juli und August)

Börschach:
 Börschach (Juni, Juli, August, September)

Weißbriach:
 Lechendorf (Juli, August und September)

Vorarlberg:

Feldkirch:
 Feldkirch (Juli und August)
 Bludenz (Juli und August)
 Schruns im Montafon (Juli und August)
 Gaschurn (Juli und August)
 Lech am Arlberg (Juli und August)

Für unsere Amtsbrüder aus den Evangelischen Kirchen der DR:

Steiermark:

Admont:
 Admont (August)

Kärnten:

Hermagor:
 Hermagor (Juli und August)

Spittal an der Drau:
 Oberbellach (August)

Tirol:

Reutte:
 Landed (August)

Für eine Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— gewährt. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollen sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis zum 10. Jänner 1966 dem Oberkirchenrat vorzulegen, und zwar für Orte in Vorarlberg dem Oberkirchenrat H. B. in Dorotheergasse 16, Wien 1, in allen anderen Fällen dem Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, Wien 1.

95. Zl. 10.418/65 vom 13. Dezember 1965

Österreichische Kurseelsorger für Italien

In Italien sollen auch im Jahre 1966 österreichische Kurseelsorger eingesetzt werden. Bedacht ist an Stellen an der Adriaküste, aber auch an die größeren italienischen Städte. Das Ansuchen österreichischer Bewerber um solche Stellen muß bis zum 15. Jänner 1966 dem Oberkirchenrat vorgelegt werden, der sie nach Befürwortung dem Kirchlichen Außenamt übermittelt. Für diesen Dienst gibt das Kirchliche Außenamt einen Zuschuß von DM 350,—.

96. Zl. 10.547/65 vom 6. Dezember 1965

Kirchenbeitragsbeingänge Jänner bis November 1965 mit Vergleichsziffern aus 1964

	1965	1964
Superintendentur	S h i l l i n g	
Wien	9,952.620,59	9,291.806,40
Niederösterreich	1,873.516,92	1,745.707,57
Burgenland	1,548.814,22	1,239.165,23
Steiermark	3,781.877,59	3,295.669,53
Kärnten	2,466.143,02	2,018.851,76
Oberösterreich	6,595.737,99	5,638.488,16
	26,218.710,33	23,229.688,65

97. Zl. 10.499/65 vom 14. Dezember 1965

Vakante Pfarrstellen

Superintendentur	Pfarrstelle	Ausschreibung	Befetzungsrecht
Burgenland	Rufmirn	2. Ausschreibung Okt. 1965	Gemeinde
	Markt Allhau	1. Ausschreibung Nov. 1965	Gemeinde
	Niedelsdorf	1. Ausschreibung Okt. 1965	Gemeinde
	Unterschützen	keine Ausschreibung	
Niederösterreich	Laa an der Thaya	2. Ausschreibung Sept. 1965	Gemeinde
	Gmünd	1. Ausschreibung Dez. 1965	Gemeinde
	Mitterbach <i>Freuden</i>	1. Ausschreibung Nov. 1965	Gemeinde
Oberösterreich	Attersee	1. Ausschreibung Juni 1965	
	Braunau am Inn	2. Ausschreibung Okt. 1965	Gemeinde
	Innsbruck III	2. Ausschreibung Sept. 1965	Gemeinde
	Linz-Innere Stadt III	2. Ausschreibung Juli 1965	
	Salzburg II	1. Ausschreibung Nov. 1965	Oberkirchenrat
	Stehr-Münichholz	1. Ausschreibung Nov. 1965	Gemeinde
	Wels II	1. Ausschreibung Juli 1965	
Steiermark	Leoben II	keine Ausschreibung	
	Mürzzuschlag II	2. Ausschreibung Juli 1963	
	Stainach-Ordning	1. Ausschreibung Juli 1965	
Wien	Favoriten II	1. Ausschreibung Dez. 1965	Gemeinde
	Preßverband	keine Ausschreibung	

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates S. B. in Wien

98. Zl. 10.349/65 vom 10. Dezember 1965

Ausgaben:

Haushaltsplan 1966 der Kirche S. B.

Gemäß § 206 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich im Wortlaut ABl. Nr. 11/57 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 13/64 wird hiemit der Haushaltsplan 1966 der Kirche S. B. verlautbart:

Einnahmen:

Beitragsanteile der acht Gemeinden	887.600,—
Bergütung für den Religionsunterricht	160.000,—
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	35.000,—
Staatspaußchale	377.400,—
Wien-Innere Stadt: für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	100.000,—
Abgang	130.000,—
	1,690.000,—

Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	1,199.083,—
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	199.066,—
Spesen der Kirchenleitung	33.000,—
Spesen der Kirchenkanzlei	46.000,—
Sonstige Leistungen:	
an DRK A. u. S. B.	95.000,—
Reformierter Weltbund	3.000,—
Instandhaltungskosten	6.000,—
Abgang Ref. Kirchenblatt	60.000,—
Zuschuß Wien-Süd	11.600,—
Offene Rechnungen 1965	23.000,—
Unvorhergesehenes	14.251,—
	1,690.000,—

Kirchliche Mitteilungen

Am 31. Dezember 1965 schließt nach mehr als 16jähriger Tätigkeit die österreichische Dienststelle, Abteilung Weltdienst, des Lutherischen Weltbundes (Riechtensteinststraße 20, Wien 9) ihre Arbeit ab. Die Synode A. B. hat in ihrer Sitzung am 15. November 1965 dem Lutherischen Weltdienst für seine vielfältige Tätigkeit gedankt, indem sie dem letzten Direktor, Fräulein Yvonne von Stedingf., und zugleich allen ihren Vorgängern Anerkennung und Dank aussprach. Es handelte sich um zwei große Arbeitsgebiete, einerseits die Hilfe an den Heimatvertriebenen und Flüchtlingen: seit 1955 wurden 912 Fälle mit über 2697 Personen und einem Geldaufwand von S 11.656.600,— in Österreich eingegliedert und 8296 Flüchtlingen zur Auswanderung verholfen; andererseits wurden seit 1955 81 österreichische Projekte, die entweder Bauten oder dem geistlichen Aufbau dienen, mit einer Summe von rund S 20.000.000,— unterstützt. Die Verbindung mit dem Lutherischen Weltdienst bleibt weiterhin aufrecht und wird einerseits durch das Lutherische Nationalkomitee in Österreich (Schellinggasse 12, Wien 1), andererseits, soweit es sich um Auswanderungsfragen handelt, durch Herrn Oberkirchenrat Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, Wien 1, Telefon 52 83 92, wahrgenommen. (Zl. 10.393/65 vom 10. Dezember 1965.)

Der Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 22. Oktober 1965, Zl. 59294, Hofrat Dipl.-Ing. Hermann Reining, Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt und Altpräsident des Evangelischen Waisenversorgungsvereines das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 9605/65 vom 22. November 1965.)

Siegfried Zimmermann wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 bestätigt. (Zl. 10.435/65 vom 14. Dezember 1965.)

Pfarrer Hermann Mittermayer, geboren am 13. Juli 1901 in Mitterbachham (Oberösterreich), wurde mit Wirkung vom 31. August 1965 krankheitshalber vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Er besuchte die Diakonenanstalt in Moritzburg bei Dresden und lehrte dann zur weiteren Ausbildung in die Diakonenanstalt nach Gallneukirchen in seine Heimat zurück. Seine Diakonenausbildung ergänzte er noch durch die Ablegung des Krankenpflegereexamens und durch einen Pflegekurs im Epileptikerheim in Bethel. Vom Jahre 1929 bis zum Jahre 1938 war er Prediger der Evangelischen Filialgemeinde in Sopsanska Uda (Kroatien) und im Waisenhaus „Siloah“ der Evangelischen Filialgemeinde Indija bei Beszka. Im Jahre 1938 wurde er zum Militärdienst eingezogen und kam erst 1946, nach einem Jahr Kriegsgefangenschaft, in die Heimat zurück. Als Diakon fand er in der Predigstation Kirchdorf an der Krems so lange Verwendung, bis er im Jahre 1952, nach Ablegung seiner Pfarr-

helferprüfung, ordiniert wurde. Der Oberkirchenrat teilte ihn hierauf der Pfarrgemeinde Hallstatt zu und bestätigte ihn als Pfarrer im Jahre 1956.

Durch zehn Jahre hindurch versah er die kleine, aber zerstreute Gemeinde in dem tiefeingeschnittenen Hallstätter Tal, bis unter den Anstrengungen seine Gesundheit so litt, daß er um Versehung in den Ruhestand einkommen mußte. Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm seinen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 3354/65 vom 31. März 1965.)

Pfarrer Gerhard Florey, Salzburg, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 auf Grund der Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt. Er wurde am 22. Dezember 1897 in Oberleschen, Kreis Sprottau, ehemaliges preußisches Schlesien, geboren und begab sich nach Abschluß seiner theologischen Studien zum Dienst in die österreichische Diaspora. Nach einer kürzeren Dienstzeit in Wallern bei Wels fand er als Vikar und später seit dem Jahre 1928 in Salzburg als Pfarrer Verwendung. Hier wirkte er zum großen Segen der Gemeinde mit einer längeren Unterbrechung bis zum heutigen Tage. Im besonderen nahm er sich der heranwachsenden Jugend durch einen beispielhaften Religionsunterricht an, den er auch noch über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus an den höheren Schulen Salzburgs erteilte. Durch seine vielseitigen Kenntnisse prädestiniert, verschaffte er der evangelischen Geistestwelt im letzten Jahrzehnt Eingang in die Salzburger Volkshochschule und nahm an dem übrigen geistigen Leben und Schaffen in der Landeshauptstadt regen Anteil. Von dem Schicksal der Salzburger Emigranten des Jahres 1732 schon in seinen jungen Jahren bewegt, pflegte er diese Traditionen und schuf durch seine historischen Arbeiten ein literarisches Schicksalsbild des Protestantismus im Lande Salzburg. Seine Frau versah jahrzehntelang den Dienst an der Orgel und trug durch Mitwirkung bei Konzerten zur Bereicherung des musikalischen geistlichen Lebens in Salzburg bei. Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihnen für ihre treuen und vielseitigen Dienste den Dank ausgesprochen. (Zl. 8304/65 vom 1. Oktober 1965.)

Senior Hubert Taferner, Vinz an der Donau, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Senior Taferner stammt von evangelischen Bauern des oberen Gurktales ab und wurde in Waiern am 12. Mai 1895 als Sohn eines Gerichtsschreibers geboren. Seine Jugend und Schulzeit verbrachte er in Pettau (ehemalige Untersteiermark) und studierte später evangelische Theologie in Wien. Sein Studium mußte er wegen dreijährigen Kriegsdienstes unterbrechen, setzte es aber nach dem Kriege in Basel fort. Seinen praktischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich begann er im Jahre 1918 in Marburg an der Drau, wo er bis zum Oktober 1920 bei Pfarrer Dr. Mahnert blieb. Nach einer weiteren Dienstzeit als „geistliche Hilfskraft“ in Mürzzuschlag und Vikar in Judenburg, wurde er am 10. März 1923 Pfarrer in Judenburg. Die Liebe zur Einzelseelsorge und die besondere Eigenart, die frohe Botschaft im

kleinen Kreis zu verkündigen, wuchs in dieser weiten Diasporagemeinde mit nur 450 Seelen.

Im Jahre 1935 übernahm er eine Pfarrstelle in Vinz an der Donau, wo er bis zum heutigen Tage — 30 Jahre lang — blieb. Schon im Jahre 1942 wurde Pfarrer Saserner zum Senior des Unterländer Seniorates gewählt und durch Wiedertahlen immer wieder in diesem Amte bis heute bestätigt. Auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Religionslehrer wurde ihm im Jahre 1961 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Als Rundfunkprediger wurde er in weiten Kreisen der österreichischen Bevölkerung gerne gehört, so daß seine Rundfunkansprachen auch durch Druck verbreitet wurden.

Durch die ruhige und überlegene Art, mit der Senior Saserner sein Amt in den schwierigen und wechselvollen Zeiten geführt hat, gewann er die Herzen seiner Gemeinde und seiner Amtsbrüder. In einer seltenen Treue war es ihm vergönnt, zu allen Zeiten den Menschen die Botschaft von der Gnade Gottes in Jesus Christus nahe zu bringen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm den Dank der Kirchenleitung für sein langjähriges unermüdeliches Wirken ausgesprochen. (Zl. 10.168/65 vom 2. Dezember 1965.)

Pfarrer Ferdinand Reinisch, geboren am 12. November 1897 in Mödling bei Wien, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 in den dauernden Ruhestand versetzt. Er studierte an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien und legte sein Examen im Jahre 1921 ab. Seine Amtsprüfung erfolgte bei der Wiener evangelischen Superintendentur im Jahre 1922, worauf er ein Jahr später ordiniert wurde. Er begann seinen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich als geistliche Hilfskraft in Baden bei Wien, wurde Sekretär der Inneren Mission in Wien, Vikar in Gallneukirchen, und im Jahre 1925 Pfarrer in Holzschlag. Im Mai des Jahres 1928 folgte er einer Berufung der Gemeinde Zettlitz mit Rochlitz in Sachsen, wo er bis zum Jahre 1935 blieb. Dann wurde er Pfarrer an der Ladorfkirche in Leipzig und blieb während der schweren Kriegsjahre bis zum Jahr 1947 in Sachsen. Mit seiner Frau und seinen drei Kindern kehrte er nach Österreich zurück, wurde als Pfarrvikar nach Feldbach (Oststeiermark) gewählt und kam dann durch Diensttausch auf die Pfarrstelle Attersee in Oberösterreich. Seit dem Jahre 1953 versieht Pfarrer Reinisch diese Gemeinde mit vier Gottesdienststationen und sieben Religionsunterrichts-orten mit unermüdelichem Fleiß. Aus Altersrückichten wurde er mit Ende dieses Jahres auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm seinen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 10.534/65 vom 15. Dezember 1965.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Franz Hochhauser, in Wald im 77. Lebensjahr heimgerufen. Franz Hochhauser wurde im Jahre 1892 als Sohn des Schulleiters Hochhauser in Wald geboren. Sein theologisches Examen legte er in Wien ab, wurde von Senior

Johne in Klagenfurt ordiniert und versah dann den Dienst eines Vikars bei Altjenior Friedrich Bauer in Urriach und bei Pfarrer Wunibald Maier in Weisbriach. Im Jahre 1925 wurde er Pfarrer in Eisenau in der Bukowina, zog dann nach Deutsch-Altfratauz (Bukowina) und gab seine Stelle als Pfarrer erst auf, als die Umsiedlung im Jahre 1940 einsetzte. Aus Stanislaw holte er sich seine Frau Else, geborene Dreßler. Sie diente noch unter Pastor Zöckler als Diafonisse.

Nochmals verließ Franz Hochhauser die Heimat im Jahre 1941, um die Evangelische Kirche im „Warthegau“ zu stärken, die damals unter den weksan-schaulichen Kämpfen zu leiden hatte. Er wurde in Lindenbrück (Kirchenkreis Posen) Pfarrer und blieb dort bis zum Einbruch der sowjetischen Truppen. Ihm und seiner Familie gelang rechtzeitig die Flucht, so daß er sich in seine alte Heimat nach Wald retten konnte. Dort versah er die Gemeinde Gaisborn bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1958. Etliche Jahre waren ihm noch vergönnt in seinem Heimatort Wald am Schöberpaß zu leben und sich seiner Kinder zu freuen. An ein schweres Leben gewöhnt, hat Pfarrer Hochhauser die weiten und beschwerlichen Wege in seiner Gemeinde bis zuletzt in einer seltenen und aufopfernden Treue getan. (Zl. 10.496/65 vom 14. Dezember 1965.)

Der Herr über Leben und Tod hat Pfarrer Josef Suchanek in seinem 58. Lebensjahr mitten aus seiner Arbeit aus dieser Welt abgerufen. Pfarrer Suchanek wurde als Sohn des österreichischen Bundesbahnbeamten Alois Suchanek in Krems an der Donau im Jahre 1907 geboren. Er studierte vier Semester an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien und beendete dann sein Studium in Halle an der Saale, wo er kurz darauf seine Frau, eine geborene Schäffer, kennenlernte und heiratete. So blieb er auch nach seiner Ordination im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen und versah die Pfarrstelle Rühndorf im Kirchenkreis Suhl. Zur Wehrdienstleistung wurde er wegen einer Fußbehinderung infolge eines Motorradunfalles nicht herangezogen.

Aus Österreich stammend, zog es ihn in seine Heimat zurück, in die er auch seine vier Kinder mitnahm, damit diese in ihrer weiteren Ausbildung freie Wahl hätten. Er kam in die neu entstandene Industriegemeinde Stehr-Münichholz, wo er mit Energie, Rastlosigkeit und Organisationstalent an den Bau eines Gemeindezentrums schritt.

Allzufrüh wurde er aus seinem Wirken in der Gemeinde, aber auch als Vater seiner zum Teil noch unmündigen Kinder herausgerufen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Witwe des Verstorbenen und auch der Pfarrgemeinde Stehr sein herzlichstes Mitgefühl ausgedrückt (Zl. 10.497/65 vom 14. Dezember 1965.)

Nach langem Ruhestand, im Alter von 80 Jahren, starb Pfarrer i. R. Gustav Adolf T a u b e r im Krankenhaus Waiern (Feldkirchen). Pfarrer Täuber wurde im Jahre 1886 in Bielitz (ehemaliges Österreichisch-

Schlesien) als Sohn des k. k. Religionsprofessors Christian Theodor Säuber geboren. Er begann sein Studium in Graz, interessierte sich zuerst für Geographie und Naturwissenschaften, gelangte aber dann zu dem Entschluß, den Beruf eines evangelischen Pfarrers anzustreben. Nach Vollendung seines theologischen Studiums in Jena legte er sein Examen in Wien ab und wurde nach einer kurzen Verwendung als geistliche Hilfskraft in Trebesing und nach Ablegung des Amtsexamens in Schladming, als Personalvikar in Trebesing im Jahre 1919 ordiniert und installiert. Nach zwei Jahren bewarb er sich um die Pfarrgemeinde Bleiberg ob Villach und blieb dort

bis zu seinem Ruhestande im Jahre 1949. Dieser Gemeinde hielt er auch noch als Pensionist die Treue, da er sich mit seiner Frau Wanda, geborene Cholewa, ein Wohnhaus in Bleiberg baute und regelmäßig an allen Veranstaltungen dieser Gemeinde teilnahm. Seine Frau starb schon im Jahre 1958, so daß er nunmehr allein, da seine Ehe kinderlos geblieben war, sich der Sammlung und Erforschung seiner Stammheimat Bieltz bis zu seinem Ende widmete. In schwierigen und erregenden Zeiten hat er mit seiner Treue die Gemeinde Bleiberg immer wieder zu dem Quell des Glaubens, zu dem Worte Gottes, hingeführt. (Zl. 10.498/65 vom 14. Dezember 1965.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1